



Bekämpfung von Geldwäsche im Kfz-Gewerbe

Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG)



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert / E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing / E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

02/2019

	Seite
1 Hintergrundinformationen.....	6
1.1 Drohende Konsequenzen bei Verstößen gegen das GwG?.....	6
1.2 Die gesetzlichen Grundlagen des Geldwäschegesetzes	7
1.3 Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	8
1.4 Geldwäscheprävention ist kein Vertriebshemmnis	8
1.5 Der Geldwäscheprozess.....	9
1.6 Die Adressaten des Geldwäschegesetzes	10
1.6.1 Kfz-Händler als sogenannte „Verpflichtete“ des GwG.....	10
1.6.2 Behördenzuständigkeit.....	11
1.6.3 Übliches Vorgehen der Aufsichtsbehörden.....	12
2 Die konkreten Pflichten des Kfz-Händlers nach dem GwG.....	13
2.1 Das Risikomanagement.....	13
2.1.1 Allgemeine Hinweise zum Risikomanagement.....	13
2.1.1.1 Risikobasierter Ansatz der EU-Gesetzgebung als Grundlage	13
2.1.1.2 Definition des Risikomanagements	14
2.1.1.3 Pflicht zur Einführung eines Risikomanagements als Grundsatz.....	14
2.1.1.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements.....	15
2.1.1.5 Empfehlung: Einrichtung eines Risikomanagement!.....	16
2.1.2 Die Risikoanalyse im Kfz-Handel.....	16
2.1.2.1 Allgemeine Hinweise.....	16
2.1.2.2 Vorgehen bei der Erstellung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG	17
2.1.2.3 Grober Überblick über den Inhalt einer Risikoanalyse.....	18
2.1.2.4 Die Darstellung der möglichen Risikobereiche bei einer Risikoanalyse	18
2.1.2.4.1 Erfassen der betrieblichen Situation.....	19
2.1.2.4.2 Kriminalitätslage am Standort	20
2.1.2.4.3 Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur.....	20
2.1.2.5 Bewertung der Geldwäscherisiken	22
2.1.3 Die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)	23
2.1.3.1 Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen.....	23
2.1.3.2 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	24
2.1.3.3 Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter.....	26
2.1.3.4 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GwB)	28
2.1.3.5 Schaffung gruppenweiter Verfahren (Stichwort: zentrale Risikoanalyse).....	29
2.1.3.6 Weitere in § 6 GwG genannte Sicherungsmaßnahmen.....	31
2.2 Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden	32
2.2.1 Allgemeines	32
2.2.2 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten.....	33
2.2.2.1 Wichtige Informationen zum Umgang mit allgemeinen Sorgfaltspflichten.....	33
2.2.2.2 Identifizierung natürlicher Personen	37
2.2.2.3 Identifizierung juristischer Personen	41
2.2.2.4 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	42
2.2.2.4.1 natürliche Person (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	43
2.2.2.4.2 juristische Person.....	43
2.2.2.4.3 Sog. „fiktiver“ wB und die Einsichtnahme ins Transparenzregister.....	46

2.2.2.5	Zusätzliche Identifizierung der auftretenden Person.....	47
2.2.2.6	Die weiteren allgemeinen Sorgfaltspflichten.....	48
2.2.3	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	48
2.2.4	Verstärkte Sorgfaltspflichten bei speziellen Risikogruppen.....	49
2.2.4.1	politisch exponierte Personen (PEP)	49
2.2.4.2	Ungewöhnliche Sachverhalte	51
2.2.4.3	Vertragspartner stammt aus Hochrisikoland	52
2.2.4.4	Unternehmensinterne Feststellung eines erhöhten Risikos.....	52
2.2.4.5	Nichtpräsenzgeschäfte (Nr. 2c der Anlage 2 zum GWG).....	52
2.2.4.6	Rechtsfolgen beim Vorliegen verstärkter Sorgfaltspflichten	53
3	Form der Aufzeichnung und Aufbewahrungsfrist.....	55
4	Information zur Verdachtsmeldung nach dem GWG	57
4.1	Grundlagen für die Abgabe einer Verdachtsmeldung	57
4.2	Die Formalien bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen.....	57
4.3	Geschäftsabbruch bei Nichtidentifizierung.....	59
4.4	Die Folgen einer (fehlenden) Verdachtsmeldung	59
4.5	Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale.....	60
4.5.1	Auf Geldwäsche (§ 261 StGB) hindeutende Anhaltspunkte.....	61
4.5.1.1	Auffälligkeiten bei der Identifizierung	61
4.5.1.2	Auffälligkeiten beim Verkaufsgespräch oder bei Vertragsabschluss	61
4.5.1.3	Auffälligkeiten bei den handelnden Personen.....	62
4.5.1.4	Auffälligkeiten bei der Fahrzeugbezahlung	64
4.5.1.5	Auffälligkeiten bei der Einbindung von Dritten	65
4.5.1.6	Auffälligkeiten beim Export von Fahrzeugen.....	65
4.5.1.7	Auffälligkeiten beim Leasing bzw. bei der Finanzierung	66
4.5.2	Zusätzlich auf Terrorismusfinanzierung hindeutende Anhaltspunkte.....	66
4.6	Vorgehen nach erfolgter Abgabe der Verdachtsmeldung	67
4.7	Umgang der FIU mit der abgegebenen Verdachtsmeldung.....	68
5	Anlagen	70

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesfinanzministerium
BVA	Bundesverwaltungsamt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
FIU	Financial Intelligence Unit (beim Zoll angesiedelt)
gem.	gemäß
GwB	Geldwäschebeauftragter
GwG	Geldwäschegesetz
HRA/HRB	Handelsregistrauszug
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KYC	Know-your-customer
LKA	Landeskriminalamt
mIZ	maschinenlesbare Zone
Mrd.	Milliarden
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PEP	Politisch exponierte Person
RBA	Risikobasierter Ansatz
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAK	Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
u.E.	unseres Erachtens
vgl.	vergleiche
wB	Wirtschaftlich Berechtigter
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZDK	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

1 Hintergrundinformationen

1.1 Drohende Konsequenzen bei Verstößen gegen das GwG?

Autohändlern drohen bei Nichtbeachtung des GwG empfindliche Strafen. Diese reichen von hohen Bußgeldzahlungen bis zu Einziehung der Ware und der Gelder. Im Extremfall drohen sogar eine Versagung der Geschäftsausübung sowie eine strafrechtliche Verurteilung. Außerdem veröffentlichen die Aufsichtsbehörden seit 2017 zusätzlich auf ihren Internetseiten die von ihnen gegen verpflichtete Unternehmen verhängten „GwG-Bußgelder“. Daher wird die Lektüre dieser Broschüre dringend empfohlen. Ansonsten könnte – wie durchaus schon geschehen – sowohl das verkaufte Fahrzeug als auch der Kaufpreis eingezogen werden, wenn sich der Fahrzeugkäufer als Teil einer kriminellen Vereinigung entpuppt.

Vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder leichtfertig (mit vorwerfbarer Unachtsamkeit) begangene Verstöße gegen das Geldwäschegesetz (GwG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie können durch die zuständigen Behörden mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 € pro Verstoß** geahndet werden (vgl. § 56 Abs. 3 GwG). Wenn es sich hierbei sogar um einen **schwerwiegenden wiederholten** oder systematischen **Verstoß** handelt, kann das **Bußgeld bis zu 1. Mio. €** betragen. Im Kfz-Handel sind dem ZDK verhängte Bußgelder i.H.v. 50.000 € bei einer Niederlassung bzw. 20.000 € - 40.000 € bei größeren Autohausgruppen bekannt (zum alten GwG). Infolge der Neufassung des GwG im Jahr 2017 ist auch die Anzahl der Bußgeldtatbestände von 17 auf 64 deutlich ausgeweitet worden. Nach wie vor zählen zu diesen Verstößen vor allem die Nichtidentifizierung des Vertragspartners (§ 11 GwG), die Nichtaufbewahrung der Belege (§ 8 GwG) oder die Nichtanzeige eines Geldwäscheverdachts (§ 43 Abs. 1 GwG). Anders als bisher ist es zukünftig auch bußgeldbewährt, wenn die Risikoanalyse (§ 5 GwG) nicht vorliegt oder aktualisiert wird, ein Geldwäschebeauftragter (GwB) nicht bestellt ist (§ 7 GwG) oder die PEP-Eigenschaft nicht geprüft wird (§ 10 Abs. 1 GwG).

Neben der Bußgeldandrohung kann die für die Überwachung der Geldwäsche zuständige Behörde auch weitere Maßnahmen anordnen. Dies können z.B. die **Gewinnabschöpfung** aus dem mit Geldwäsche behafteten Geschäft oder auch die **Untersagung der Ausübung des Berufs** oder des Geschäfts sein (vgl. § 16 Abs. 1 S. 3 und S. 5 GwG). Das bedeutet, dass **beim Vorliegen eines Geldwäschetatbestands der Verlust der Ware (das Fahrzeug) und die Einziehung der Einnahmen** (insbesondere schon bei Leichtfertigkeit) **drohen**. Eine Untersagung der Gewerbeausübung kann insbesondere dann drohen, wenn der Unternehmer trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde sein Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist. Beim letztgenannten Verstoß ist dann **immer** auch noch an eine **Strafarbeit wegen (leichtfertiger) Geldwäsche nach § 261 StGB** zu denken. Schließlich kann auch noch ein Bußgeld nach § 131 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verhängt werden, wenn der Händler bzw. der Verantwortliche in der Geschäftsführung die eigene

Aufsichtspflicht verletzt. Dies geschieht z.B. dadurch, dass er seine Mitarbeiter nicht über die Pflichten nach dem GwG unterrichtet hat und/oder die Einhaltung dieser Pflichten nicht sicherstellt.

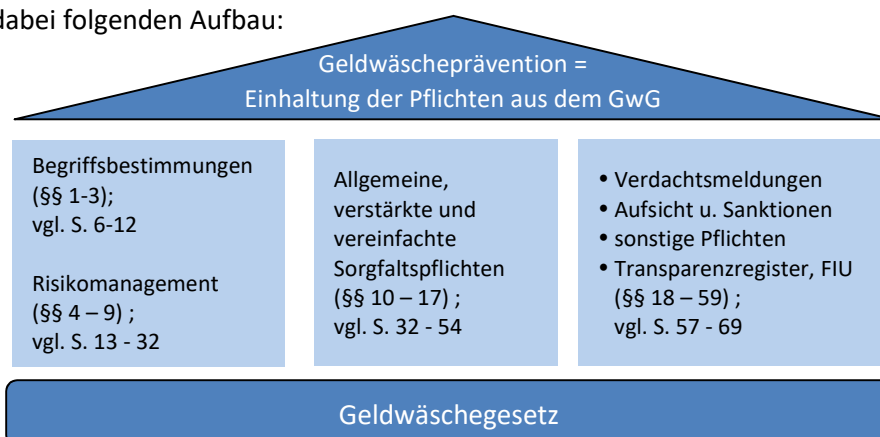
1.2 Die gesetzlichen Grundlagen des Geldwäschegesetzes

Da der Umfang der Geldwäsche in Deutschland auf ca. 100 Mrd. € geschätzt wird und Deutschland durch die Möglichkeit der unbegrenzten Bargeldzahlung auch international immer noch als Geldwäschehochburg angesehen wird, hat sich der Gesetzgeber 2017 dazu entschlossen, eine komplette Neufassung des GwG zu veröffentlichen. So ist das GwG von 17 Paragraphen auf 59 Paragraphen mit folgenden Zielen deutlich erweitert worden: Die Regelungsmaterie des GwG wurde besser strukturiert, die 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde in deutsches Recht umgesetzt, Zweifelsfragen aus der Anwendungspraxis wurden gesetzlich geklärt (z.B. gesetzliche Einführung der Risikoanalyse) und es wurde der gesetzliche Rahmen für die Umstrukturierung und Neuausrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) geschaffen.

Mit der Neufassung des GwG hat sich das Grundziel der Geldwäscheprävention nicht geändert. Es gilt nach wie vor der Grundsatz: „*Folge der Spur des Geldes und überführe damit die Straftäter*“. Aus diesem Grund ist im GwG geregelt, dass auch Güterhändler (z.B. Kfz-Händler) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Dabei stehen Kfz-Händler im besonderen Maße im Fokus der Aufsichtsbehörden. Denn bei Ihnen wird wegen des zum Teil hochpreisigen Warenwertes der Fahrzeuge eine besondere Gefährdung gesehen. Deshalb werden auch Kraftfahrzeuge in § 1 Abs. 10 S. 2 Nr. 5 GwG ausdrücklich als hochwertige Güter bezeichnet.

Generell wird aber mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes der schon bisher geltende risikoorientierte Ansatz noch einmal verstärkt hervorgehoben. Dabei gilt: Je höher das Risiko der Herkunft des Geldes aus kriminellen Vorfällen (vgl. § 261 StGB) ist, desto größer muss die Sorgfalt bei der Prüfung des Geschäfts sein. Das GwG überträgt den Verpflichteten (also auch den Kfz-Händlern) sowohl diese Risikoeinschätzung als auch die Entscheidung über den Umfang der Nachforschungen (vgl. §§ 4 - 9 GwG). Anhaltspunkte für die Risikoermittlung geben die Fallgruppen der vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten nach den §§ 10 bzw. 15 GwG, sowie die Anhänge 1 und 2 zum GwG (letztere nennen explizit Faktoren für ein geringeres und ein höheres Risiko).

Das GwG hat dabei folgenden Aufbau:



1.3 Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Begriff der Geldwäsche wird in § 1 Abs. 1 GwG nur ganz allgemein als Straftat i.S.d. § 261 StGB beschrieben. Darauf aufbauend hat sich jedoch folgende Definition etabliert: **„Geldwäsche bezeichnet sämtliche Handlungen, die das Ziel besitzen, die Herkunft illegal erlangter Vermögensgegenstände oder Einnahmen zu verschleiern“**. Täter einer geldwäscherechtlichen und strafbaren Vortat versuchen, diese illegalen Einnahmen bei der so genannten „Geldwäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu überführen. Insoweit formuliert auch die Strafrechtsnorm der Geldwäsche in § 261 StGB: *„Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft ... eines solchen Gegenstandes vereitelt ... wird ... bestraft“*.

Als rechtswidrige Vortat der Geldwäsche gelten nach § 261 Abs. 1 StGB alle Verbrechen (Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr). Daneben kommen aber auch zahlreiche als Vergehen einzustufende Straftatbestände in Betracht, wie z.B. die folgenden: Bestechlichkeit bzw. Bestechung, unerlaubter Handel oder Abgabe von Betäubungsmitteln (Drogenhandel), Waffenhandel, Steuerhinterziehung, Wertpapierfälschung, Zuhälterei, Menschenhandel, Banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl, etc.

Ziel des Geldwäschegesetzes ist insoweit aber nicht nur die **Bekämpfung der Geldwäsche**, sondern auch – soweit möglich – die **Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus**. **Unter den Begriff Terrorismusfinanzierung fällt die Bereitstellung und Sammlung von Vermögensgegenständen (finanzieller Mittel) mit dem Wissen oder in der Absicht, dass sie für „terroristische Aktivitäten“ verwendet werden** (vgl. § 1 Abs. 2 GwG).

1.4 Geldwäscheprävention ist kein Vertriebshemmnis

Für den in einen Geldwäschevorgang eingebundenen Unternehmer (z.B. durch einen Fahrzeugverkauf) ist die Geldwäsche bei guter Tarnung oft nur schwer erkennbar. Genau deswegen ist das Gesetz auch präventiv ausgestaltet. Ergreift der Händler gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, fällt ihm das Erkennen von Situationen deutlich leichter, in denen er vom Kunden zur Geldwäsche missbraucht wird. Zudem gibt es Situationen und Sachverhalte, die verstärkt auf Geldwäsche hindeuten können. Solche Sachverhalte hat unter anderem die FIU in ihrem Anhaltspunktepapier veröffentlicht (vgl. auch Ziffer 4.5 dieser Broschüre, S. 60). Außerdem findet Geldwäsche nicht selten grenzüberschreitend statt. Vorteilhaft für den Kfz-Händler ist, dass er zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei so genannten Auslandslieferungen von Fahrzeugen schon zahlreiche Nachweise und Aufzeichnungen vorlegen muss. Gleiches gilt sowohl bei der Vermittlung von Versicherungs-, Finanzierungs- und Leasingverträgen als auch dann, wenn der Händler als Serviceleistung für die Zulassung des

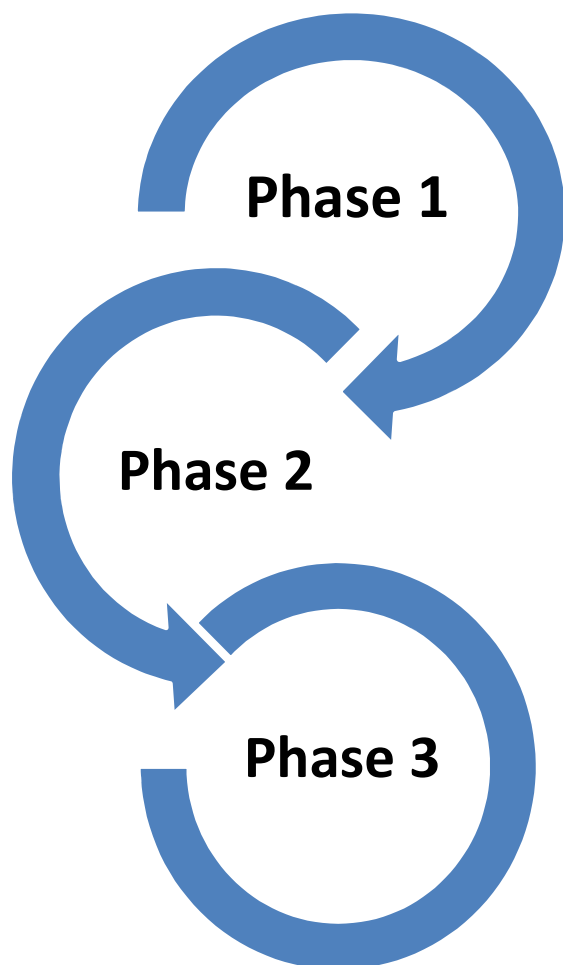
Fahrzeugs sorgt oder wenn im Vorfeld des Vertragsabschlusses eine Probefahrt durchgeführt wurde. Denn in all diesen Fällen sind oft schon die meisten Aufzeichnungspflichten des GwG erfüllt, da dem Händler in all diesen Fällen regelmäßig schon alle relevanten Unterlagen vorgelegt werden (müssen). Es ist dann nur ein **kleiner Schritt**, diese Unterlagen auch hinsichtlich ihrer geldwäscherechtlichen Relevanz zu prüfen. **Geldwäscheprävention ist von daher kein Vertriebshemmnis.** Denn im Rahmen der Prozessanalysen (z.B. das Risikomanagement) kann der Händler viel über Gefahren und Risiken in seinem eigenen Unternehmen erfahren. Vor allem hilft es dabei, frühzeitig viele (Geldwäsche-) Risiken zu erkennen, bevor der Händler neben der Involvierung in eine Geldwäschetat auch selbst Opfer von weiteren Betrugshandlungen wird. Gleiches gilt im Rahmen der Identifizierung der Kunden. Es ist hier nicht von Nachteil, wenn ein Betrieb etwas genauer erfährt, an wen er bspw. seine hochpreisige Ware verkauft (z.B. über den Abnehmer bei innergemeinschaftlichen Fahrzeuglieferungen) oder an wen er die Autos z.B. bei Probefahrten verleiht (Stichwort: Unterschlagung von Fahrzeugen).

Anders als im Vorläufergesetz muss der Händler darüber hinaus unbedingt beachten, dass die Vorgaben des GwG nicht allein beim Fahrzeugverkauf gelten. Sie sind ebenso bei eigenen An- bzw. Zukäufen von Fahrzeugen zu beachten (hierzu später).

1.5 Der Geldwäscheprozess

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass bei der Geldwäscheprävention alleine auf Barzahlungen abzustellen ist. Diese Annahme vieler Güterhändler ist aber falsch. Das wird aus der folgenden gesetzlichen Formulierung des § 1 Abs. 5 GwG deutlich: *„(5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken.“* Der Begriff der Handlung betrifft damit sowohl bare als auch unbare Zahlungen. Allein die Möglichkeit, dass zwischen unterschiedlichen Zahlungsweisen eine Verbindung bestehen könnte, erfüllt daher schon den weiten Transaktionsbegriff (vgl. dazu auch später „Smurfing“).

Darüber hinaus ergibt sich auch aus dem gesamten Geldwäscheprozess, dass man die Geldwäscheprävention nicht nur ausschließlich auf die Überprüfung von Bargeldzahlungen ausrichten darf. Denn die sog. Geldwäsche ist keine einzelne, genau abgegrenzte Handlung. Sie ist vielmehr ein **kompletter Prozess, der sich in die folgenden drei Tatphasen unterteilen lässt: Placement, Layering und Integration.** Wichtig zu wissen: Die Grenzen dieser Phase sind fließend und in jeder Phase des Geldwäscheprozesses kann ein Kfz-Unternehmen unwissend beteiligt sein. Genaueres erläutert das folgende Schaubild:



Placement (Platzierung des Geldes)

Definition: Die Anhäufung von Geldern aus kriminellen Handlungen und Platzierung dieser Beträge. Kurz: „Aus Bargeld Buchgeld machen“.

Z.B.:

- Einzahlung auf ausländischen Konten in weniger restriktiven Ländern.
- Einbringung als Gewinne von Betrieben mit hohem Bargeldaufkommen.
- Erwerb schnell wieder veräußerbarer Vermögensgegenstände (hierzu zählen z.B. auch Kfz – i.d.R. in Form von Bargeldzahlungen). Kfz-Unternehmen sind insbesondere bei den noch verbreiteten Bargeschäften in mind. 4-stelligen Bargeschäften anfällig (z.B. Handel mit Gebrauchtwagen, Unfallwagen, sowie Schrott und Ersatzteilen).

Layering (Verschleierung der Geldherkunft)

Definition: Die Verschleierung der Herkunft des Geldes durch Aufteilung auf andere Konten oder vielfache Verschiebung von Vermögenswerten.

Z.B.:

- Mehrfache Umschreibung von Inhaberpapieren.
- An- und Verkauf von Gebrauchtwagen im Kfz-Handel.
- Beteiligung von Scheingesellschaften und Stroh Männern (z.B. auch bei Kauf von Kfz).
- Stornierung großvolumiger Aufträge mit Rücküberweisung der Anzahlung auf ein abweichendes Konto.
- Frühzeitige Ablösung von Leasing/Finanzierungsverträgen (ggf. durch Barzahlung).

Integration (Integration des Geldes in den Wirtschaftskreislauf)

Definition: Die Investition des Geldes in legale Geschäfte und die Vermögensbildung (Erwerb von Wertgegenständen, Unternehmensbeteiligung, etc.)

Z.B.:

- Erwerb von Aktien und Luxusgütern (z.B. Kfz (oft Premiumfahrzeuge, Sportwagen und Oldtimer)).

1.6 Die Adressaten des Geldwäschegesetzes

Das GwG wendet sich zum einen an bestimmte Unternehmen die durch das GwG zur Geldwäscheprävention verpflichtet werden und zum anderen an die zuständigen Behörden, die diese Unternehmen überwachen.

1.6.1 Kfz-Händler als sogenannte „Verpflichtete“ des GwG

Neben Finanz- und Kreditinstituten benennt § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG also ausdrücklich auch jeden Güterhändler als Verpflichteten des GwG. Damit gilt das GwG ohne Ausnahme auch für jeden Kfz-Händler. Der Kfz-Handel ist insoweit besonders betroffen, weil der Betrag von 10.000 € beim Kfz-Verkauf häufig überschritten wird und in diesem Zusammenhang auch Barzahlungsgeschäfte immer wieder vorkommen. Deshalb müssen Kfz-Händler auch alle konkret im GwG genannten Sorgfaltspflichten erfüllen. Es kann sich deshalb auch keiner darauf berufen, dass Geldwäscheprävention einzig die Sache der Leasing- oder Finanzierungsbank ist. Das Gleiche gilt für Kfz-Unternehmen, die nur Fahrzeuge vermitteln bzw. in Agentur verkaufen. So haben zum alten GwG

einige Händler argumentiert, dass § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG a.F. nur von Güterhändlern sprach und damit die Fahrzeugvermittlung nicht gemeint sein konnte. Das aktuelle GwG definiert nun aber den Güterhändler in § 1 Abs. 9 GwG unstreitig als *„jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt“*. Damit ist eindeutig geklärt, dass Kfz-Betriebe auch bei allen Vermittlungs- und Agenturgeschäften das GwG zu beachten haben.

Die Vorschriften des GwG müssen ganz besonders beachtet werden, wenn Kfz-Händler Bargeldzahlungen in Höhe von 10.000 € oder mehr selbst tätigen (Kfz-Betrieb kauft Fahrzeuge in bar) oder entgegennehmen (Verkauf an Kunden). Kenntnisse des GwG muss ein Händler aber auch dann haben, wenn er die grundlegende Entscheidung trifft, keine Bargeldzahlungen über 10.000 € mehr anzunehmen. Denn auch dann gibt es die Gefahr der Aufsplittung von Bargeldbeträgen (die dann in der Summe 10.000 € oder mehr betragen). Die allgemeinen Sorgfaltspflichten müssen darüber hinaus unabhängig von der Höhe einer Bargeldzahlung dann beachtet werden, wenn ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Gleiches gilt, wenn Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen oder wenn sich der Kunde vor Ort weigert, den wirtschaftlich Berechtigten hinter dem Fahrzeuggeschäft preiszugeben. **Grundkenntnisse in der Geldwäscheprävention muss somit jeder Kfz-Händler haben.**

1.6.2 Behördenzuständigkeit

Bei der Überwachung der gewerblichen Güterhändler liegt die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der GwG-Pflichten nicht bei einer Bundesbehörde. Sie ist vielmehr Ländersache und von Bundesland zu Bundesland verschieden. So sind z.B. in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen die Regierungspräsidien und in NRW die Bezirksregierungen zuständig. In Niedersachsen dagegen sind die Gemeinden bzw. Landkreise und in Mecklenburg Vorpommern das Wirtschaftsministerium verantwortlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde für den konkreten verpflichteten Kfz-Betrieb kann der folgenden Internetseite der FIU entnommen werden:

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/_function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=282022&ambit_distance.GROUP=1

Hinsichtlich der in Zusammenhang mit der Geldwäsche begangenen Straftaten sind sowohl das BKA als auch das LKA als Polizeibehörden für die Ermittlung und die Strafverfolgung zuständig.

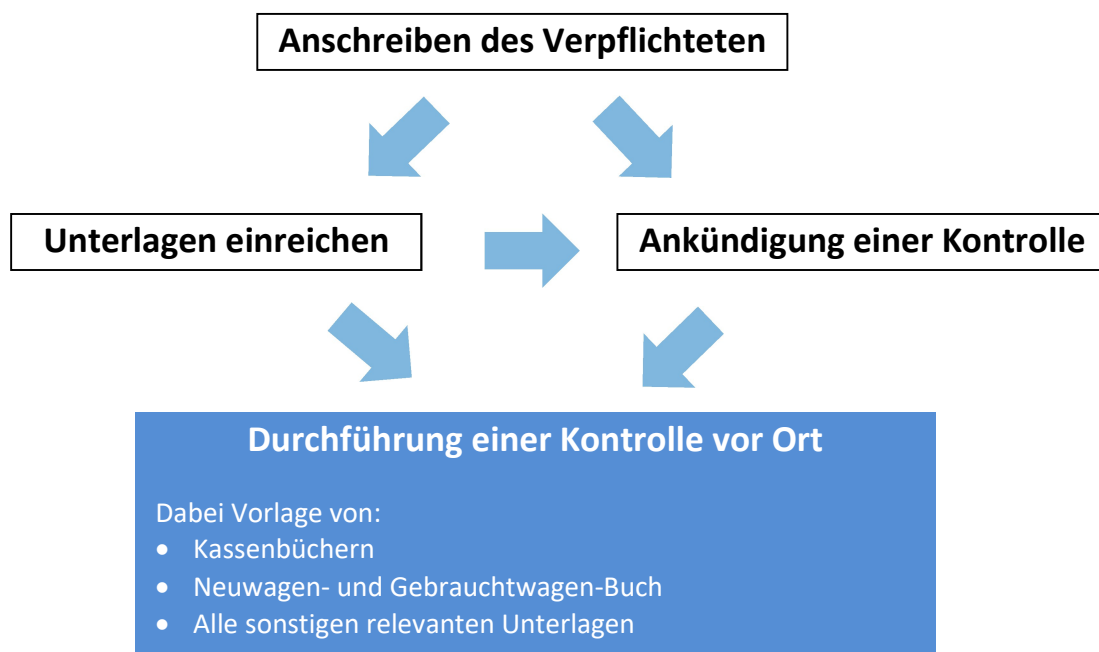
Für die Entgegennahme, für die Auswertung und für die statistische Erfassung der von den Unternehmen abgegebenen Verdachtsmeldungen gibt es nur noch einen einzigen zuständigen Ansprechpartner. Das ist die FIU (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen). Sie ist jetzt nicht mehr beim BKA, sondern bei der Generalzolldirektion angesiedelt (vgl. auch Ziffer 4.1, S. 57).

1.6.3 Übliches Vorgehen der Aufsichtsbehörden

In aller Regel tauchen die Aufsichtsbehörden nicht unangemeldet beim verpflichteten Kfz-Betrieb auf. Vielmehr ist das Vorgehen der Behörden bei der Überprüfung der Betriebe oft einheitlich und läuft folgendermaßen ab:

In aller Regel werden die Händler zunächst von der jeweils für sie zuständigen Aufsichtsbehörde angeschrieben. Bei genauerer Betrachtung der Anschreiben vieler Aufsichtsbehörden lässt sich feststellen, dass diese regelmäßig versuchen in Form eines Fragebogens erste Hinweise darauf zu erhalten, ob das Autohaus die zahlreichen Vorgaben des GwG einhält oder nicht. Daher hat der ZDK die als **Anlage 3** beiliegende Checkliste entwickelt. Anhand der Bearbeitung dieser Liste erhält der Betrieb erste Hinweise und Informationen, ob er die vom GwG auferlegten und in diesem Merkblatt ausführlich dargelegten Pflichten einhält. Soweit ein Autohaus alle Vorgaben des GwG ordnungsgemäß umgesetzt hat und dementsprechend alle in der Checkliste aufgeführten Punkte bejahen kann, spricht einiges für eine positive Reaktion der Aufsichtsbehörden auf den ausgefüllten Fragebogen sowie auf mögliche anschließende Vor-Ort-Kontrollen.

Im Normalfall wird das Autohaus im obigen Anschreiben aufgefordert, den vorstehend genannten Fragebogen zurückzusenden und ggf. weitere Unterlagen einzureichen. Nach erfolgter Sichtung der Unterlagen wird entschieden, ob eine Geldwäsche-Kontrolle des Händlers vor Ort durch die Aufsichtsbehörde erfolgt. Diese lässt sich dann die relevanten Unterlagen wie Neu- und Gebrauchtwagen-Buch und Kassenbücher vorlegen. Abweichungen von dieser Vorgehensweise können aber vorkommen (z.B. direkte Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle im Anschreiben).



2 Die konkreten Pflichten des Kfz-Händlers nach dem GwG

Entsprechend dem Aufbau des GwG geht diese Broschüre zunächst auf das Risikomanagement, dann auf die allgemeinen, verstärkten Sorgfaltspflichten sowie zum Ende auf die sonstigen Pflichten ein.

2.1 Das Risikomanagement

Neben den allgemein bekannten, kundenbezogenen **Sorgfaltspflichten (Identifizierung)** treffen das **Autohaus** nach dem GwG auch noch **weitere organisatorische und betriebsinterne Pflichten bzw. Maßnahmen**. Hierzu gehört das nach § 4 GwG grundsätzlich verpflichtende Risikomanagement. Es soll dazu dienen, das Unternehmen gegenüber Geldwäschedelikten zu sensibilisieren und abzusichern.

2.1.1 Allgemeine Hinweise zum Risikomanagement

2.1.1.1 Risikobasierter Ansatz der EU-Gesetzgebung als Grundlage

Der in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie verankerte sog. „risikobasierte Ansatz“ (RBA) ist die Grundlage für das Risikomanagement im deutschen Recht. Ziel dieses Ansatzes ist, dass der Verpflichtete seine individuelle Gefährdung im Kontext seiner Branche sachgerecht einschätzen kann. Ein solcher risikobasierter Ansatz ist aber für die Anwendung in der betrieblichen Praxis ziemlich unbestimmt.

Aus dieser Ausrichtung des GwG auf das Risikomanagement können sich für den verpflichteten Händler sowohl Risiken als auch Chancen ergeben. Einerseits sehen wir kritisch, dass es für die Betriebe keine eindeutigen abschließenden behördlichen Vorgaben dazu gibt, wie gewisse Sachverhalte bzw. Risiken einzuordnen sind und wie mit ihnen umzugehen ist. Dies kann dann natürlich dazu führen, dass trotz Vorliegen gleicher Sachverhaltskonstellationen verschiedene Kfz-Händler (unterschiedlicher Betriebsgröße) unterschiedlich beurteilen bzw. auslegen wie dann in diesen Fällen risikoangemessen zu reagieren ist. Hinzu kommt, dass die Aufsichtsbehörden die Risikoangemessenheit des Vorgehens des Händlers immer erst im Nachhinein beurteilen (Ex-post-Betrachtung des Sachverhalts). Auf der anderen Seite kann aber der Hinweis des Händlers auf das seiner Beurteilung nach risikoangemessene eigene Handeln hilfreich sein, wenn die Aufsichtsbehörden Bußgelder wegen Nichteinhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten verhängen wollen.

2.1.1.2 Definition des Risikomanagements

Das Risikomanagement umfasst nach dem Gesetz (§ 4 Abs. 2 GwG) die Erstellung einer Risikoanalyse für das Unternehmen (§ 5 GwG) sowie die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen (§ 6 GwG).

Etwas genauer aufgefächert dargestellt, setzt sich das Risikomanagement aus folgenden einzelnen Pflichten des Händlers zusammen:

- Risikoanalyse (§ 4 GwG)
- Interne Sicherungsmaßnahme (§ 6 GwG)
 - Interne Grundsätze
 - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GwB) und ggf. dessen Stellvertreter
 - Zuverlässigkeitsprüfung
 - Mitarbeiterschulung
 - Maßnahmenentwicklung
 - Ggf. gruppenweite Verfahren
 - Ggf. Revision
 - Ggf. „Whistleblowing“

Dabei ist nach § 4 Abs. 3 GwG ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene eines Betriebes verantwortlich für die Einhaltung der GwG-Vorschriften im Allgemeinen und das Risikomanagement im Speziellen. Das bedeutet, dass ein Abwälzen der Verantwortlichkeit (Haftung) auf dem GwB nicht möglich ist. Das Mitglied der Leitungsebene ist insoweit bei einer GmbH der Geschäftsführer (oder einer von mehreren Geschäftsführern) und bei Personengesellschaften der alleinige Gesellschafter (oder einer von mehreren Gesellschaftern). Die benannte Person muss die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen. Diese Pflicht zur Benennung eines Mitglieds der Leitungsebene und die sehr weitgehende Haftung der „Geschäftsführung“ hat einen sehr wichtigen Grund: „Geldwäscheprävention ist Chefsache“. Mit dieser Verschärfung der Haftungsregelungen will der Gesetzgeber dem Gedanken Rechnung tragen, dass die Geldwäscheprävention nicht gelingen kann, wenn die Unternehmensleitung in diesem Bereich keine ausreichenden Kenntnisse hat.

2.1.1.3 Pflicht zur Einführung eines Risikomanagements als Grundsatz

Aus § 4 Abs. 4 GwG folgt, dass alle Güterhändler (damit auch alle Kfz-Händler) grundsätzlich die Pflicht zur Einführung und zur laufenden Aktualisierung eines Risikomanagements haben. Eine Ausnahme von dieser Pflicht besteht nur dann, wenn eine Abwicklung von über 10.000 € hinausgehenden Bargeschäften ausgeschlossen wird. Das bedeutet, dass der Händler bei keinem Fahrzeugan- oder -verkauf mehr als 10.000 € selbst bar bezahlen oder einen solchen Betrag bar entgegennehmen darf – auch nicht nur einmalig oder ausnahmsweise. Ein Kfz-Händler hat also

immer schon **dann ein Risikomanagement in seinem Unternehmen einzuführen, wenn er im Rahmen „einer Transaktion“** (also eines zusammenhängenden Verkaufsgeschäft) im Geschäftsjahr über 10.000 € Bargeld annimmt oder selbst bezahlt. Dies ist im Kfz-Handel regelmäßig der Fall. **Nur wenn er ohne Ausnahme kein Bargeschäft über 10.000 € mehr tätigt, kann der Kfz-Händler von der Einrichtung eines Risikomanagements absehen.** Er muss sich aber darüber im Klaren sein, dass die Behörden dies auch durch die Vorlage der Kassenbücher sehr einfach kontrollieren können (und werden).

ACHTUNG (ZUSAMMENHÄNGENDE GESCHÄFTE)

Mehrere Bargeschäfte mit ein- und demselben Vertragspartner, die jeweils unter 10.000 € liegen, aber in einem engen zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehen, können von den Aufsichtsbehörden durchaus als ein einheitliches (ein Risikomanagement begründendes) Bargeschäft über 10.000 € bewertet werden. Dieser Themenkomplex ist derzeit vor allem strittig bei einigen Sachverhalten mit Fahrzeugaufkäufern. Die Bewertung in Bezug auf zusammenhängende Geschäfte fällt nämlich dann schwer, wenn innerhalb eines gewissen Zeitraums mehrere Fahrzeuge von Fahrzeugaufkäufern bar angekauft werden und dann gleichzeitig der innerhalb dieses Zeitraums insgesamt gezahlte Barbetrag über 10.000 € liegt. Diese Frage ist zwar nicht abschließend gerichtlich geklärt. Die Aufsichtsbehörden legen das GwG hier aber i.d.R. so aus, dass sie bei Aufkäufern zusammenhängende Geschäfte annehmen (*Stichwort: Weiter Transaktionsbegriff*). Wenn mit ihnen innerhalb eines Jahres insgesamt Bargeschäfte über 10.000 € abgewickelt werden, wird die Einrichtung eines Risikomanagement nach dieser Auffassung verpflichtend sein. Ebenso unklar und strittig ist aber auch, ob hier als Betrachtungszeitraum das Kalenderjahr oder ein abweichender Zeitraum gilt.

2.1.1.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt aber auch, dass ein Kfz-Händler von der Einrichtung eines Risikomanagements unter sehr engen Voraussetzungen absehen kann. Kein Risikomanagement und infolge dessen auch keine Risikoanalyse müssen Kfz-Händler dann vorhalten, wenn im Umkehrschluss zum obigen Grundsatz folgende drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Es muss die geschäftspolitische Grundsatzentscheidung im Unternehmen getroffen werden, dass im Rahmen einer Transaktion (z.B. Fahrzeugverkauf) auf die Annahme und Abgabe von Bargeld i.H.v. 10.000 € oder mehr absolut verzichtet wird.
- es ist sichergestellt, dass der Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen (Smurfing) erreicht wird.

- Bargeschäfte über 10.000 € (auch in Form von Smurfing) sind durch Geschäftsanweisungen im Unternehmen und durch tatsächliche Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Bargeldschwelle ausgeschlossen.

ACHTUNG

Keine Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements besteht somit immer nur dann, wenn der Güterhändler Bargeschäfte über 10.000 € völlig ausschließt und diese Entscheidung auch später nicht ändert. Weicht der Händler hiervon ab, dann ist das Risikomanagement in angemessener Zeit nach der Annahme oder eigener Zahlung von Bargeld i.H.v. mindestens 10.000 € einzurichten.

2.1.1.5 Empfehlung: Einrichtung eines Risikomanagement!

Obwohl Händler bei Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen kein Risikomanagement einrichten müssen, wird dennoch empfohlen, dies zu tun. Dies hat folgende Gründe:

- Behörden kontrollieren Kassenbücher. Dabei fallen Ausnahmen sofort auf. Außerdem kontrollieren Banken die Bargeldeinzahlungen auf Händlerkonten und geben Verdachtsmeldungen ohne weitere Prüfung ab.
- Unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes von 10.000 € kann eine Strafbarkeit gemäß § 261 StGB bereits ab dem ersten Euro eintreten.
- Man bleibt gegenüber den Wünschen der Kunden sehr flexibel.
- Aufgrund der verpflichteten Umsetzung des „Know-Your-Customer-Prinzip“ (KYC) im Unternehmen muss der Unternehmer generell sicherstellen, dass Verdachtsmeldungen abgegeben werden. Bei Vorlage eines solchen Verdachts müssen dann aber auch die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten beachtet werden. Dies kann u.E. nur durch ein wirksames Risikomanagement erfolgen.
- Insbesondere ist zu beachten, dass die Geschäftsführung für das Erkennen eines Geldwäscheverdachtsfalls und das anschließende Handeln immer haftet (möglicherweise sogar persönlich; auch eine Haftung außerhalb des GwG gem. § 130 OWiG kommt in Betracht).

2.1.2 Die Risikoanalyse im Kfz-Handel

2.1.2.1 Allgemeine Hinweise

Zur Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen ist es notwendig, **das eigene Unternehmen einer sorgfältigen, vollständigen und zweckmäßigen Risikoanalyse zu unterziehen**. Ziel der Risikoanalyse

ist es dabei, die für das eigene Unternehmen bestehenden Risiken zu ermitteln. Insbesondere soll sie dabei helfen, nicht zur Geldwäsche missbraucht zu werden.

Die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse ergibt sich für das gesamte EU-Gemeinschaftsgebiet direkt aus der EU-Geldwäscherichtlinie. Insoweit geben die Art. 6 – 8 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie vor, dass die zuständigen EU-Institutionen zunächst eine Risikoanalyse für das Gemeinschaftsgebiet erstellen, die mittlerweile auch veröffentlicht ist. Auf dieser „EU-Risikoanalyse“ soll dann eine von den einzelnen EU-Staaten zu erstellende und veröffentlichende nationale Risikoanalyse aufbauen. Die nationale Risikoanalyse für Deutschland wird derzeit vom BMF ausgearbeitet. Sie ist aber noch nicht veröffentlicht. Diese für Deutschland noch nicht veröffentlichte nationale Risikoanalyse soll dann künftig entweder Grundlage oder zumindest Bestandteil der von den Unternehmen zu erstellenden Risikoanalysen sein.

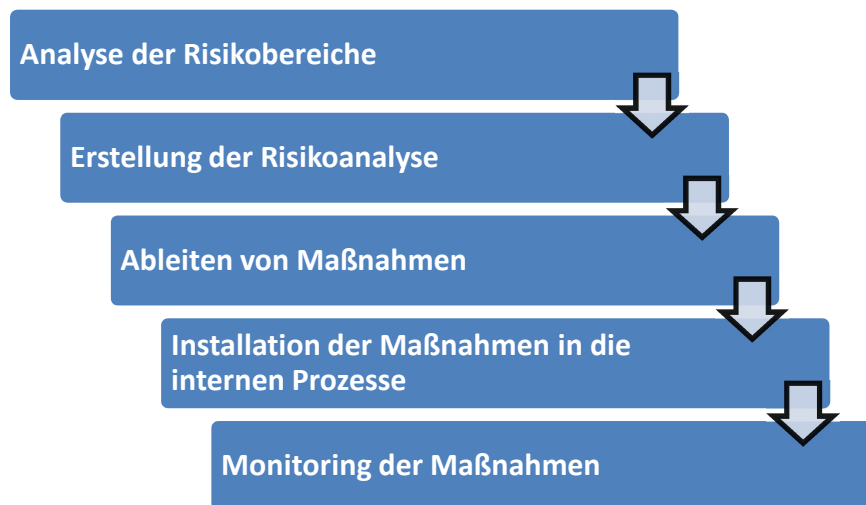
Nicht nur bis zur Veröffentlichung der nationalen Risikoanalyse sind zudem auch die Anlagen 1 und 2 zum GwG unbedingt zu beachten. Diese beiden Gesetzesanlagen stellen eine erste Übersicht bzw. eine Grobstruktur für eine Risikoanalyse dar. Genauere Angaben für das Aussehen und den Inhalt der Risikoanalyse eines Kfz-Betriebs finden sich dort aber nicht. Insoweit sollte es u.E. aber ausreichen, wenn ein Kfz-Händler eine schon in der Vergangenheit vernünftig erstellte Risikoanalyse als Basis nimmt und ggf. (soweit es erforderlich erscheint) aktualisiert. Es kann sich hier durchaus empfehlen mit Versionsnummern zu arbeiten (z.B. nach Monat und Jahr).

Darüber hinaus herrschte aufgrund unklarer gesetzlicher Regelungen im alten GwG in der Vergangenheit Streit darüber, ob ausschließlich Verpflichtete des Finanzsektors (z.B. Banken) eine Risikoanalyse zu erstellen haben oder ob dies auch für Güterhändler gilt. Dieser bisherige Streit erübrigt sich durch den neuen § 5 GwG. Denn dort ist nun ausdrücklich geregelt, dass alle Unternehmen immer dann eine Risikoanalyse zu erstellen haben, wenn sie zur Einrichtung eines Risikomanagements verpflichtet sind (s.o.) – also in der Regel auch Güterhändler. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang des Unternehmens.

2.1.2.2 Vorgehen bei der Erstellung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG

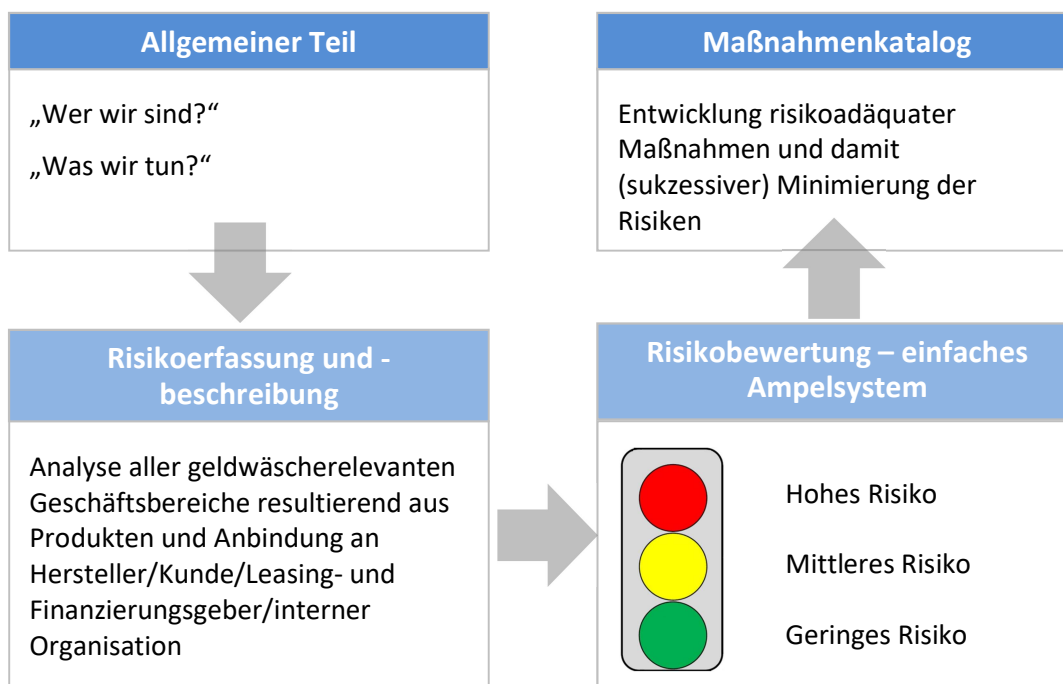
Zur **Form der Risikoanalyse** macht das GwG **kaum Vorgaben**. Lediglich die **Schriftform ist vorgeschrieben**. Ebenso ist jetzt im GwG zu finden, dass **der Aufsichtsbehörde die Risikoanalyse auf deren Verlangen vorzulegen ist**. Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG fällt sogar ein Bußgeld an, wenn eine Risikoanalyse nicht erstellt bzw. aktualisiert wird.

Bevor aber überhaupt an das Erstellen der konkreten Risikoanalyse zu denken ist, muss sich der Kfz-Händler zunächst Gedanken dazu machen, wie er genau vorgehen sollte. Dabei kann ihm folgende Grafik bzw. folgender Ablaufplan behilflich sein:



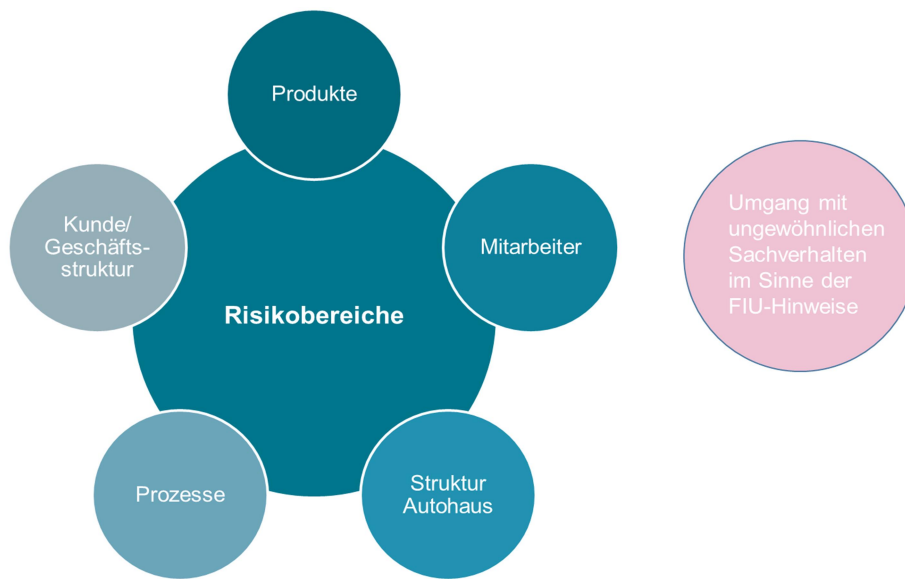
2.1.2.3 Grober Überblick über den Inhalt einer Risikoanalyse

Unternehmen, die noch nicht enger mit der Geldwäscheprävention zu tun hatten, stehen immer wieder vor der Frage, wie eine Risikoanalyse überhaupt aussieht und welche Inhalte sie haben muss. Als Einstieg kann hier die folgende Grobstruktur des Inhalts einer Risikoanalyse dienen:



2.1.2.4 Die Darstellung der möglichen Risikobereiche bei einer Risikoanalyse

Die Darstellung der eigenen Struktur des Unternehmens einerseits und das Aufzeigen möglicher Geldwäscherisiken in den jeweiligen Kfz-Betrieb andererseits stellen den Kern der Risikoanalyse dar. Dies soll das folgende Schaubild noch einmal verdeutlichen:



Quelle: Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH (DGGWP)

2.1.2.4.1 Erfassen der betrieblichen Situation

In einem ersten Schritt müssen die folgenden **Grunddaten zum Unternehmen erfasst werden**.

- Name des Unternehmens
- Rechtsform
- Name aller Geschäftsführer / Inhaber
- Anzahl der Beschäftigten
- Handelsbetrieb: Name der Fabrikate
- Beschreibung der Standorte / Filialen
- Geschäftsjahr

Insbesondere sollten sich hier auch Aussagen zur Anzahl möglicher Niederlassungen und deren interne Vernetzung befinden. Außerdem ist dort auf mögliche Unterschiede bei den vertriebenen Fahrzeugmarken einzugehen (z.B. im Vertrieb). Zudem bietet es sich an, hier auch etwas zum betriebsinternen Ablauf der Bestellvorgänge zwischen Hersteller und Händler zu schreiben (ggf. auch zu entsprechenden Unterschieden bei verschiedenen Marken). Weiterhin sind Angaben zur **geographischen Lage** und zum **strukturellen Umfeld** der Geschäftstätigkeit zu beachten, wenn sich hieraus betriebsspezifische Risiken ergeben.

Schließlich sollten auch schon an dieser Stelle die Mitarbeiter benannt werden, die einem Geldwäschemissbrauchsrisiko ausgesetzt sind, weil sie sog. transaktionsrelevante Tätigkeiten

ausüben. Dies sind i.d.R. Mitarbeiter in folgenden Bereichen: Verkauf, After Sales, Kasse, Buchhaltung/EDV sowie Disposition. Explizit gilt dies auch für alle Mitarbeiter der Geschäftsführung!

2.1.2.4.2 Kriminalitätslage am Standort

Zum Einstieg in die Risikoanalyse kann es hilfreich sein, zunächst die **Kriminalitätslage** am eigenen Standort zu beurteilen. Hierzu können bspw. die **polizeilichen Kriminalstatistiken** herangezogen werden. Diese geben für die jeweilige Region Auskunft über das aktuelle Straftatenaufkommen, die Aufklärungsquote sowie eine prozentuale Übersicht über die einzelnen Deliktgruppen. Die polizeiliche Kriminalstatistik **kann über** das für das Autohaus **zuständige Polizeipräsidium bezogen werden**. In der Regel werden diese auch im Internet auf der jeweiligen Homepage des Polizeipräsidiums veröffentlicht.

Ergibt sich aus dieser Kriminalitätsstatistik für den jeweiligen Betriebsstandort eine erhöhte Kriminalitätsrate, so sollte sich dies dann sowohl in der Risikobewertung und als auch in den Folgemaßnahmen wiederfinden.

2.1.2.4.3 Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur

Die Risikobereiche bzw. -strukturen eines Güterhändlers können i.d.R. aufgeteilt werden in die Kundenstruktur, die Vertriebsstruktur und die Produktstruktur. Dabei ist zu empfehlen, die Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur nicht im Ganzen zu beschreiben. Vielmehr sollte sie in einzelne Abschnitte aufgeteilt werden.

Kundenstruktur

Die **Kundenstruktur** sollte eine Analyse der jeweiligen **Anteile von Geschäfts- und Privatkunden** sowie eine **Angabe** zu dem **Neukunden- und Stammkundenanteil** im Autohaus enthalten. Weiterhin ist zu analysieren, wie hoch der **Anteil der Barzahlungen, der Finanzierungen** und der Leasinggeschäfte ist.

Zu prüfen ist zunächst, ob **unter der Kundenstruktur besondere Risikogruppen** zu finden sind (z.B. PEP, ausländische Kunden oder Kunden aus dem „Rotlicht-Milieu“). Oftmals werden Fahrzeuge auch an ausländische Kunden zum Export ins EU-Ausland oder in Drittländer verkauft. **Auch für dieses Segment** ist dann speziell zu analysieren, wie hoch der **Anteil der Barzahler (hohes Risiko)** ist und in welche Länder die Exporte erfolgen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf Länder bzw. Drittstaaten mit einem hohen Geldwäscherisiko i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG gelegt werden. Dies sind Länder, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Eine Liste dieser Länder findet sich unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_12_laenderliste_gw.html

Vertriebsstruktur

Zur **Analyse der Vertriebsstruktur** ist es notwendig, seine **Vertriebskanäle zu durchleuchten**. Hier ist u.a. auch der Ablauf von Geschäftsprozessen darzustellen und zu erläutern. So sind hier dann z.B. die Betriebsabläufe zwischen Hersteller und Autohaus oder auch beim Onlinegeschäft genauer darzulegen. Neben dem klassischen Ladengeschäft vor Ort mit „Einzelkunden“ aus dem Inland gibt es weitere verschiedene Vertriebskanäle. Zu nennen wären hier z.B. der Vertrieb über das Internet, über Großkunden, über Aufkäufer von Alt- und Schrottautos sowie über ausländische Exporteure. Auch dort **sollten die prozentualen Anteile der einzelnen Vertriebswege genannt werden**. Der **Internethandel** kann dabei ein **erhöhtes Gefährdungsrisiko** bedeuten, da es dort häufig relativ wenig persönlichen Kontakt zum Kunden gibt (z.B. Spediteur holt Fahrzeug ab). Ein Beispiel für die Analyse des Vertriebswegs „Internet“ könnte wie folgt lauten:

„Im Autohaus XY werden ca. 1.200 Fahrzeuge pro Jahr verkauft. Im Bereich der über das Internet angebotenen Geschäfte werden 50 % als Bargeschäft abgewickelt. Allerdings ist hier gängige Praxis, dass der Hauptteil des Verkaufspreises vorab überwiesen und der Rest bei Abholung fällig wird. Sollte der Restbetrag über 5.000 € liegen, soll dieser - wenn möglich - immer über eine Bank eingezahlt werden.“

Produktstruktur

Bei der Darstellung der **Produktstruktur** sind zunächst Angaben zu den vertriebenen Neu- und Gebrauchtwagen (Anzahl), den vertriebenen Marken und ggf. auch zum Umfang des Ersatzteilhandels zu machen. Die **Produktstruktur** ist dabei natürlich **nicht in jedem Autohaus gleich**. **Dennoch** ist ein Betrag von **mittlerweile 10.000 € bei den meisten Neuwagen und bei vielen Gebrauchtwagen schnell erreicht**. Deshalb sollten die vertriebenen Waren und Fahrzeuge klassifiziert und im Hinblick auf ihre Risikorelevanz eingeordnet werden (*Beispiel:* Kleinwagen ⇒ kleines Risiko/Premiumfahrzeug, Oldtimer ⇒ hohes Risiko). Daneben können auch besondere Fahrzeugtypen oder Fahrzeuge der Luxusklasse mitunter einem erhöhten Risiko der Geldwäsche ausgesetzt sein (z.B. aufgrund der Beliebtheit bei einer gewissen Klientel).

Gibt es in einem Autohaus mehrere Gebäude oder Standorte - z.B. weil ein Mehrmarkenhandel betrieben wird -, ist zu klären, wie Zahlungsabläufe innerhalb des Unternehmens erfolgen. Wird beispielsweise den Verkäufern der jeweiligen Marken das Recht eingeräumt, Barzahlungen entgegenzunehmen, dann ist z.B. zu klären, wer letztlich für die Identifizierung zu sorgen hat. Ist insoweit mehreren Verkäufern das Recht zur Annahme von Barzahlungen eingeräumt, muss die **Möglichkeit unterbunden werden, dass Kunden Kettengeschäfte vornehmen können**. Unter Kettengeschäften versteht man die Bezahlung von unterschiedlichen Waren zu verschiedenen Zeitpunkten, die aber in engerem Zusammenhang zueinander stehen. Dabei sind alle Abteilungen des Autohauses in die Betrachtung einzubeziehen. (*Beispiel:* Kunde A bezahlt bei Verkäufer X ein Fahrzeug bar mit 9.500 € und bestellt am nächsten Tag beim Teiledienstmitarbeiter Y Alufelgen im Wert von 2.000 €.) Weiter ist zu **untersuchen, ob auch im Teiledienst** (*Beispiel:* Austauschmotor

LKW) oder im Servicebereich (Beispiel: sehr hohe Reparaturrechnung) die Möglichkeit besteht, 10.000 € oder mehr in bar zu platzieren.

Im Rahmen der gesamten Risikoanalyse ist sicherlich auch zu prüfen, ob entsprechende Unternehmensrichtlinien zum Zahlungsablauf eingeführt und umgesetzt werden sollen – insbesondere hinsichtlich Barzahlungen von Kunden. Empfehlenswert könnte hierbei sicherlich auch die Einrichtung einer zentralen Kasse sein, die dann ausschließlich für die Entgegennahme von Einzahlungen zuständig ist. Die dortigen Mitarbeiter müssen dann unbedingt mit den gesetzlichen Anforderungen des GwG vertraut sein.

2.1.2.5 Bewertung der Geldwäscherisiken

Im Anschluss an die Beschreibung der Risikobereiche muss dann die jeweils im konkreten Risikobereich des Unternehmens herrschende Gefährdungslage in Form eines Ampelprinzips eindeutig benannt werden – und zwar wie folgt: Hohe, mittlere oder niedrige Gefährdungslage.

Es bietet sich dabei an, die gefundenen Risiken zunächst mittels tabellarischer Übersicht darzustellen, um sie dann – wie vorstehend beschrieben - zu bewerten. Die Bewertung hilft insbesondere dabei, Sachverhalte mit höheren Risiken zu identifizieren und für diese schnellstmöglich Maßnahmen zu entwickeln. In Form eines Ampelprinzips (grün/gelb/rot) ist dann jeweils das konkrete Risiko innerhalb des einzelnen Risikobereiches dahingehend zu beurteilen, ob die Gefahr besteht, in eine Geldwäschehandlung einbezogen zu werden.

BEISPIEL	
	Z.B. neue Kleinwagen bis 20.000 € = grün, d.h. geringes Risiko
	Barzahlung > 10.000 € = gelb oder rot, d.h. mittleres oder hohes Risiko
	Auslandsgeschäfte mit unbekannten Kunden = rot, d.h. hohes Risiko)

Ein entsprechendes Muster für eine Risikoanalyse in Tabellenform, welches auf einer vom Landesverband des Kfz-Gewerbes Hessen entwickelten Excel-Matrix basiert, finden sich in der Anlage 2 dieses Leitfadens. Nur bei sehr kleinen Betriebseinheiten dürfte eine alleinige Erstellung der Risikoanalyse in der Form einer solchen Tabelle ausreichend sein. Größere Betriebseinheiten sollten davon unbedingt Abstand nehmen. Vielmehr wird man unter Anwendung der vorstehenden Informationen auch weitere, grundlegende Auskünfte zu den Strukturen des Betriebes und dessen individuellen Risiken machen müssen.

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Analyse nicht statisch ist, sondern regelmäßig an die äußeren Gegebenheiten (z.B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und an die ggf.

internen Veränderungen im Unternehmen (z.B. neue Produkte, neue Vertriebsstruktur, neuer Standort, neue Mitarbeiter in den relevanten Bereichen) angepasst werden muss. Schließlich müssen, wie schon erwähnt, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorgelegt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG). Deshalb gilt: **Auch alle Unterlagen und Dokumente, die für die Erstellung der Risikoanalyse von Bedeutung sind, sollten unbedingt für evtl. Prüfungen der Aufsichtsbehörde aufbewahrt werden.** Nur so können Unternehmen ggf. nachweisen, dass die getroffenen Maßnahmen dem individuellen Unternehmensrisiko entsprechen. Und auch an dieser Stelle nochmals folgender **Hinweis: Das GwG weist an mehreren Stellen ausdrücklich darauf hin, dass die Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren ist.**

2.1.3 Die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

Wenn der verpflichtete Güterhändler zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements verpflichtet ist (s.o.), dann hat er gem. § 6 Abs. 1 GwG unbedingt auch angemessene Sicherungsmaßnahmen zusätzlich zur Erstellung einer Risikoanalyse zu installieren. Dabei gilt auch hier: Bei der Angemessenheit der jeweiligen Sicherungsmaßnahme hat der Händler zwar einen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich ihres Ausmaßes. Allerdings wird die Angemessenheit durch die Aufsichtsbehörden immer im Nachhinein beurteilt.

Die auf den folgenden Seiten in den Ziffer 2.1.3.1 bis 2.1.3.6 dargestellten internen Sicherungsmaßnahmen sieht § 6 Abs. 2 GwG insbesondere vor (d.h. die Aufzählung ist nicht abschließend).

2.1.3.1 Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG **sind basierend auf der Risikoanalyse konkrete, interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu erarbeiten.** Interne Grundsätze sind sozusagen eine Ergänzung zum Gesetz. Damit gibt das Unternehmen seinen Mitarbeitern interne praktische Hinweise und Anweisungen, wie die Pflichten anzuwenden sind. Faktisch sind es also Arbeitsanweisungen an die Mitarbeiter in den transaktionsrelevanten Tätigkeitsbereichen, wie in bestimmten vorher beschriebenen Situationen und Sachverhalten zu verfahren ist und wie die Befolgung dieser Anweisungen intern kontrolliert wird. Die Arbeitsanweisungen sind anhand der jeweils aktuellen Risikoanalyse auch immer wieder zu überprüfen und stetig zu aktualisieren. Es sollten also allgemeine Handlungsanweisungen bzw. Unternehmensrichtlinien mit festgelegten Zuständigkeiten erstellt werden, die sich u.a. zu folgenden „Fragen“ äußern sollten:

- Zur Bargeldannahme
- Zur Einhaltung und risikoangemessenen Anwendung von Vorschriften des GwG
- Zum Umgang mit der Risikoanalyse

- Zum Umgang mit Geldwäsche-Verdachtsfällen
- Ggf. zur Einführung und Anwendung von EDV-Lösungen
- Ggf. zum „Outsourcing“ der Pflichten nach dem GwG (Achtung: Regelmäßig ist vorab Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich)
- Zur Durchführung unternehmensinterner Kontrollen (Überprüfung, ob die angeordneten Maßnahmen umgesetzt werden)
- Zur Aufzeichnung der Informationen und Aufbewahrung der Dokumente (z.B. Nutzen einer Checkliste zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten)
- Zur Einrichtung einer zentralen Kontrollstelle/Kasse bei Bargeldgeschäften (4-Augen-Prinzip)

Weil es anfangs auch von den Aufsichtsbehörden (u.a. vom Bundesfinanzministerium (BMF)) als gangbarer Weg dargestellt wurde, stellte es für viele Händler in ihren Arbeitsanweisungen auch eine **Ausweichstrategie** dar, **ihre Kunden bei einer Barzahlung (Fahrzeugverkauf) an die eigene Hausbank zu verweisen, damit der Kunde dort die Bareinzahlung auf das Konto des Händlers vornehmen kann.** Von diesem Vorgehen ist **dringend abzuraten**, da die jeweiligen Banken nach unseren Informationen sehr häufig ihrerseits sofort eine Verdachtsmeldung abgeben und der Kfz-Händler so in den Fokus der Aufsichts- und Ermittlungsbehörde rücken kann.

2.1.3.2 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Im Vergleich zum alten GwG regelt § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG jetzt ausdrücklich, dass die Mitarbeiter dahingehend überprüft werden müssen, ob sie zuverlässig sind. Eine **Zuverlässigkeitsprüfung** der Mitarbeiter **soll dabei sicherstellen**, dass das **verpflichtete Unternehmen** (also der Kfz-Betrieb) **nicht durch kriminelle Mittelsmänner unterwandert wird**. Eine solche Zuverlässigkeitsprüfung sollte sowohl im Einstellungsverfahren als auch während der laufenden Beschäftigung des Mitarbeiters schon im eigenen Interesse des Kfz-Betriebs eine übergeordnete Rolle spielen – insbesondere in den sensiblen Bereichen Verkauf und Verwaltung (vgl. Ziffer 2.1.2.4.1, S. 19).

Die „**Zuverlässigkeit**“ des Mitarbeiters **setzt voraus**, dass dieser sowohl die **Vorschriften des „GWG“** **als auch die diesbezüglichen unternehmensinternen Richtlinien (vgl. vorstehende Ziffer 2.1.3.1)** zur Verhinderung von Geldwäsche **kennt und beachtet**. Daran orientiert, kann das Vorliegen folgender Tatsachen ein Anhaltspunkt für eine Unzuverlässigkeit eines Mitarbeiters sein (vgl. insoweit auch die Definition der Zuverlässigkeit in § 1 Abs. 20 GwG):

- Der Mitarbeiter widersetzt sich beharrlich den geldwäscherechtlichen Pflichten nach dem GwG oder den diesbezüglichen Richtlinien des Unternehmens.
- Der Mitarbeiter meldet das Vorliegen eines Geldwäscheverdachts nicht an den GwB oder den Vorgesetzten.

oder

- Der Mitarbeiter beteiligt sich an zweifelhaften Geschäften oder begeht einschlägige Straftaten i.S.d. § 261 StGB.

Um solche Anhaltspunkte bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zu erkennen, kann es sich anbieten, dass man sich für die risikobehafteten Bereiche (Verkauf, Kasse und Buchhaltung, etc.) bei der Einstellung des Mitarbeiters und dann in gewissen zeitlichen Abständen „einfache (polizeiliche) Führungszeugnisse zur Vorlage beim Arbeitgeber“ vorlegen lässt. Hierzu besteht für den Kfz-Händler aber keine gesetzliche Pflicht. Denn auch die Neufassung des GwG fordert dies nicht ausdrücklich, sondern sie erwähnt nur allgemein, dass die Mitarbeiter zuverlässig sein müssen. Die allgemeine gesetzliche Forderung nach einer „Zuverlässigkeits-Überprüfung“ der Mitarbeiter sollte man aber als Argument nennen, wenn danach gefragt wird, ob der Arbeitgeber überhaupt dazu berechtigt ist, die Einreichung eines Führungszeugnisses zu fordern. Darüber hinaus erwähnt § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG explizit, dass die Zuverlässigkeitsprüfung insbesondere durch Personalkontroll- und Bewertungssysteme erfolgen kann. Für größere Unternehmenseinheiten ist dies sicherlich gut darstellbar, da das Vorhalten solcher Systeme z.T. auch jetzt schon Standard ist. Insbesondere in Personal- und Beurteilungsgesprächen kann man dann auch das Thema Geldwäscheprävention verankern.

Schwieriger wird es sicherlich für kleinere Unternehmen, in denen solche Systeme nicht verankert sind und auch nicht sinnvoll eingeführt werden können. Unter anderen in diesen Fällen bietet es sich dann an, sich durch gezieltes Fragen zu geldwäscherelevanten Inhalten einen Überblick über einen bestimmten Mitarbeiter zu verschaffen. Dies kann durch die Befragung der jeweiligen Vorgesetzten, der Personalabteilung sowie auch des Mitarbeiters selbst (z.B. durch den Chef) erfolgen. Auch diese Befragung ist unbedingt schriftlich zu dokumentieren.

Geeignete Maßnahmen stellen dabei vor allem regelmäßige Mitarbeiterschulungen und/oder die gegengezeichnete Unterschrift unter entsprechende Arbeitsanweisungen dar, denn nur wer geschult ist und um die gesetzlichen und unternehmensinternen Vorschriften weiß, kann diese auch befolgen.

Die **Überprüfung der Mitarbeiter sollte nicht nur eine einmalige Momentaufnahme darstellen**, sondern **mittels „geeigneter und risikoangemessener Maßnahmen“** in einem kontinuierlichen Prozess und damit in gewissen zeitlichen Abständen erfolgen. Zum **Nachweis einer Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter** findet sich als **Anlage 4 ein Formular**, das auf einem vom Thüringer Landesverwaltungsamt veröffentlichten Muster basiert und somit auch von Kfz-Betrieben verwendet werden kann.

2.1.3.3 Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter

§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG schreibt als weitere interne Sicherungsmaßnahme vor, dass die Mitarbeiter (in den relevanten Bereichen) erstmalig und laufend über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterrichten sind. Dies gilt ebenso bzgl. der einschlägigen Vorschriften und Pflichten nach dem GwG – einschließlich der Datenschutzbestimmungen. Das bedeutet, dass die Händler **basierend auf ihrer eigenen Risikoanalyse sicherstellen müssen, dass ihre Mitarbeiter die einschlägigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten nach dem GwG kennen** (vgl. § 3 GwG). Zu Art, Umfang, Ausgestaltung und Wiederholungshäufigkeit der Unterrichtung macht das GwG keine genauen Vorgaben. Allerdings verlangen viele Aufsichtsbehörden wohl mittlerweile jährliche Schulungsnachweise. Darüber hinaus kann Teil der Unterrichtung u.a. auch die Weitergabe von Unterlagen, Merkblättern und Broschüren sein (z.B. diese ZDK-Broschüre). In jedem Fall ist der Händler aber verpflichtet, der Aufsichtsbehörde gegenüber offenzulegen, welchen Inhalt und Umfang die Schulungen haben und welche Personen geschult wurden. Ein gangbarer und sicherer Weg ist sicherlich die Durchführung einer Schulung bei externen Schulungsanbietern (z.B. auch bei der TAK; vgl. auch den Hinweis am Ende dieser Ziffer).

Betroffene Mitarbeitergruppen

Zwar schreibt das GwG nicht konkret vor, welche Mitarbeiter des Unternehmens geschult werden müssen. Aus dem Gesamtzusammenhang und der Gesetzesbegründung (so sehen es auch die Aufsichtsbehörden) **ergibt** sich allerdings, **dass nicht alle Mitarbeiter des Unternehmens der Unterrichtungspflicht unterfallen**. Deshalb gilt generell für alle Güterhändler, dass folgende Mitarbeiter verpflichtend unterrichtet werden müssen:

- Mitarbeiter, die Kundenkontakt im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung und der Geschäftsanbahnung haben.
- Mitarbeiter, die in weiteren potentiell, geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind.

Davon ausgehend müssen z.B. in Kfz-Betrieben die „normalen“ Werkstattmitarbeiter auf jedem Fall nicht geschult werden. **Vielmehr dürften aufgrund der vorstehenden beiden Grundsätze in Kfz-Betrieben** nur die folgenden **Mitarbeitergruppen von der Unterrichtungspflicht** betroffen sein:

- Mitglieder und leitende Angestellte aus der Unternehmensführung
- Mitarbeiter mit Verkaufstätigkeit (**z.B. Automobilverkäufer**)
- Mitarbeiter aus dem Service und After Sales-Bereich mit direktem Kundenkontakt (z.B. Serviceberater).
- Alle **Mitarbeiter im Kassenbereich**

- **Mitarbeiter der Verwaltung**, die Kontakt mit den Kundendaten bzw. den eingezahlten Geldern haben, also insbesondere die Buchhaltung, die Kasse und die Disposition.

Schulungsinhalte und Schulungsnachweise

Eine dem GwG entsprechende und vom betroffenen Kfz-Betrieb zu veranlassende Mitarbeiterschulung hat nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG laufend (d.h. in regelmäßigen Abständen) zu erfolgen und sollte u.a. die folgenden Inhalte haben:

- Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsmomente (vgl. FIU-Anhaltspunktepapier), Beispiele rechtswidriger Vortaten, Geldwäscheprävention).
- Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen (Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen resultierend aus der Risikoanalyse).
- Identifizierung des Vertragspartners und der wirtschaftlich Berechtigten.
- Vorgehen im Verdachtsfall (Umgang mit Verdachtsmeldungen, Adressaten der Verdachtsmeldung, Folgen der Verdachtsmeldung).
- Allgemeine Informationen, z.B.
 - Dokumentationshinweise und Aufbewahrungspflichten – insbesondere Hinweise zum Datenschutz (Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherstellen).
 - Folgen von Verstößen gegen das GwG.

Der Kfz-Händler muss aufgrund von § 52 Abs. 1 GwG außerdem gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen können, dass er seine Mitarbeiter geschult hat. Denn die Verpflichteten des GwG müssen auf Verlangen Unterlagen vorlegen können, welche für die Einhaltung des GwG von Bedeutung sind und mit denen sie die Befolgung der GwG-Vorschriften auch belegen können. Es empfiehlt sich deshalb, dass in der **Anlage 4** befindliche Formular von den betreffenden Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen. Dort bestätigt der Mitarbeiter die entsprechend durchgeführten Aufklärungen und die Kenntnisnahme der Unternehmensvorgaben. Zu Nachweiszwecken sollten die betroffenen Mitarbeiter unbedingt auch die Teilnahmebescheinigungen von durchgeführten internen oder ggf. externen „Präsenzschulungen“ unterzeichnen. Diese sind dann in die Mitarbeiterakte einzuheften. Gleiches gilt für die Teilnahme an wohl erlaubten Webseminaren als Alternative zu Präsenzschulungen. Auch sollten Rundmails (z.B. Rundschreiben des ZDK oder der Landesverbände des Kfz-Gewerbes zum GwG) unbedingt aufbewahrt werden, die über neue Hinweise, Informationen oder gar neue Pflichten berichten. Neue Hinweise und Pflichten ergeben sich dabei bspw. aus den Änderungen des GwG oder den darauf aufbauenden Hinweisen des BMF und der zuständigen Aufsichtsbehörden.

HINWEIS

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) bietet speziell fürs Kfz-Gewerbe allgemeine Präsenzs Schulungen für Geldwäschebeauftragte (GwB) und Mitarbeiter an. Allerdings erlaubt das GwG mittlerweile auch Online-Schulungen der Mitarbeiter. Deshalb stellt die TAK auch zusätzlich gemeinsam mit dem Kooperationspartner DGGWP (Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH) ein solches, von den Aufsichtsbehörden akzeptiertes Online-Tool zur Verfügung. Da Online-Schulungen zeit- und ortsunabhängig durchgeführt werden können, wenig organisatorischen Aufwand benötigen und leicht verständlich sind, stellen sie einen sehr effizienten Weg der Vermittlung des Fachwissens dar. Im Finanzsektor sind diese z.B. absolut üblich.

2.1.3.4 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GwB)

Allgemeine Hinweise

Eine **weitere interne Sicherungsmaßnahme** in Unternehmen **kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sein**. Generell gilt für alle Händler, dass die zuständige Behörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen kann, wenn sie dies für angemessen erachtet (vgl. § 7 Abs. 1 GwG). Nach § 7 Abs. 3 GwG sollen (nicht nur können) die Aufsichtsbehörden bei Güterhändlern allerdings die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn diese mit hochwertigen Gütern handeln. Nach § 1 Abs. 10 S. 2 Nr. 5 GwG zählen zu diesen Gütern ausdrücklich auch Kraftfahrzeuge. Mittlerweile haben sich die Aufsichtsbehörden **darauf verständigt, diese „Sollanordnung“ bundeseinheitlich (wie auch schon nach dem alten GwG) auszulegen**. Soweit ersichtlich haben inzwischen fast **alle Aufsichtsbehörden** die **Kfz-Händler** in ihrem Zuständigkeitsbereich **mittels einer Allgemeinverfügung zur Bestellung des Geldwäschebeauftragten verpflichtet**. Voraussetzung hierfür ist – wie bisher -, dass **mehr als 9 Personen in den geldwäschesensiblen Bereichen Kasse, Verkauf und Verwaltung beschäftigt sein müssen** (vgl. auch Ziffer 2.1.3.3 zur „Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter“). In die Berechnung dieser 9 Personen sind im Übrigen auch die Mitglieder der der Geschäftsführung mit einzubeziehen. Näheres kann der Allgemeinverfügung der für das Autohaus zuständigen Aufsichtsbehörde entnommen werden.

Leider wurde bei der Neufassung des GwG trotz massiver und berechtigter Kritik des ZDK eine erheblich erschwerte Kündigungsmöglichkeit des GwB aufgenommen (ähnlich wie beim Datenschutzbeauftragten). Möglich sind nur noch Kündigungen aus wichtigem Grund. Nach Abberufung des GwB gilt diese ordentliche Unkündbarkeit noch 1 Jahr weiter.

Der GwB kann auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Davor wird aber wegen möglicher Interessenskollision und der dann problematischen Eigenkontrolle dringend abgeraten. Wichtig ist

auch die Feststellung in § 4 Abs. 3 GwG, dass die Verantwortung (und damit auch die Haftung) für die Geldwäscheprävention bei der Geschäftsleitung verbleibt.

Rechte und Pflichten des GwB

Der GwB hat zahlreiche Rechte und Pflichten, die nach seiner Bestellung auf ihn zukommen und auf deren Erfüllung er achten muss. Sie ergeben sich unmittelbar aus § 7 GwG. Danach gilt für die Arbeit des GwB folgendes:

Pflichten

- Die Überwachung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften
- Das Erkennen der Risikostrukturen und –bereiche ⇒ Umsetzung der Risikoanalyse
- Die Bearbeitung von Verdachtsfällen und die Durchführung erforderlicher Verdachtsmeldungen an die FIU.
- Die Funktion als Ansprechpartner der eigenen Mitarbeiter
- Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet
- Er ist Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt und weitere zuständige Behörden.

Rechte

- Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können.
- Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen einzuräumen.
- Der Geldwäschebeauftragte hat die Belange der Geldwäscheprävention gegenüber der Geschäftsleitung sowie den Mitarbeitern des Unternehmens zu vertreten.

2.1.3.5 Schaffung gruppenweiter Verfahren (Stichwort: zentrale Risikoanalyse)

Kfz-Unternehmen bzw. entsprechende Gesellschaftsformen, die als Mutterunternehmen einer (Autohaus-)Gruppe agieren (§ 1 Abs. 16 GwG) sind auch in allen gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen für die Belange der Geldwäscheprävention verantwortlich. Deshalb müssen sie in diesem Zusammenhang die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen treffen und haben auch deren Einhaltung sicherzustellen:

- Die Erstellung einer gruppenweiten Risikoanalyse als Grundlage für die nachfolgend aufgeführten weiteren Regelungen und Maßnahmen.

Nur damit kann wirksam verhindert werden, dass einzelne Unternehmen oder Bereiche der Gruppe Geschäftsvorfälle (z.B. Fahrzeugverkauf) abwickeln ohne die eventuell dabei bestehenden Risiken zu kennen. Besonders sorgfältig muss das Mutterunternehmen alle gruppenangehörigen Betriebsteile für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche bei Auslandsgeschäften sensibilisieren. Nur so können alle der Gruppe angehörigen Unternehmen auch die international drohenden Geldwäscherisiken kennen und entsprechend handeln.

- Die Entwicklung und Einführung gruppenweiter Strategien und Verfahren zu Verhinderung von Geldwäsche.
- Die Einführung und Überwachung **gruppenweit einheitlicher interner Sicherungsmaßnahmen**.
- Die Bestellung eines **Gruppengeldwäschebeauftragten**. Diesem obliegt die Erstellung einer gruppenweiten Präventionsstrategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die gruppenweite Koordinierung und Überwachung der Umsetzung dieser Strategie. Eine Personenidentität des Gruppengeldwäschebeauftragten mit der eines Tochterunternehmens ist grundsätzlich möglich. Dies führt jedoch rechtlich zu einer anzeigepflichtigen Auslagerung des GwB gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Maßnahme bedarf wiederum vor ihrer Realisierung einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung.
- Die Einführung und die Kontrolle von Verfahren für den **Informationsaustausch** zum Thema Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung **innerhalb der Gruppe** (insbesondere die Übermittlung aktueller Risiken).
- Die Einführung und Kontrolle von Vorkehrungen zum **Schutz von personenbezogenen Daten**.

Befinden sich bei (Autohaus-)Gruppen „Unternehmensteile“ **außerhalb Deutschlands**, so sind zwar Besonderheiten zu beachten. Auf sie wird hier aber wegen der geringeren Praxisrelevanz im deutschen Kfz-Gewerbe nicht näher eingegangen.

ACHTUNG

Die Schaffung gruppenweiter Verfahren zur Geldwäscheprävention durch das Mutterunternehmen ersetzt jedoch nicht die Schaffung und Einhaltung eigener interner Sicherungsmaßnahmen des gruppenangehörigen Unternehmens. So ist beispielsweise ggf. sowohl ein örtlicher als auch ein Gruppengeldwäschebeauftragter zu bestellen. Kfz-Unternehmen, die Teil einer (Autohaus-)Gruppe sind, sollten sich deshalb genau darüber informieren, welche Vorkehrungen innerhalb der eigenen Gruppe bereits getroffen wurden und ob diese der aktuellen Rechtslage entsprechen.

PROBLEM

Das gruppenweite Verfahren ist in der Verwaltungspraxis nicht unproblematisch. Es ist nicht unüblich, dass die Aufsichtsbehörden eines Bundeslandes das gruppenweite Verfahren auf eine bestimmte Weise durchgeführt haben wollen und die Behörden eines anderen Bundeslandes wieder ganz anders. Die Möglichkeit Strukturen und Maßnahmen gruppenweit und einheitlich umzusetzen, ist ein großer Vorteil. Trotzdem lässt sich aber das Problem von Unternehmen mit Unternehmensteilen in verschiedenen Bundesländern nur schwer oder gar nicht lösen.

2.1.3.6 Weitere in § 6 GwG genannte Sicherungsmaßnahmen

■ Ggf. Schaffung eines internes Hinweisgebersystem (Whistleblowing)

Das verpflichtete Kfz-Unternehmen muss unternehmensintern sicherstellen, dass es für Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position (z.B. Dienstleister, auf die Pflichten ausgelagert sind) einen vertraulichen und anonymen Meldeweg gibt, über den Verstöße gegen geldwäscherechtliche Unternehmensrichtlinien bzw. gegen das Geldwäschegesetz selbst an eine geeignete Stelle im oder außerhalb des eigenen Unternehmens berichtet werden können.

■ Ggf. Schaffung einer unternehmensinternen Revision

Mit dem Aufstellen von Regeln im Unternehmen ist es bei der Geldwäscheprävention nicht getan. Man muss immer auch überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich wirksam und geeignet sind. Insbesondere muss (kritisch) kontrolliert werden, ob die aufgestellten Unternehmensrichtlinien und -vorgaben zur Geldwäscheprävention von den eigenen Mitarbeitern eingehalten werden. Allerdings kann sich ein verpflichtetes Unternehmen selbst entscheiden, ob unabhängige Dritte für diese Prüfung eingesetzt werden oder ob intern (z.B. durch den GwB oder bei größeren Autohäusern durch eine eventuell vorhandene Innenrevision) dafür gesorgt wird, dass die eigenen Strategien, Kontrollen und Verfahren überprüft werden. Letztlich wird es von der Größe und dem ermittelten Risiko der Geschäfte abhängen, welcher Aufwand anzusetzen ist. Denn auch bei der internen Überprüfung der Geschäfte gilt der Grundsatz des risikobasierten Ansatzes. Überprüft werden müssen neben der ordnungsgemäßen Durchführung des Risikomanagement auch die **tatsächliche** Handhabung der Sorgfalts- und Meldepflichten, sowie die ausreichende Dokumentation und Archivierung. Beurteilungen und weitere grundlegende Hinweise der Aufsichtsbehörden zur internen Revision bei Güterhändlern gibt es derzeit aber noch nicht, deshalb ist derzeit an dieser Stelle noch nicht mit vertieften bzw. verstärkten Kontrollen zu rechnen.

WICHTIG

In jedem Fall ist immer das **Unternehmen** selbst Verpflichteter im Sinne des GwG. Deshalb fällt auch die Verletzung von organisatorischen Pflichten in der Geldwäscheprävention (wenn beispielsweise Aufsichtspflichten gegenüber Mitarbeitern vernachlässigt werden) regelmäßig auf den Inhaber, die Geschäftsführung oder das Unternehmen zurück. Auch die Verletzung dieser geldwäscherechtlichen Aufsichtspflichten kann zudem nach § 130 bzw. § 30 OWiG empfindliche Bußgelder nach sich ziehen. Daneben ist nach § 9 Abs. 2 OWiG aber auch beim GwB die Verhängung einer Geldbuße möglich.

2.2 Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden

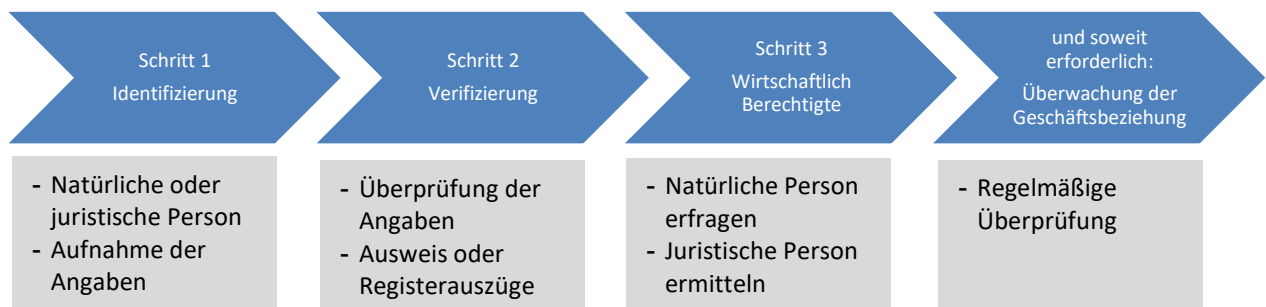
Die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten finden sich in §§ 10 – 17 GwG und werden unterteilt in die nachfolgend näher erläuterten allgemeinen, verstärkten und vereinfachten Sorgfaltspflichten.

2.2.1 Allgemeines

Bei den Geschäften im Kfz-Handel (z.B. Fahrzeugan- und -verkauf) wird es durchaus vorkommen, dass der Vertragspartner aufgrund der GwG-Vorschriften identifiziert werden muss. Der Händler hat dann aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben unterschiedliche **Aufzeichnungen zu machen und diese aufzubewahren (vgl. auch § 8 GwG).** So muss insbesondere geprüft werden, wer konkreter **Vertragspartner ist (natürliche Person oder juristische Person).** Die Daten dieser Person sind aufzuzeichnen und die Person ist damit zu identifizieren. Dieses zwingende Erfordernis der Identifizierung basiert insbesondere auf dem international anerkannten Grundsatz der Geldwäscheprävention: Das "Know-your-customer-Prinzip" (**KYC**). Um diesen „Kenne-deinen-Kunden“-Grundsatz zu erfüllen muss jeder Güterhändler folgendes bei der Identifizierung beachten:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Daten sind zu erheben
- Die Richtigkeit der erhobenen Daten ist durch Einsicht in bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu kontrollieren.
- Die erhobenen Angaben sind aufzuzeichnen
- Alle Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren

Dabei ist die Vorgehensweise bei natürlichen und juristischen Personen immer gleich und kann mit folgendem Schaubild verdeutlicht werden:



Quelle: Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH (DGGWP)

WICHTIG

Grundsätzlich müssen alle in den Ziffern 2.2.2.1 und 2.2.2.3 genannten Angaben über den Vertragspartner bei Vertragsschluss vorliegen und verifiziert werden. Dies ist im Kfz-Handel allerdings oft unpraktikabel. Der Händler jedoch hat das gesamte Verfahren von der Probefahrt bis zur Fahrzeugübergabe in der Hand. Er muss daher dafür Sorge tragen, dass allerspätestens bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden die Identifizierungsunterlagen vollständig vorhanden sind. Von den Aufsichtsbehörden erkannte, nachgeholte Identifizierungen (z.B. vor einer angekündigten Kontrolle) lösen erfahrungsgemäß hohe Bußgelder aus.

2.2.2 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten

Güterhändler müssen als Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 16 GwG beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen (also beim Vorliegen bestimmter Situationen bzw. Sachverhalte im Rahmen eines Kundengeschäfts) die allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.d. § 10 GwG erfüllen.

2.2.2.1 Wichtige Informationen zum Umgang mit allgemeinen Sorgfaltspflichten

Auflistung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Am Anfang wird hier zunächst nur kurz genannt, welche allgemeinen Sorgfaltspflichten derzeit bestehen und von den Güterhändlern zu erfüllen sind. Nachfolgend eine kurze Auflistung:

- Die Identifizierung des Vertragspartners
- Die Abklärung des Status des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (wB)
- Ggf. die Einholung von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung
- Die Abklärung des PEP-Status (PEP = politisch exponierte Person; ausführliche Erläuterung unter Ziffer 2.2.4.1) vom Vertragspartner und ggf. vom wirtschaftlich Berechtigten.
- Die Überwachung der weiteren Geschäftsbeziehung bzw. des Geschäfts

ACHTUNG

Kann das verpflichtete Unternehmen eine der vorgenannten Pflichten nicht einhalten (kann der Vertragspartner z.B. nicht identifiziert werden), dann darf die Transaktion nach § 10 abs. 9 GwG nicht durchgeführt werden.

Situationen, welche die Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten hervorrufen

Auch die allgemeinen Sorgfalts- und Identifizierungspflichten sind entsprechend des Hinweises unter Ziffer 2.2.1 bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfüllen. Das bedeutet nochmals konkret: Gerade die Identifizierung muss regelmäßig bei Kaufvertragsabschluss spätestens jedoch bei der Fahrzeugübergabe abgeschlossen sein.

Der verpflichtete Händler muss die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz natürlich nicht bei jedem einzelnen Geschäftsvorfall erfüllen – insbesondere nicht bei jedem Fahrzeugverkauf. **Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind vielmehr verpflichtend immer dann zu erfüllen, wenn folgende Sachverhaltskonstellationen vorliegen:**

■ Bei jedem Vorliegen eines Geldwäscheverdachts

Auf Geldwäsche hindeutende Anhaltspunkte (ungewöhnliche Sachverhalte) finden sich auszugsweise in Ziffer 4.5 (S. 55f) dieser Broschüre sowie sehr ausführlich im sog. Anhaltspunktepapier der FIU (abrufbar jeweils im internen Bereich unter www.zoll.de/DE/Service/II/FIU-intern/fiu-intern_node.html oder unter www.kfzgewerbe.de). Ebenso nennen die Anlagen 1 und 2 des neuen GwG einige „Gefahrensituationen“. Alle in diesen Unterlagen genannten Beispiele sind aber nicht als abschließende Aufzählung möglicher Sachverhalte für Geldwäsche zu verstehen. Vielmehr ändern sich die möglichen Gefahren- und Betrugsszenarien der Geldwäscher auch mit der Zeit. Gerade deshalb ist eine stetige diesbezügliche Weiterbildung zu empfehlen.

■ Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Kundenangaben

■ Eigene Bargeldzahlung des Händlers ≥ 10.000 € bei Fahrzeugankäufen (Identifizierung des Verkäufers durch den Händler)

■ Bei der Annahme von Bargeldzahlungen ≥ 10.000 € (Identifizierung des Kunden durch den Händler)

Diese Bargeldgrenze gilt unabhängig davon, ob die zu zahlende Summe auf mehrere Teilbeträge aufgestückt wird (Stichwort: „Smurfing“). Anzeichen für ein solches Smurfing ist das Aufteilen der Ware (z.B. Fahrzeug) auf verschiedene Rechnungen sowie die Begleichung der Rechnung zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Zahlungsmethoden.

BEISPIEL „SMURFING“

Der Fahrzeugpreis beträgt 18.000 €. Gezahlt wird wie folgt: 6.000 € Anzahlung in bar, 6.000 € werden angerechnet durch Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens. 6.000 € Restzahlung werden dann bei Abholung in bar geleistet. Ergebnis: Da der Schwellwert zur Identifizierung durch die zwei Barzahlungen überschritten ist, müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet werden (z.B. Identifizierung).

Im Gegensatz dazu löst nach unserer Auffassung die Inzahlungnahme eines Gegenstandes (z.B. eines Fahrzeugs) keine Identifizierungspflichten nach Ziffer 2.2.2.1 ff dieser Broschüre aus. Dies trifft u.E. auch dann zu, wenn dadurch beim Gesamtgeschäft der Schwellenwert von 10.000 € erreicht oder überschritten wird. Die gleiche Sichtweise vertreten wir, wenn (Fahrzeug-) Verkäufe knapp unter dem Schwellenwert getätigt wurden und zusätzlich noch nicht mit dem Fahrzeugverkauf im Zusammenhang stehende Werkstatteleistungen erbracht werden. Trotz überschreiten der 10.000 €-Grenze beim Gesamtwert der Leistungen müssen u.E. bei einem solchen Sachverhalt noch keine allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet werden.

Trotzdem darf man nie außer Acht lassen, dass gem. § 1 GwG der weite Transaktionsbegriff gilt. Danach muss - wie schon erwähnt - ein einheitliches Geschäft angenommen werden, wenn zwischen Bargeschäften ein innerer Zusammenhang besteht. Stellt sich ein Sachverhalt so dar, dass mehrere verschiedene Fahrzeuge mit einem Einzelwert pro Fahrzeug unter 10.000 € an einen einzigen Vertragspartner (auch über einen längeren Zeitraum) veräußert werden und überschreitet der Gesamtwert aller erworbenen Fahrzeuge die 10.000 €-Grenze, dann müssen sehr wohl die allgemeinen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

- **Bei Vorliegen eines des in Anlage 2 zum GwG genannten Umstandes (z.B. Nichtpräsenzgeschäfte). Auch in diesen Fällen sind neben den dann einzuhaltenden verstärkten Sorgfaltspflichten immer auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.**

HINWEIS FÜR ALLE SITUATIONEN

Die Aufteilung der Geschäftsvorfälle in solche Sachverhalte bei denen die Pflicht zur Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (insbesondere Identifizierung) besteht und in solche Sachverhalte, bei denen dies nicht erforderlich ist, wird für die Händler aufgrund der vielen Differenzierungen in der Praxis immens schwer umzusetzen sein. In der täglichen Routine muss gedanklich immer geprüft werden, ob – bei Absehen von der Identifizierung – nicht doch einer der Fälle vorliegen

könnte, bei denen die Identifizierung wieder zwingend erforderlich ist. In der Konsequenz führt das fast zwangsläufig zu bußgeldpflichtigen und somit teuren Fehlern. Nachfolgend finden sich deshalb einige Argumente warum sich Kfz-Händler zumindest einmal Gedanken darüber machen sollten, ob man nicht bei **jedem** An- und Verkaufsvorgang die Identifizierungskette durchführt.

Gründe für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten in möglichst vielen Fällen

Ein Kfz-Betrieb sollte sich nicht ausschließlich nach dem Schwellenwert richten, wenn es um die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten geht. Denn zumindest bei Vorliegen eines gewissen Geldwäscheverdachts ist auch eine Identifizierung durchzuführen. Obwohl jede zusätzliche Identifizierung eines Vertragspartners nach dem GwG auch zusätzliche Arbeit bedeutet und damit z.T. auch höhere Bürokratiekosten nach sich zieht, gilt mit Hinweis auf Ziffer 1.4 dieser Broschüre, dass die Geldwäscheprävention im generellen und die Identifizierung im speziellen nicht als Vertriebshemmnis gesehen werden sollten. Vielmehr gilt deshalb dennoch folgende Empfehlung: **In möglichst vielen Fällen sollten die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet werden!** Denn dafür sprechen zusätzlich noch die nachfolgenden Gründe - insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug:

- Den **Personalausweis** hat man auch aus anderen Gründen **häufig schon (kopiert)**.
- Das GwG geht von einem sehr **weiten Transaktionsbegriff** aus (der Schwellenwert ist schneller überschritten, als man meint)!
- Das **BA** weist Güterhändler immer darauf hin, **auch unbare Zahlungsmethoden** (*Stichwort: „Smurfing“*) in die geldwäscherechtliche Prüfung mit **einzubeziehen**.
- **Riskante Geschäfte** werden **mitunter schneller erkannt**. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Geldwäsche, sondern es kann damit auch **generell vorgebeugt** werden, dass der verpflichtete Unternehmer **selbst das Opfer eines Betrugs** wird. **Insbesondere**, wenn eine genaue Ausweisüberprüfung erfolgt (vgl. auch „**Exkurs Ausweisüberprüfung**“, S. 38).
- Ein Händler kann die verstärkten Sorgfaltspflichten nur erkennen, wenn er im Vorfeld die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet hat. Dann ist es aber nicht sinnvoll sich auf den Schwellenwert zurückzuziehen.
- Es ist die **dreiteilige Struktur des Geldwäscheprozesses (Placement, Layering, Integration, vgl. S. 10)** zu beachten. Der Händler kann in jeder dieser Phasen durch den Geldwäscher mit einbezogen werden. In den meisten Fällen entsteht durch die generelle Erfüllung der Sorgfaltspflichten kaum ein höherer Aufwand. Nach Branchenkenntzahlen werden etwa 65 % aller Fahrzeuge geleast oder finanziert, ca. 75 % aller Fahrzeuge werden durch den Händler auch zugelassen. In diesen Fällen liegen dem Betrieb damit ohnehin schon nahezu alle erforderlichen Identifizierungsunterlagen vor.

- Die Identifizierungskette durchgängig zu praktizieren hat zur positiven Folge, dass die teure **Fehlerwahrscheinlichkeit rapide absinkt**.

Hinweise zur Verwendung von Identifizierungsformularen

Wie beschrieben, gehört die genaue Identifizierung des Vertragspartners zu den Sorgfaltspflichten. Vertragspartner ist insoweit aber nur, wer als natürliche oder juristische Person ein Geschäft (für sich) abschließt. Deswegen ist nach dem GwG gerade nicht derjenige als Vertragspartner zu identifizieren, der ausdrücklich als Vertreter oder Bote einer anderen natürlichen oder juristischen Person ein Geschäft abschließt. Von einer Identifizierung beim konkreten Geschäftsvorfall kann letztlich nur dann abgesehen werden, wenn der Geschäftspartner persönlich bekannt ist und bereits früher identifiziert wurde. Zum Nachweis, dass die zu beachtenden allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten (z.B. Identifizierungspflicht) erbracht wurden, hat der ZDK die als **Anlage 5 und 6** beiliegenden Identifizierungsformulare entwickelt. Natürlich kann man aber auch ein etwaiges von der zuständigen Aufsichtsbehörde veröffentlichtes Identifizierungsformular verwenden.

2.2.2.2 Identifizierung natürlicher Personen

Inhalt der Identifizierung

Die Identifizierung selbst umfasst gemäß § 1 Abs. 6 GwG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen das Feststellen der folgenden Daten:

- Der **Name/die Namen** aufgrund eines gültigen Ausweispapieres
- Das **Geburtsdatum**
- Der **Geburtsort**
- Die **Staatsangehörigkeit**
- Die **Anschrift**
- Die **Art des Ausweises** (Personalausweis, Reisepass etc.)
- Die **Behörde**, die den Ausweis ausgestellt hat
- Die **Ausweisnummer**

ACHTUNG

Bei diesen Daten handelt es sich um Mussangaben. Viele Angaben werden aber schon bei der Anlage des Kaufvertragsformulars benötigt und liegen damit schon vor.

Form der Überprüfung

Die **Angaben zur Identität** des Vertragspartners hat der Verpflichtete bei natürlichen Personen wie bisher **anhand eines gültigen amtlichen Ausweises** auf ihre Richtigkeit hin zu **überprüfen** (vgl. § 12 GwG). Dieser Ausweis muss ein Lichtbild des Inhabers enthalten, mit dem die Pass- bzw. Ausweispflicht im ausstellenden Staat erfüllt werden kann. Deshalb zählen hierzu auch die nach den auslandrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Pässe, Personalausweise oder Pass- und Ausweisersatzpapiere. Insbesondere muss ein dahingehender Abgleich erfolgen, ob die auftretende Person mit dem Lichtbild des Ausweises identisch ist. Nach dem seit 2017 geltenden neuen GwG hat der Unternehmer **gem. § 8 Abs. 2 GwG sogar die Pflicht, eine Kopie des (Personal-) Ausweises zu erstellen, die dann als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben dient**. Einer Kopie gleichgestellt ist dabei die optisch vollständige digitale Erfassung des Ausweises (Digitalfoto; vgl. § 8 Abs. 2 GwG). Diese gesetzliche Kopier- bzw. Scan-Pflicht ist gerade aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen.

Wie bereits angedeutet, sollten die **zur Identitätsprüfung vorgelegten Ausweise unbedingt** auf ihre Echtheit hin **überprüft werden**. Um schon an dieser Stelle möglicherweise bereits erste Hinweise auf **eine geldwäscherechtliche Problematik erkennen zu können bzw. um nicht Opfer eines Betrugs zu werden**, bietet sich **folgendes Vorgehen** bei der Ausweisüberprüfung an:

EXKURS (AUSWEISÜBERPRÜFUNG)

1. Elementare Ausweisprüfung auf grundlegende Fehler

- Prüfung auf **orthografische Fehler**.
- Spricht der Benutzer die Sprache des Ausweisstaates (**Sprachtest**)?
- Besitzt die zu überprüfende Person **weitere Ausweise** auf den gleichen Namen?
- Stimmt die **Personenbeschreibung** (Alter, Geschlecht, Größe usw.) **im Ausweis** mit der Person vor Ort überein? - Sind (Ver-)Fälschungen des Dokuments sichtbar?
- **Stimmt das Lichtbild** (Alter der abgebildeten Person) mit dem Ausstellungs- und Geburtsdatum überein?

2. Vergleich von Lichtbild im Dokument und des Vorzeigers

Bei der Identitätsprüfung sind die **Merkmale** der Person auf **dem Lichtbild genau mit der Person vor Ort abzugleichen**. Da Merkmale des Kopfes relativ unveränderlich sind, vergleicht man systematisch folgende Kennzeichen des Kopfes auf dem Lichtbild und der Person vor Ort: *Kopfform, Stirn, Augen, Nase, Mund, Kinn, Ohren, Falten und Furchen*

3. Echtheitsüberprüfung des Ausweises durch den Einsatz einer UV-Lampe

(Fast) alle Ausweise weltweit weisen als Echtheitsmerkmal u.a. auch ein bestimmtes **Aussehen** mit fluoreszierenden Leuchtstreifen **unter UV-Licht** auf, welches man **mit** entsprechenden

Bildern von **Musterausweisen abgleichen** kann. Das genaue Aussehen (fast) aller Ausweise unter UV-Licht sowie weitere Sicherheitsmerkmale findet man auf folgender Internetseite: <http://www.edisontd.net/>.

4. Detailprüfung - u.a. Schrifttest in der „maschinenlesbaren Zone (mLZ)“

Empfohlene Prüfschritte:

a) Sobald schon eine Kopie des Ausweises vorliegt

Auch ohne UV-Licht oder Ausweisprüfgerät oder bei lediglich vorliegenden Kopien/Screenshots gibt es schon einige Hinweise, die auf Ausweisleistungen hindeuten können (Sichtprüfung):

- **Passen Layout und Dokumentenaufbau?** Das Musterdokument aus einer geeigneten Datenbank (z.B. Prado, Edsiontd.net) und der vorgelegte Ausweis müssen hinsichtlich der Sicherheitsmerkmale, des Layouts und des Dokumentenaufbaus überprüft werden.
- Kreuzvergleich der **Ausweislogik**: Sind die Daten aus der Sichtzone richtig auf die **maschinenlesbare Zone (mLZ)** übertragen oder **gibt es Logikbrüche**?
- Prüfung der Verwendung der **richtigen Schriftart in der mLZ – OCR B Schrift**.
- Prüfung der **Prüfziffernplausibilität** (vgl. Nr. 5)
- Stimmen Lichtbild und Personenbeschreibung mit dem Ausweisvorleger überein (vgl. Nr. 1).

b) Bei Vorliegen des Originalausweises

Liegt zusätzlich der Originalausweis vor (bei der Identitätsprüfung nach dem GwG regelmäßig erforderlich), dann empfehlen sich zusätzlich folgende Prüfschritte:

- Ist der **Ausweis mit** der sog. „**Safety und Genuine Folie**“ versehen? **Dann ist er falsch**, da eine solche Folie von Fälschern verwandt wird, um Hologramme vorzutäuschen.
- Prüfung, ob **Ausweisdokument unversehrt laminiert** ist und kein aufgeklebtes Bild enthält.
- Horizontale und vertikale Kippung des Originalausweises zum **Erkennen von Hologrammen**.
- Prüfung des **Aussehen unter UV-Licht** (s.o.)

5. Prüfziffernberechnung in der maschinenlesbaren Zone (mLZ)

In der **mLZ** eines Ausweises wird in den meisten Nationen die **Ausweisnummer** wiederholt – allerdings **mit** der Besonderheit, dass am Ende dieser Nummer eine **zusätzliche Ziffer steht**. Diese sogenannte „Prüfziffer“ lässt sich dabei aus der Ausweisnummer mit Hilfe einer bestimmten mathematischen Formel errechnen. **Nähere Hinweise** sind **im Internet** unter den Suchbegriffen „**Prüfziffernberechnung + maschinenlesbare Zone (mLZ)**“ zu finden.

Falls für die Identifizierung **ausländischer Kunden** kein gültiger Reisepass (passport) oder Personalausweis (identity card) vorhanden ist, können gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG auch gesetzlich zugelassene **Ersatzdokumente** herangezogen werden. Dazu gehören:

- Als **Passersatz**, die von einer deutschen Behörde gemäß § 4 Aufenthaltsverordnung ausgestellten (auch vorläufige) Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatslose.

- Als **Ausweisersatz** die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes sowie die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (vgl. §§ 4 Abs. 1, 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Voraussetzung ist, dass diese Papiere als Ausweisersatz bezeichnet sind und die Angaben zur Person und ein Lichtbild enthalten.
- Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz.

HINWEIS

Bei Zweifeln daran, ob es sich überhaupt um ein deutsches oder ausländisches Ausweispapier handelt oder ob der vorgelegte Ausweis(-ersatz) echt ist, kann ein von der EU betriebenes Register helfen. Im folgenden Register sind nämlich nahezu alle europäischen Identitätsnachweise und ihre Echtheitsmerkmale veröffentlicht: <http://prado.consilium.europa.eu>. Ebenso empfehlenswert für die Feststellung der Ausweiseigenschaft des vorgelegten Ausweisdokuments ist eine Internetseite der niederländischen Polizei. Unter der Internetadresse: <http://www.edisontd.net/> findet man Lichtbilder (auch unter UV-Licht) fast aller in den Ländern der Welt gebräuchlichen Identitätsnachweise mitsamt einiger Echtheitsmerkmale. Insoweit kann der Kfz-Händler damit schnell erkennen, ob der vorgelegte Ausweis überhaupt ein ausländisches Identifizierungsdokument ist und bestimmte Echtheitsmerkmale aufweist.

Nicht zur Identifizierung geeignet sind hingegen Dienst-, Schüler- oder Studentenausweise. Im Gegensatz dazu erlaubt es § 12 Abs. 1 GwG allerdings, die Identitätsprüfung anhand eines elektronischen Personalausweises nach § 18 Personalausweisgesetz oder nach § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz durchzuführen. Bei der Aufzeichnung der Daten ist jedoch § 8 Abs. 2 S. 5 GwG zu beachten, wonach „karten- und dienstespezifische Kennzeichen“ aufzuzeichnen sind. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 GwG ist die Identifikation auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, wenn u.a. die Geldbeträge von einem Konto einer Bank in genauer definierten Ländern (z.B. EU) gezahlt werden. Die beiden letztgenannten Identifizierungsmöglichkeiten können dabei z.B. für reine Online-Geschäfte vorteilhaft sein.

Probleme kann der neugefasste § 10 Nr. 6 GwG dann bereiten, wenn der Kfz-Händler selbst Fahrzeuge ankauft. Denn es ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass ein Güterhändler auch dann die Identifizierungspflichten zu erfüllen hat, wenn er selbst Barzahlungen von mindestens 10.000 € tätigt (also als Käufer). Insoweit wird die Identitätsfeststellung nämlich dann wohl Schwierigkeiten bereiten, wenn das Geschäft außerhalb der eigenen Geschäftsräume abgewickelt wird (z.B. Gebrauchtwagenankauf von Privat). Unseres Erachtens bietet es sich dann an, die Identifizierungspflicht durch ein Digitalfoto der Vorder- und Rückseite des Ausweises zu erfüllen und dieses ordnungsgemäß abzuspeichern. Inwieweit es bei der Identifizierung durch den Käufer bei

eigener Barzahlung noch weitere Erläuterungen oder Vereinfachungen durch die Aufsichtsbehörden geben wird, bleibt abzuwarten.

WICHTIG

Nichtpräsenzgeschäfte führen nicht mehr ausdrücklich nach § 5 GwG zu erhöhten Sorgfaltspflichten. **Dennoch sind bei diesen Geschäften wegen des Hinweises auf Anlage 2 zum GwG unbedingt auch die verstärkten Sorgfaltspflichten einzuhalten.** Deshalb dürfte sich hier eigentlich bei zukünftiger Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörden u.a. eine Videoidentifizierung empfehlen (z.B. bei Internetgeschäften). Zur eigenen Sicherheit sollte überlegt werden, ob man regelmäßig - zumindest aber bei leichten Zweifeln an der Kundenidentität - die vorgelegten Dokumente mit Hilfe einer Abfrage über elektronische Hilfsmittel (Datenbanken wie z.B. creditreform oder GwG24) überprüft.

Wenn Kunden mit Unverständnis auf diese Weitergabe der obigen Daten – insbesondere auf die Kopie des Ausweises - reagieren, dann sind sie auf die GwG-Pflichten des Autohauses als Güterhändler **hinzuweisen**. Es muss deutlich gemacht werden, dass der Kunde **nach dem GwG als Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist, dem Kfz-Händler die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen** (vgl. § 11 Abs. 6 GwG). Lehnt der Vertragspartner die Angabe der erforderlichen Informationen ab, fordert § 10 Abs. 9 GwG den Händler grundsätzlich dazu auf, dass der Fahrzeugverkauf nicht durchgeführt wird. Im Zweifel muss dann zusätzlich auch eine Verdachtsmeldung an die FIU abgegeben werden. Als Information über die bestehende Pflicht zur Offenlegung seiner Daten kann dem **Kunden das als Anlage 7 beiliegende Infoblatt** des Regierungspräsidiums Darmstadt **übergeben werden!** Soweit die eigene, regional zuständige Aufsichtsbehörde ein ähnliches Infoblatt veröffentlicht hat, empfiehlt es sich natürlich, dieses zu verwenden.

Interessanterweise weisen die Aufsichtsbehörden in ihrem gemeinsamen Merkblatt aber ausdrücklich darauf hin, dass dann keine Pflicht zur Beendigung des Geschäfts besteht, wenn der Kunde zwar die Datenerhebung zulässt, sich aber nur weigert eine Kopie von seinem Ausweis machen zu lassen. Allerdings muss diese Weigerung dann dokumentiert werden.

2.2.2.3 Identifizierung juristischer Personen

Liegt ein Sachverhalt vor, aufgrund dessen Identifizierungspflichten erfüllt werden müssen (z.B. Bargeschäfte ≥ 10.000 € oder Geldwäsche-Verdachtsfall), dann hat das betroffene Autohaus Besonderheiten zu beachten, wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z.B. eine GmbH).

Ein typisches Beispiel wäre hier der Kauf eines neuen Dienstwagens durch den GmbH-Geschäftsführer.

Dann **müssen** nach dem gleichen Verfahrensablauf wie bei natürlichen Personen (s.o.) gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG folgende Daten **aufgezeichnet und verifiziert werden**:

- Die **Firma**
- Der **Name oder die Bezeichnung**
- Die **Rechtsform**
- Die **Registernummer** (soweit vorhanden)
- Die **Anschrift des Sitzes** oder der Hauptniederlassung
- Die **Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter**
- Soweit ein Mitglied des **Vertretungsorgans** oder der gesetzliche Vertreter **selbst eine juristische Person** ist (z.B. GmbH & Co. KG), **deren Firma**, Name oder Bezeichnung, die Rechtsform, die Registernummer und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1-3 GwG sind bei juristischen Personen oder Personengesellschaften diese **Daten anhand eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister** zu erheben. Dem gleichgestellt sind vergleichbare amtliche Register oder Verzeichnisse, Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente sowie die eigene, aber dokumentierte Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten. Insbesondere verweist § 8 Abs. 2 GwG darauf, dass bei einer elektronischen Einsichtnahme in die Register (Internet) ein Ausdruck des Registerinhalts als Aufzeichnung der Registerangaben i.S.d. GwG gilt.

2.2.2.4 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Aus § 11 Abs. 1 S. 1 GwG ergibt sich, dass **zusätzlich zur Aufzeichnung der als Vertragspartner tatsächlich handelnden natürlichen oder juristischen Person auch noch der (eventuell dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren** ist (z.B. bei einer juristischen Person der Geschäftsinhaber). Wirtschaftlich Berechtigter gem. § 3 GwG ist stets die natürliche Person, die bei natürlichen und juristischen Personen ggf. hinter dem Vertragspartner steht. Es sind von dieser Person dann ebenfalls die notwendigen Angaben aufzuzeichnen. Auf jeden Fall sind Name und Vorname zu notieren - soweit möglich aber auch alle übrigen Angaben. **Zur Verhinderung von Strohmanngeschäften sollen somit diejenigen identifiziert werden, in deren wirtschaftlichem Interesse der Fahrzeugkauf erfolgt.** Damit soll festgestellt werden, wer letztendlich „Eigentümer“ des für den Verkauf bereitgestellten Geldes ist und wer bei juristischen Personen letztlich die Kontrolle im Unternehmen ausübt.

2.2.2.4.1 natürliche Person (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Auch bei natürlichen Personen ist es durchaus möglich, dass der konkret beim Verkäufer auftretende Kunde das Fahrzeug gar nicht für sich selbst kauft. Diesen Sachverhalt kann er gegenüber dem Händler offenlegen oder auch verschweigen. Trotzdem soll der (Güter-)Händler - soweit möglich – die tatsächlich hinter dem Geschäft stehende Person aufzeichnen. Das Ziel ist dabei Strohmanggeschäfte und damit Geldwäsche zu verhindern. So ist also der hinter dem Geschäft (z.B. Fahrzeugverkauf) stehende wirtschaftliche Eigentümer und damit oft der Straftäter aufzuzeichnen, wenn jemand die Ware (das Fahrzeug) für einen anderen (z.B. Strohmang für einen Straftäter) kauft. Ob hinter einer natürlichen Person noch ein wB steht, sollte durch gezieltes Fragen ermittelt werden. Allerdings hat der Händler natürlich kein Einfluss darauf, ob die kaufende Person vor Ort wahrheitsgemäß antwortet. Auf diese Auskunft (die auch dokumentiert werden sollte) muss er sich u.E. verlassen können.

2.2.2.4.2 juristische Person

Um auch bei juristischen Personen klären zu können, woher die eingesetzten Gelder stammen, gilt hier ebenfalls der Grundsatz: **Hinter jeder juristischen Person steckt als wirtschaftlich Berechtigter immer eine natürliche Person. Diese ist zu ermitteln.** Deshalb ist es an dieser Stelle notwendig, die rechtlichen und faktischen Kontroll- und Eigentumsstrukturen aufzuzeichnen. Die sich daraus ergebende Identität derjenigen Personen ist dann festzuhalten, die als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Insoweit ist der wirtschaftlich Berechtigte ausdrücklich in § 3 GwG definiert. Nach dieser Norm findet zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) die 25 %-Regelung Anwendung. Darum gilt als wirtschaftlich Berechtigter, wer alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Jede Person, die **mehr als** 25 % der Stimmrechte kontrolliert.

- Jede Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

oder

- Jede Person, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (und damit 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert).

Bei juristischen Personen soll die Prüfung nach dem Gesetz anhand eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister erfolgen. Nach § 8 Abs. 2 S. 7 GwG reicht diesbezüglich als Aufzeichnung der Ausdruck des Registerauszuges und damit wohl auch dessen einfache Kopie.

WICHTIG

Regelmäßig reicht zur Bestimmung des wB aber die kostenfreie einfache Einsichtnahme in die Handelsregistrauszüge (HRA/HRB) nicht aus, da dort keine Hinweise zur Höhe der Unternehmensanteile zu finden sind. Der Gesetzgeber scheint hier unsauber formuliert zu haben. Deshalb kann die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in der täglichen Praxis Schwierigkeiten bereiten. Entweder müssen die Beteiligungsverhältnisse und Stimmrechte vom Verantwortlichen der juristischen Personen umständlich erfragt werden (Vorsicht: Nachfrage dokumentieren!) oder man beschafft sich diese Daten auf andere Weise – etwa durch einen Zugriff auf entsprechende, zumeist kostenpflichtige Datenbanken (z.B. creditreform, Unternehmensregister oder GWG24). Alternativ kann auch eine aktualisierte Gesellschafterliste herangezogen werden. Diese kann wohl im Handelsregister ebenfalls kostenpflichtig eingesehen und ausgedruckt werden. Letztlich muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, wie die Kontroll- und Eigentumsstrukturen der Gesellschaft aussehen.

Gilt es zudem, eine ausländische juristische Person als Vertragspartner zu überprüfen, müssen natürlich die landestypischen Registrauszüge und vergleichbare Dokumente herangezogen werden. Ggf. kann dies auch durch Einsichtnahme ins dortige Online-Register erfolgen. Es ist dann aber empfehlenswert, bei (sprachlich bedingter) Unkenntnis über die richtigen Dokumente und Register die Hilfe eines Fachmanns in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sollte man dann darüber nachdenken, die notwendigen Dokumente fachmännisch übersetzen zu lassen. Aus Nachweisgründen ist außerdem anzuraten, dass diese „Maßnahme“ vom Verpflichteten selbst in Auftrag gegeben wird.

HINWEIS

Eine dokumentierte und nachgewiesene zusätzliche Recherche zum Unternehmen des Vertragspartners selbst und dessen Hintergründe im Internet (z.B. Homepage, Google, etc.) oder eine diesbezügliche Recherche in den sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter, etc.) gewährt dem Betrieb zwar keine Rechtssicherheit. Trotzdem führt ein solcher Aufwand immer zu einer zusätzlichen Plausibilisierung der Kundenangaben.

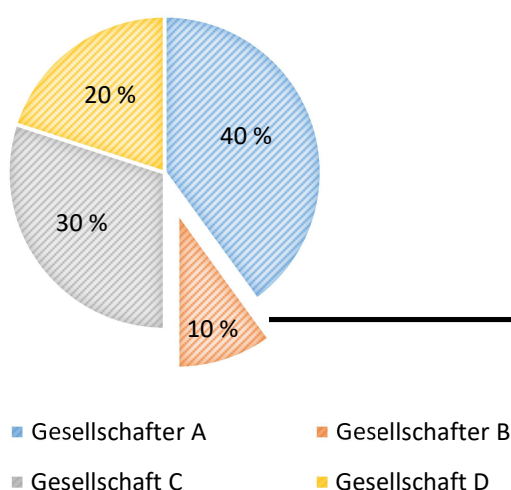
Noch schwieriger wird die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn an der juristischen Person noch weitere Gesellschaften beteiligt sind. Das ist der Fall, wenn ein oder mehrere Hauptanteilseigner, die an der aufzuzeichnenden Gesellschaft beteiligt sind, selbst eine juristische Person darstellen. **Ein wirtschaftlich Berechtigter kann aber immer nur eine natürliche Person sein.**

Bei einer GmbH & Co. KG z.B. kann die GmbH deshalb nie als der wirtschaftlich Berechtigte aufgezeichnet werden. Wirtschaftlich Berechtigte können höchstens die Hauptgesellschafter der GmbH sein. Auf dieser zweiten Ebene gilt die 25 % - Regelung dann jedoch nicht mehr. Es kommt letztlich darauf an, ob eine natürliche Person entweder direkt oder indirekt (über das Innehaben von Beteiligungen an den zur juristischen Person gehörenden Gesellschaften) faktisch mehr als 25 % der als Vertragspartner auftretenden juristischen Person kontrolliert.

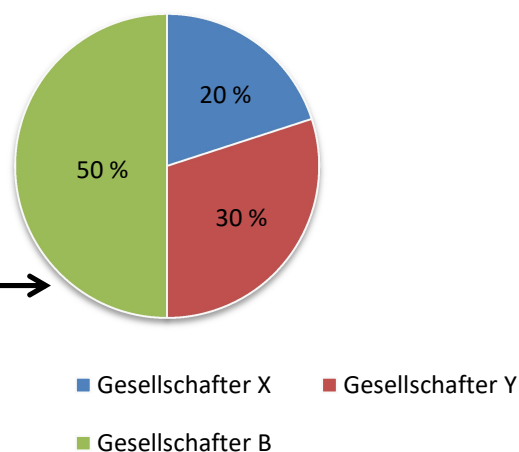
Beim wirtschaftlich Berechtigten ist nach § 11 Abs. 5 GwG auch zukünftig auf jeden Fall der Nachname und mindestens ein Vorname der Person zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ob zusätzlich auch noch Geburtsdaten, Geburtsort und Anschrift aufgezeichnet werden müssen, muss der Händler im Einzelfall risikoangemessen klären (Regelung wie bisher). Unseres Erachtens besteht hier aber immer noch das Problem, dass diese „risikoangemessene Klärung weiterer Daten im Einzelfall eine sehr unbestimmte Anweisung für die Kfz-Händler ist. Deshalb kann hier nur erneut die Empfehlung gegeben werden, die als wirtschaftlich Berechtigter agierende natürliche Person genauso mit allen erforderlichen Angaben zu identifizieren – zumindest, soweit dies ohne großen Mehraufwand möglich ist. Obwohl das GwG dies nicht fordert, sollte im Zweifel auch die Kopie des Ausweises des wirtschaftlich Berechtigten zu den Akten genommen werden. Insoweit bestehen hier aber Ausnahmen bei börsennotierten (Aktien-) Gesellschaften (vgl. § 2 Abs. 11 WpHG). Dort sind nur die Angaben des Vertragspartners zur börsennotierten (Aktien-)Gesellschaft zu verifizieren (vgl. hierzu auch § 3 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 S. 2 GwG).

Beispiel:

Eigenumsstruktur der Gesellschaft M



Kontrollstruktur der Gesellschaft C



Quelle: Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH

- **A ist wirtschaftlich Berechtigter**, da er mehr als 25 % der Firmenanteile besitzt.
- Ob **B** auch wirtschaftlich Berechtigter ist, muss geprüft werden. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn er die Gesellschaften **C** oder **D** kontrolliert.
- Da **B** 50 % der Anteile an der Gesellschaft **C** kontrolliert steht sie faktisch unter der Kontrolle des **B**. Auf dieser Ebene gilt **keine 25 %-Regelung**, es kommt lediglich auf Mehrheitsverhältnisse an!
- Dem **B** werden die unter seiner Kontrolle stehenden Anteile an der Gesellschaft **C** direkt zugerechnet, so dass er insgesamt auf eine Beteiligung von 40 % kommt. **B ist** deshalb auch **wirtschaftlich Berechtigter**.

2.2.2.4.3 Sog. „fiktiver“ wB und die Einsichtnahme ins Transparenzregister

Kann ein wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden (Beispiel: Fünf Gesellschafter besitzen Anteile von jeweils 20 %) müssen die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person (z.B. Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner) ermittelt werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG). Diese sind dann nach den vorstehenden Maßgaben zu identifizieren.

Bei einigen juristischen Personen bzw. Gesellschaftsformen lässt sich aus den üblichen Registern (z.B. Handelsregister, Unternehmensregister) absolut nicht erschließen, wer der Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigter ist (z.B. bei Stiftungen und sog. treuhänderischen Rechtsgestaltungen). Deshalb gibt es seit Januar 2018 das Transparenzregister, welches auch gemäß §§ 18 – 26 GwG zur Identifizierung und Verifizierung der Angaben herangezogen werden kann. Dabei ist das Transparenzregister mit der Neufassung des GwG in 2017 neu geschaffen und als Auffangregister ausgestaltet worden. Dort müssen sich all diejenigen (deutschen) Unternehmen registrieren lassen, deren tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sich nicht aus den anderen Registern ergeben. Bei den üblichen Gesellschaftsformen wie z.B. GmbH, KG, OHG ist dies regelmäßig der Fall. Vorsicht: Eine Ausnahme besteht bei GmbHs, die vor dem 01.01.2007 ins Handelsregister eingetragen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt musste nämlich noch keine Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht werden und einige dieser „Alt-GmbHs“ haben dies bislang auch noch nicht nachgeholt. Wenn also bei diesen Unternehmen noch keine Gesellschafterliste im Handelsregister hinterlegt wurde, muss sich der verpflichtete Kfz-Händler die Eigentumsverhältnisse aus anderen Quellen besorgen. (Im Übrigen droht für diese „Alt-GmbHs“ ohne im Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste auch ein vom Bundesverwaltungsamt (BVA) zu erlassendes Bußgeld. Denn die Fiktion des § 20 GwG für die im Handelsregister eingetragenen GmbHs gilt nicht, wenn dort keine Gesellschafterliste hinterlegt ist).

Wie schon angedeutet, ist eine Abfrage beim Transparenzregister vor allem bei solchen Gesellschaften wichtig, an denen Stiftungen beteiligt sind (z.B. häufiger anzutreffen bei großen Familienunternehmen). Der verpflichtete Händler muss also nur in solchen Einzelfällen eine

Einsichtnahme in das Transparenzregister durchführen und dies dokumentieren. Diese Einsichtnahme ist zwar kostengünstig. Sie ist jedoch auch umständlich, weil in jedem Einzelfall faktisch ein elektronischer Antrag auf Einsichtnahme gestellt werden muss. Dabei muss immer das eigene berechnete Interesse des Händlers nachgewiesen werden.

2.2.2.5 Zusätzliche Identifizierung der auftretenden Person

Nach § 11 Abs. 1 GwG **muss der Kfz-Händler zusätzlich auch jede ggf. für den Vertragspartner auftretende Person aufzeichnen**. Die diesbezüglich zu tätigen Aufzeichnungen entsprechen dabei den Vorgaben der vorstehenden Ziffer 2.2.2.1. Das bedeutet, dass bei einer bestehenden Identifizierungspflicht nach dem GwG **nicht nur (wie bisher) der Vertragspartner aufgezeichnet werden muss, sondern vielmehr auch der für den Vertragspartner auftretende Bote, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter (z.B. die Eltern bei Minderjährigen oder der Prokurist bei Unternehmen)**.

BEISPIEL

Ein Enkel kauft ausdrücklich für seine Großmutter ein Fahrzeug und die entsprechenden Vertragsgespräche und die Bezahlung übernimmt auch er. Gleichzeitig erklärt diese Person dem Kfz-Betrieb aber auch, dass er das Fahrzeug für seine Großmutter kauft. In diesem Fall sind sowohl die Daten der Großmutter als Vertragspartnerin als auch die Daten des Enkels als Boten bzw. Bevollmächtigten aufzuzeichnen.

Die gleiche Konstellation ergibt sich, wenn ein bevollmächtigter Mitarbeiter (z.B. Prokurist) eines anderen Autohauses beim Kfz-Händler ein Auto kauft. Auch dann sind sowohl die Daten des bevollmächtigten Arbeitnehmers als auch die Daten der juristischen Person (Autohaus als Vertragspartner) aufzuzeichnen. Das bedeutet, dass sowohl Boten und/oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person zu identifizieren sind. Gleiches gilt sowohl für rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter als auch für Personen, die ihre Vertretungsmacht aus ihrer Stellung als Organ einer juristischen Person oder Personengesellschaft herleiten (z.B. GmbH-Geschäftsführer). Das **bedeutet** nach Auffassung des BMF auch, **dass ebenfalls gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft vollständig anhand der oben erwähnten Dokumente (z.B. Personalausweis) zu identifizieren sind. Nicht ausreichend ist die reine Erfassung der Namen dieser Person** im Sinne des § 11 GwG.

Eine weitere nicht immer unproblematische Pflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG. Denn danach ist zukünftig immer auch zusätzlich die Berechtigung der tatsächlich auftretenden Person zu prüfen (ist auch Inhalt des ZDK-Identifizierungsformulars; siehe [Anlage 5 und 6](#)). Aufgrund der

dortigen Formulierung „*Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist*“ ist unbedingt zu empfehlen, eine Kopie der vorgelegten Vollmacht anzufertigen, um damit gleichzeitig eine entsprechende Dokumentation vorweisen zu können.

2.2.2.6 Die weiteren allgemeinen Sorgfaltspflichten

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 – 5 GwG enthält noch die folgenden weiteren Sorgfaltspflichten, die aber regelmäßig im Rahmen der übrigen Pflichten schon miterfüllt werden:

- Grundsätzlich ist immer auch der Zweck der Geschäftsbeziehung auszuleuchten. Bei Fahrzeugverkäufen im Kfz-Handel ist der Zweck jedoch regelmäßig eindeutig, so dass sich hier weitere Feststellungen i.d.R. erübrigen.
- Der Händler ist verpflichtet, den PEP-Status seines Kunden zu klären. An dieser Stelle der Identifizierung geht es aber allein um die Abklärung der Frage, ob der Vertragspartner überhaupt eine PEP ist.
- Es muss außerdem eine risikoangemessene kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung erfolgen. Dies erübrigt sich i.d.R. bei einmaligen Fahrzeugkäufen der Kunden. Eine Ausnahme kann sich bei Stammkunden ergeben, die über die Jahre regelmäßig Kunde im Autohaus sind und entsprechende Umsätze tätigen.

2.2.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Stellt ein Kfz-Betrieb unter Berücksichtigung der in Anlage 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren fest, dass in bestimmten Bereichen (z.B. bestimmte Kundengruppen, bestimmte Produkte) nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, darf der Umfang der unter **Kapitel 2.2.2** beschriebenen Maßnahmen angemessen reduziert werden. Ein solcher Sachverhalt ist aber eher selten gegeben. So kann beispielsweise die Überprüfung der Identität auch anhand anderer glaubwürdiger, geeigneter und aus unabhängiger Quelle stammender Dokumente erfolgen. Für jeden Fall der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten muss das geringere Risiko festgestellt werden. Der Umfang der getroffenen Maßnahme muss aber stets noch ausreichen, um weiterhin Verdachtsfälle erkennen und ggf. melden zu können.

ACHTUNG

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden muss (auch für den Einzelfall) dargelegt werden können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist!

BEISPIEL

Verkauf an Behörden. Wird bspw. ein Fahrzeug an die Bundeswehr verkauft, dann muss dies keiner weiteren geldwäscherechtlichen Prüfung unterworfen werden.

2.2.4 Verstärkte Sorgfaltspflichten bei speziellen Risikogruppen

Bei bestimmten Risikogruppen stuft das GwG per se das Geldwäscherisiko besonders hoch ein. In diesen Fällen sind so genannte „verstärkte Sorgfaltspflichten“ vom Kfz-Händler einzuhalten. Dann muss er nämlich neben den vorstehenden allgemeinen Sorgfaltspflichten **zusätzliche Pflichten** einhalten. **§ 15 Abs. 2 und 3 GwG nennt dabei vier solche risikoerhöhenden Situationen, die verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen können:**

- Der **Vertragspartner oder der dahinter stehende wirtschaftlich Berechtigte ist eine PEP** (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG)
- Der Vertragspartner stammt aus einem benannten Risikostaat (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG)
- Es handelt sich um einen ungewöhnlichen Sachverhalt (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
- Unternehmensintern wird ein erhöhtes Risiko festgestellt (vgl. § 15 Abs. 2 GwG)

Nicht ausdrücklich in § 15 GwG genannt ist folgende Situation:

- Es liegt eine Konstellation oder ein Sachverhalt aus der Anlage 2 zum GwG vor. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass der **Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist (sog. Nichtpräsenzgeschäfte (z.B. bei Internetgeschäften))**; vgl. § Nr. 2c Anlage 2 GwG).

Zwar fallen Nichtpräsenzgeschäfte nach dem genauen Wortlaut des § 15 GwG nicht mehr unter die verstärkten Sorgfaltspflichten. **Aber:** Wegen der Maßgabe „Know-Your-Customer“ sollte man unbedingt immer noch besondere Vorsicht im Rahmen des Risikomanagements walten lassen. Dies gilt insbesondere, weil einerseits das BKA auf Risiken bei Nichtpräsenzgeschäften im Anhaltspunktepapier hinweist und andererseits Nr. 2c Anlage 2 GwG generell ein höheres Risiko bei Nichtpräsenzgeschäften annimmt.

2.2.4.1 politisch exponierte Personen (PEP)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG muss der Kfz-Händler als Verpflichteter des GwG auch **aufzeichnen** (ausdrückliche Feststellung im Formular), **ob es sich bei seinem Vertragspartner um eine sog. „PEP“, einen Familienangehörigen einer PEP oder um eine der PEP nahestehende Person handelt.** Diese Feststellungspflicht **gilt ausdrücklich auch für** den eventuell hinter dem Vertragspartner stehenden **wirtschaftlich Berechtigten.**

Die PEP wird dabei in § 1 Abs. 12, 13 und 14 GwG definiert. PEP sind danach solche Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausüben oder ausgeübt haben. Den PEP **gleichgestellt** sind deren **Familienmitglieder** und solche der PEP bekanntermaßen **nahestehenden Personen**. Dabei gelten als Familienmitglieder insbesondere der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind oder deren Ehepartner sowie jedes Elternteil. Eine „der PEP nahestehende Person“ ist in § 1 Abs. 14 GwG als natürliche Person definiert die z.B. zu einer PEP enge Geschäftsbeziehungen unterhält. Letztlich fallen auch ehemalige PEP noch bis zu 12 Monate nach Beendigung ihres Amtes darunter.

Damit klarer wird, wer unter Umständen als PEP gelten kann, hat das GwG auch diese Frage genauer normiert. § 1 Abs. 12 GwG beinhaltet insoweit eine Aufzählung, wer insbesondere als PEP gelten kann. Da hier von „insbesondere“ die Rede ist, sind die folgend genannten Beispiele nicht abschließend:

- Staats- und Regierungschefs
- Mitglieder der Europäischen Kommission
- Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichten oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidung regelmäßig kein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation

Zur Klärung der PEP-Eigenschaft des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten hat der Kfz-Unternehmer nach dem Wortlaut des GwG ein „angemessenes risikoorientiertes Verfahren“ anzuwenden. Dass dabei ein sehr intensiver Aufwand zur Identifizierung von PEP betrieben werden muss, lässt sich unseres Erachtens dem Gesetz nicht entnehmen. So stellen auch die Aufsichtsbehörden in ihrem gemeinsamen Merkblatt fest, dass es im Regelfall ausreicht, wenn das Autohaus den Vertragspartner bzw. den wirtschaftlich Berechtigten mit (viel) Fingerspitzengefühl fragt, **ob es sich bei ihm um eine PEP bzw. um dessen Familienmitglied oder eine der PEP**

nahestehende Person handelt. Das Ergebnis der Antwort ist dann aufzuzeichnen. Nach Aussage der Aufsichtsbehörden kann darüber hinaus die ergänzende Nutzung einer sog. PEP-Datenbank „risikoangemessen“ sein, wenn der Händler regelmäßig mit PEP-Kunden rechnet oder zu tun hat. In diesen Ausnahmefällen sollte man sich also Zugang zu einer solchen Datenbank (z.B. GwG24, creditreform compliance check, etc.) verschaffen.

2.2.4.2 Ungewöhnliche Sachverhalte

Aus § 15 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ergibt sich, dass der verpflichtete Händler auch bei Geschäften bzw. Transaktionen verstärkte Sorgfaltspflichten beachten muss, die sich für ihn als sehr ungewöhnlich darstellen. Es muss sich also für den konkreten Händler um sogenannte ungewöhnliche Sachverhalte handeln. Dabei ist es aber für den Automobilhändler immer schwierig zu beurteilen, in welchen Fällen ein solcher ungewöhnlicher Sachverhalt vorliegt. Eine allgemeingültige, ausführliche Definition hierzu existiert nicht. Gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 2 GwG handelt es sich aber bei ungewöhnlichen Sachverhalten um solche Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen,

- besonders komplex oder groß sind,
- ungewöhnlich ablaufen

oder

- ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen.

Wann immer sich ein Sachverhalt für den Kfz-Händler so darstellt, muss er besondere Vorsicht bei der Abwicklung des Geschäfts walten lassen. Insoweit hat auch die FIU ein Schreiben veröffentlicht, welches Güterhändlern generell Anhaltspunkte dafür geben soll, wann sich ein Sachverhalt als ungewöhnlich darstellt. An dieser Stelle sollen nur kurz einige Beispiele aus dem FIU-Anhaltspunktepapier genannt werden, die auf ungewöhnliche Sachverhalte hinweisen können, aber keinen abschließenden Katalog darstellen (vertiefende Informationen finden sich unter **Ziffer 4.5** dieser Broschüre, dort zu den Verdachtsmeldungen):

- FIU-Anhaltspunkte bzgl. Kundenverhalten
 - Kunde verlangt Anonymität
 - Kunde versucht persönlichen Kontakt zu vermeiden
 - Identitätsverschleierung durch falsche/unzureichende Angaben
 - Versuch der Schaffung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Verpflichteten
 - fehlendes Kostenbewusstsein
 - fehlende Kenntnisse eigener Strukturen („Strohmann“)

- bekannte Strafverfahren gegen den Kunden
- FIU-Anhaltspunkte bzgl. Geschäft (am Beispiel Fahrzeugverkauf)
 - Bei Stornierung von Bestellungen soll Gutschrift der Anzahlung auf abweichendes Konto erfolgen.
 - Geschäftsfremde Tätigkeit des Kunden (z.B. Kauf vieler Fahrzeuge ohne Kfz-Händler zu sein)
 - Falsche, sich dem Händler nicht erklärbare Angaben in Handelsdokumenten, insbesondere Rechnungen

2.2.4.3 Vertragspartner stammt aus Hochrisikoland

Verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund höheren Risikos sind gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG auch dann einzuhalten, wenn der Vertragspartner aus einem Drittland mit hohem Risiko (sogenanntes Hochrisikoland) stammt. Gem. Art. 9 der EU-Richtlinie (EU) 2015/849 kann die EU-Kommission solche Hochrisikoländer durch Rechtsakte bestimmen, wovon sie regelmäßig Gebrauch macht. Hinsichtlich dieser ausdrücklich von der Kommission benannten Hochrisikoländer hat die internationale Organisation „Financial Action Task Force (FATF)“ eine im Internet frei abrufbare Länderliste veröffentlicht. Risikoländer sind danach derzeit folgende Länder: Nordkorea, Iran, Pakistan, Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Äthiopien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago sowie Tunesien.

Abrufbar ist die Liste unter folgender Internetadresse der BaFin:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_12_laenderliste_gw.html

2.2.4.4 Unternehmensinterne Feststellung eines erhöhten Risikos

Laut § 15 Abs. 2 GwG müssen darüber hinaus natürlich auch verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden, wenn im Rahmen der eigenen Risikoanalyse oder aufgrund konkreter Beobachtungen im Einzelfall ein potentiell höheres Risiko festgestellt wird. Es ist folgerichtig, dass solche Geschäfte einer besonderen Beobachtung bedürfen.

2.2.4.5 Nichtpräsenzgeschäfte (Nr. 2c der Anlage 2 zum GwG)

Ist der **Vertragspartner nicht persönlich anwesend** (z.B. weil es sich um eine Internetgeschäftsbeziehung handelt oder weil sich der Vertragspartner von einer dritten Person vertreten lässt), gibt es zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung mehr, die verstärkten Sorgfaltspflichten des § 15 GwG einzuhalten. Allerdings werden diese sogenannten Nichtpräsenzgeschäfte in Nr. 2c Anlage 2 GwG mit einem potenziell höheren Risiko bewertet, bei denen dann auch besondere Vorsicht geboten ist. **Insoweit kann in diesen Fällen die Identität des**

Vertragspartners durch eine Fernidentifizierung auf verschiedenen Wegen wie folgt überprüft werden:

- Anhand der Vorlage eines amtlichen Originalausweises des Vertragspartners.
- Durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes.

oder

- Durch eine qualifizierte elektronische Signatur (vgl. § 12 Abs. 1 GwG); in der Praxis aufgrund der teuren Lesegeräte eher weniger relevant.

Allerdings muss **bei einer Fernidentifizierung in den beiden letztgenannten Fällen die erste Zahlung von einem Konto erfolgen, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut in der EU eröffnet worden ist**. Dies gilt nach Lesart einiger Behörden wohl auch, wenn der persönlich nicht vor Ort auftretende Vertragspartner dem Kfz-Händler persönlich bekannt ist (z.B. befreundeter Betrieb schickt Boten mit Bargeld zum Kfz-Händler um das telefonisch bzw. digital gekaufte Fahrzeug abzuholen und zu bezahlen). **Ausschließlich in diesem konkreten Fall des „befreundeten Betriebs“ dürfte es erlaubt sein, zumindest einen kleinen Teilbetrag der Gesamtsumme unbar per Überweisung zahlen zu lassen (auch 100 € reichen hier aus).**

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit § 13 GwG für die tatsächliche Durchführung der Identitätsprüfung ein technologieoffenes Verfahren geschaffen. Insoweit kann nämlich das BMF per Rechtsverordnung weitere Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet sind. Von daher bleibt abzuwarten, wann und wie das BMF auch Güterhändlern die Möglichkeit eröffnet, solche anderen Arten der Fernidentifizierung durchführen zu können - bspw. durch ein Video-Ident-Verfahren.

2.2.4.6 Rechtsfolgen beim Vorliegen verstärkter Sorgfaltspflichten

Stellt der Händler fest, dass **erhöhte Risiken zu verstärkten Sorgfaltspflichten führen**, dann sind **neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzlich die in § 15 Abs. 4 bzw. Abs. 5 GwG genannten Sorgfaltspflichten** zu erfüllen.

Ist der **Vertragspartner eine PEP** oder **stammt er aus einem Risikoland**, dann ergeben sich die einzuhaltenden verstärkten **Sorgfaltspflichten aus § 15 Abs. 4 GwG**. **Das Gleiche gilt, wenn es eine unternehmensinterne Feststellung eines erhöhten Risikos** gibt. Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind dann folgende:

- Die **Mitarbeiter** des verpflichteten Autohauses **müssen vor** Begründung oder Fortführung eines Geschäfts bzw. einer Geschäftsbeziehung die **Zustimmung eines Vorgesetzten einholen (§ 15 Abs. 1 GwG)**.

- Der betroffene Mitarbeiter muss die **Herkunft der eingesetzten Gelder/Vermögenswerte durch angemessene Maßnahmen ermitteln** (z.B. mit der Frage: „Woher stammt das Geld?“).
- Die **Geschäftsbeziehung muss kontinuierlich überwacht werden** – soweit es sich nicht um ein einmaliges Geschäft handelt, was aber beim Fahrzeugverkauf regelmäßig der Fall.

Liegt bei einem (Fahrzeug-)Geschäft **dagegen** ein **ungewöhnlicher Sachverhalt** im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG vor, dann richten sich die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG. In diesem Fall sind folgende Pflichten einzuhalten:

- Die Transaktion ist zu untersuchen (Erforschen und dokumentieren der genauen Hintergründe des Geschäfts; durch Fragen an den Kunden, aber auch durch eine vertiefte Internetrecherche oder einer Recherche in den sozialen Medien).
- Kontinuierliche Überwachung des Geschäfts (s.o.)
- Ggf. Abgabe einer Verdachtsmeldung

ACHTUNG

Ergeben sich nur kleine Zweifel oder Implausibilitäten an den Kundenangaben, sollte unbedingt auch die Abgabe einer Verdachtsmeldung in Erwägung gezogen werden.

3 Form der Aufzeichnung und Aufbewahrungsfrist

Nach § 8 Abs. 1 GwG hat der Kfz-Händler die im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention erhobenen Angaben aufzuzeichnen und aufzubewahren. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG ist dann genauer geregelt, was aufzuzeichnen ist. Dazu zählen u.a. die Identifizierungsangaben zu allen Beteiligten. Insbesondere gehören hierzu auch die Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Registerauszüge)). Ebenso müssen sich aber auch Aufzeichnungen zu den Ergebnissen der Risikobewertung in den Unterlagen befinden. Gleiches gilt auch für solche Erwägungen, die in Einzelfällen für oder gegen die Abgabe einer Verdachtsmeldung gesprochen haben.

Zur Erfüllung der Identifizierungspflicht ist der Ausweis des Vertragspartners **leserlich mit Vorder- und Rückseite** zu kopieren bzw. einzuscannen. Aus § 8 Abs. 2 S. 2 GwG ergibt sich nicht mehr nur die Befugnis eine Ausweiskopie oder einen entsprechenden digitalen Scan zu erstellen, sondern sogar die ausdrückliche Pflicht dazu. Zwar kann von einer erneuten Identifizierung abgesehen werden, wenn der Vertragspartner und die diesbezüglich aufzuzeichnende Person in den letzten fünf Jahren schon einmal identifiziert wurde. Allerdings ist dann auch dieser Umstand gesondert aufzuzeichnen und das entsprechende Dokument aufzubewahren. Dies gilt aber insbesondere bei juristischen Personen dann wieder nicht, wenn sich innerhalb dieses Zeitraums Änderungen (z.B. in der Gesellschaftsstruktur) ergeben haben. Im umfangreicheren Firmenkunden- oder Flottengeschäft ist daher mindestens jährlich eine erneute Überprüfung/Nachfrage unbedingt zu empfehlen.

Bei der Kopie bzw. dem Scan des Ausweises ist insbesondere darauf zu achten, dass alle relevanten Daten kopiert werden. Bei deutschen Personalausweisen bspw. hat vor allem eine Kopie der Vorder- und der Rückseite zu erfolgen (nur dort steht die Adresse). Auch ist unbedingt auf die Leserlichkeit der Kopie zu achten. Nicht selten werden solche Sachverhalte von den Aufsichtsbehörden bei den Überprüfungen kritisiert. Gleiches gilt für den Fall, dass die Ausweiskopien und die sonstigen Unterlagen nicht lange genug aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrungsfrist stellt § 8 Abs. 4 GwG ausdrücklich fest, dass die für die Identifizierung erstellte **Kopie bzw. der Scan des Ausweises sowie die sonstigen Identifizierungsunterlagen mindestens 5 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Angaben aufgezeichnet wurden, aufzubewahren sind.**

BEISPIEL

Die Aufzeichnung der Identifizierungsdaten erfolgt im Mai 2018. Dann ist die Personalausweiskopie bis 31.12.2023 aufzubewahren.

Die Aufsichtsbehörden legen viel Wert darauf, dass die **Identifizierungspflichten** hinsichtlich des Vertragspartners ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies gilt sowohl bei Überschreiten der Bargeldgrenze (jetzt 10.000 €) als auch bei Vorliegen gewisser Verdachtsmomente. **Fehler an dieser Stelle werden kaum noch akzeptiert und deshalb wird dies mit (entsprechend hohen) Bußgeldern belegt.** Im Hinblick auf den **Datenschutz** gilt aber auch, **dass die Unterlagen nach Ablauf der 5-jährigen Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten sind.**

4 Information zur Verdachtsmeldung nach dem GwG

Mit der Verdachtsmeldung verfolgt der Gesetzgeber ein zentrales Ziel: „Folge der Spur des Geldes – und erwische die Straftäter bzw. Terroristen“. Nachfolgend sollen viele Fragen beantwortet werden, die sich Kfz-Händlern des Öfteren im Umgang mit diesem Instrument stellen.

4.1 Grundlagen für die Abgabe einer Verdachtsmeldung

Die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist immer dann angezeigt, wenn ein Kfz-Händler erkennen kann, dass mit dem Erwerb von Fahrzeugen Geld aus (schweren) Straftaten gewaschen werden **könnte**. Gleiches gilt natürlich, wenn er bemerken kann, dass eine Terrorismusfinanzierung vorliegt. Das Erkennen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kann aber nur richtig gelingen, wenn ein Autohaus einerseits über die hierzu unter Ziffer 4.5 aufgezählten Anhaltspunkte informiert ist und andererseits die folgenden, zuvor schon ausführlich beschriebenen Pflichten zur Geldwäscheprävention erfüllt:

- Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Die Einrichtung eines Risikomanagement - insbesondere die Erstellung einer Risikoanalyse.
- Die Schulung der Mitarbeiter
- Die Erfüllung der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten

Diese gesetzlichen Vorgaben greifen hier wie Zahnräder ineinander. Ignorieren Händler obige Vorgaben (gänzlich), werfen ihnen die Aufsichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft i.d.R. vor, dass sie wegen fehlender Präventionsmaßnahmen auch nicht in der Lage sind, einen Verdachtsfall überhaupt zu erkennen. Die Folge ist, dass für diese Händler schon schnell eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche im Raum stehen kann (vgl. § 261 Abs. 5 StGB).

4.2 Die Formalien bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen

Über die Identifizierung hinaus hat jeder Güterhändler und damit jeder Kfz-Händler gemäß § 43 Abs. 1 GwG die zusätzliche Pflicht, in gewissen Situationen unverzüglich eine Verdachtsmeldung abzugeben. Bei der Financial Intelligence Unit (FIU; mittlerweile als eigenständige Abteilung innerhalb der Generalzolldirektion) ist dann **eine elektronische Anzeige zu erstatten, wenn Feststellungen den Verdacht begründen, dass ein Geschäft der Geldwäsche dient**. Die FIU leitet den Sachverhalt dann an die zuständigen Landeskriminalämter oder das Bundeskriminalamt weiter, wenn auch sie hinreichende Verdachtsmomente für eine Straftat im Zusammenhang mit Geldwäsche sieht. Die Pflicht zur Abgabe der Verdachtsmeldung **gilt ausdrücklich auch dann, wenn** die obige **Bargeldgrenze von 10.000 € nicht erreicht wird**. Der Schwellenwert greift in solchen Fällen

ausdrücklich nicht – hier reicht schon der sogenannte „Erste Euro“. Zahlreiche Verdachtsmerkmale, die einen Geldwäscheverdacht begründen können und die eine Meldepflicht nach sich ziehen, finden sich in Ziffer 4.5 dieser Broschüre.

Die zwingende Abgabe aller Verdachtsmeldungen in elektronischer Form besteht seit Ende 2017. Sie erfolgt über eine eigene Eingabemaske bei der FIU. Die Kontaktdaten der FIU beim Zoll lauten – samt elektronischer Erreichbarkeit - wie folgt:

Generalzolldirektion – Financial Intelligence Unit (FIU)

1. Erreichbarkeit:

Generalzolldirektion - Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln
Fax-Nr. (wenn elektronische Übermittlung gestört ist): +49 (0)221 – 672 3990
E-Mail: info.fiu@zoll.de
Fax-Nr. zu Fragen und Hinweisen: +49 (0)221 – 672 3999
Hotline für Verpflichtete (z.B. Güterhändler): +49 (0)351 – 44834 556

2. Abgabe elektronischer Verdachtsmeldung:

Die Internetseite, auf der das elektronische Formular goAML zur Abgabe der Verdachtsmeldung hinterlegt ist, lautet: <https://goaml.fiu.bund.de/Home>

3. Internetseiten mit generellen Hinweisen:

- Hinweise zu Verdachtsmeldungen:
http://www.zoll.de/DE/Fachliche-nformationen/Verdachtsmeldungen/verdachtsmeldungen_node.html
- Allgemeine Hinweise der FIU:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/fiu_node.html

Bei der angesprochenen elektronischen Meldung der Geldwäscheverdachtsfälle an die FIU, muss sich der verpflichtete Kfz-Händler vorher unbedingt über den Zugang der FIU auf goAML technisch bedingt registrieren. Dabei muss der Händler diese Registrierung nicht „auf Vorrat“ durchführen. Es reicht insoweit aus, sich erst zu registrieren, sobald eine erste Verdachtsmeldung abzugeben ist. Ausnahmsweise lässt es die FIU eine Verdachtsmeldung per Fax ausschließlich für den Fall zu, dass bei der FIU selbst alle technischen Systeme ausgefallen sind.

Dennoch bietet sich u.E. die frühzeitige Registrierung im Vorfeld durchaus an. Denn dann kann in Verdachtsfällen unverzüglich die Meldung abgegeben werden. Ebenso **erhält der Händler mit der Registrierung auch einen Zugang zu zusätzlichen Informationen der FIU.** Insbesondere ist dort immer das aktuelle Anhaltspunktepapier speziell für den Kfz-Handel zu finden.

4.3 Geschäftsabbruch bei Nichtidentifizierung

Ist die gesetzlich geforderte **Identifizierung des Vertragspartners** (z.B. bei Bargeldannahmen > 10.000 €) **nicht möglich**, weil dieser bspw. die Erteilung der erforderlichen Angaben verweigert, dann **darf das Geschäft (der Fahrzeugverkauf) nicht getätigt werden**. Fehlen allerdings nur unwesentliche Angaben, hat hinsichtlich der Durchführung des Geschäftes eine Risikoabwägung zu erfolgen. Zu diesen unwesentlichen Angaben zählt insbesondere die Adresse beim wirtschaftlich Berechtigten.

Außerdem hat der Händler nach wie vor noch die Möglichkeit, neben der Verdachtsmeldung zusätzlich auch noch eine eigene Strafanzeige nach § 158 Strafprozessordnung (StPO) zu stellen.

4.4 Die Folgen einer (fehlenden) Verdachtsmeldung

Unterstellen wir folgenden Sachverhalt: Ein Kfz-Händler ist heilfroh, endlich einen teuren Langsteher vom Hof zu bekommen. Allerdings kommen ihm die Umstände des Fahrzeugverkaufs durchaus verdächtig vor. Trotzdem ignoriert der Händler beim Verkauf ganz bewusst alle nur denkbaren Vorschriften des GwG. Logische Konsequenz ist natürlich, dass er deswegen auch sicherheitshalber keine Verdachtsmeldung abgibt, obwohl ihm schon klar ist, dass es sich um einen meldepflichtigen Vorgang handelt.

Die rechtlichen Konsequenzen können hart sein: Dem Händler droht ein „dickes“ Bußgeld nach § 52 Abs. 1 Nr. 14 GwG und er riskiert, wegen leichtfertiger Geldwäsche nach § 261 Abs. 5 StGB strafrechtlich verfolgt zu werden (s.o.). Ebenso können ihn durchaus die am Anfang der Broschüre genannten weiteren Konsequenzen treffen (z.B. Einziehung der Gewinne).

Aufgrund dieser teilweise drastischen Konsequenzen hat der Gesetzgeber den Händlern aber eine Art Ausweg eröffnet. Ein (Fahrzeug-)Verkauf kann trotz einer abgegebenen Verdachtsmeldung unter gewissen Voraussetzungen dennoch durchgeführt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die FIU bis zum Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung keine Einwände erhebt (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Natürlich ist es entsprechend § 46 Abs. 1 Nr. 1 GwG auch möglich, dass die FIU oder die Staatsanwaltschaft dem Händler ausdrücklich die Durchführung des Geschäfts erlaubt.

Das dargestellte Procedere beschreibt den Idealzustand, den sog. „Fristfall“. Anders als früher hat der Gesetzgeber aber auf die gesetzliche Regelung des sog. „Eiltfall“ bewusst verzichtet. Dieser ist jedoch bei vielen Verdachtsmeldungen einfach unumgänglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn meldepflichtige Tatsachen oder Hinweise erst nach der Durchführung des Geschäfts auftreten oder erkannt werden. Sowohl die FIU als auch die Aufsichtsbehörden zeigen sich in solchen Fällen dann auch sehr nachsichtig.

Vereinfacht zusammengefasst geht es dem Gesetzgeber insgesamt darum, dass überhaupt eine „Verdachtsmeldung“ abgegeben wird. Er geht in § 48 Abs. 1 GwG sogar so weit, den Händler von nahezu jeder Verantwortlichkeit freizustellen, wenn er die Meldung abgegeben hat. Zu Beweis Zwecken ist es daher immer erforderlich, einen Übersendungsnachweis (z.B. der Ausdruck der elektronischen Übermittlung) aufzubewahren. Insoweit übermittelt nämlich die FIU mit dem Eingang der elektronischen Verdachtsmeldung per Mail, eine automatisierte Rückmeldung an den Händler. Diese sollte ausgedruckt oder abgespeichert werden. Ausdrücklich zählt ausnahmsweise auch das Fax-Übersendungsprotokoll als Nachweis, wenn im Störfall oder bei der allerersten Meldung die Übersendung der Meldung per Fax erlaubt ist.

Im Gegensatz dazu **reicht es nicht aus, wenn bei einem Geldwäscheverdacht lediglich das Geschäft nicht durchgeführt wird**. Es muss bei einem solchen Verdacht **immer auch eine Meldung an die FIU** abgegeben werden. Anderenfalls drohen die oben erwähnten negativen Konsequenzen.

4.5 Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale

Ob sich dem Autohaus ein Geldwäscheverdacht oder der Verdacht der Terrorismusfinanzierung aufdrängen muss, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Anhaltspunkte können aber beispielsweise die nachfolgenden, kurz skizzierten Sachverhalte liefern. Diese basieren auf dem aktuellen sog. Anhaltspunktepapier der FIU. Dort hat die FIU Situationen skizziert, in denen erfahrungsgemäß auch Geldwäsche und andere Straftatbestände eine Rolle spielen können.

Mittlerweile hat die FIU auf ihrem Internetauftritt ein generelles Anhaltspunktepapier für alle Güterhändler sowie zusätzlich ein spezielles Papier für Kfz-Händler veröffentlicht. Es kann im internen Bereich der FIU nach erfolgter Registrierung unter folgender Internetadresse abgerufen werden: https://www.zoll.de/DE/Service_II/FIU-intern/fiu-intern_node.html.

WICHTIG

Die aufgezählten **Verdachtsmomente für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind aber nicht schematisch und abschließend zu verstehen**. Die Erfüllung nur eines der genannten Merkmale bedeutet deshalb nicht sofort, dass ein entsprechender Verdacht besteht. Liegen mehrere Anhaltspunkte gleichzeitig vor, kann ein Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht sich möglicherweise schon eher aufdrängen. Letztlich bedarf es immer einer genauen Betrachtung des konkreten Einzelfalls, um daraus zu schließen, dass die Abgabe einer Verdachtsmeldung angezeigt ist. Die transaktionsrelevanten Mitarbeitergruppen (Verkauf/Kasse, Buchhaltung/Disposition) im Autohaus können das Vorliegen eines oder mehrerer solcher Verdachtsmomente aber oft nur bei einer engen Zusammenarbeit untereinander feststellen.

4.5.1 Auf Geldwäsche (§ 261 StGB) hindeutende Anhaltspunkte

4.5.1.1 Auffälligkeiten bei der Identifizierung

- **Der Kunde verzögert die Identifizierung** (z.B. verspricht er Nachweise zur Identität nachzureichen, tut dies jedoch nicht).
- Der Kunde bricht das Vorhaben ab, sobald eine Identifizierung verlangt wird oder Nachfragen zu einer bereits erfolgten Identifizierung gestellt werden.
- Der Kunde erteilt nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte.
- Die auf dem **Identitätsausweis abgebildete Person sieht dem Kunden nicht ähnlich**.
- Der Händler hat **Zweifel an der Echtheit des Ausweises** oder es werden Ausweiskopien von schlechter Qualität vorgelegt.
- Der **Kunde verlangt Anonymität** oder versucht bewusst, persönliche Kontakte zum Händler zu vermeiden; der Kunde wirkt sehr nervös bei der Identifizierung oder verweigert diese.
- Der **Kunde korrigiert (mehrfach) Angaben zu seiner Identität** oder zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Der **Kunde verhält sich bei Fragen zur Identifizierung nicht kooperativ** sondern aggressiv, obwohl der Verkäufer erklärt, dass es sich bei den Maßnahmen um gesetzliche Pflichten handelt.
- Der **Kunde sträubt sich** dagegen, einen (offensichtlich hinter dem Geschäft stehenden) **wirtschaftlich Berechtigten zu benennen** oder er weigert sich trotz entsprechender Hinweise hierauf gänzlich zu einem wirtschaftlich Berechtigten irgendeine Angaben zu machen.
- Der Kunde macht offensichtlich bewusst falsche Aussagen zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Der **Kunde ist dem Mitarbeiter bzw. Inhaber unter anderem Namen bekannt** (z.B. aus Sportverein – das ist aber regelmäßig ein Zufallsfund).

4.5.1.2 Auffälligkeiten beim Verkaufsgespräch oder bei Vertragsabschluss

- **Ohne eine Erklärung korrigiert der Kunde (mehrfach) Angaben im Kaufvertrag oder möchte (nicht verständliche) inhaltliche Änderungen im Kaufvertrag vornehmen lassen** - meist kurz vor oder nach Vertragsabschluss, z.B.:
 - Änderung der Angaben zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten.
 - Ein kompletter Vertragspartnertausch auf Käuferseite (*Beispiel:* Nach Kaufvertragsabschluss soll der Kaufvertrag auf andere, Dritte oder bislang nicht involvierte natürliche oder juristische Personen umgeschrieben werden).
 - Eine Änderung des Zahlungsmittels bzw. -wegs (bar/unbar).
 - Häufiger Wechsel der angegebenen Wohnanschrift und von Telefonnummern.

- Die **Verwendung von „Briefkastenunternehmen“** als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinen oder unüblich wenigen Beschäftigten.
- Der **Kunde verweigert die Übergabe** notwendiger, für den Kauf-, Finanzierungs- oder Leasingvertrag **typischer Unterlagen** wie Selbstauskünfte etc.
- Der **Kunde** versucht, über das übliche Maß hinaus, den **direkten Kontakt zu meiden**.
- Der **Kunde versucht** ein **engeres Vertrauensverhältnis** zum Verkäufer **aufzubauen** als üblich.
- Der **Kunde drängt auf einen schnellen Abschluss des Kaufgeschäfts** sowie auf die anschließende Überweisung des Kaufpreises und die abschließende Auslieferung des Fahrzeugs. Allerdings fehlen noch Personendaten oder die Ausweisdokumente.
- **Bewusst versuchtes Unterschreiten des Schwellenwertes (Smurfing) zur Identifizierung** – auch zu Mischformen (bar/unbar) (*Beispiel 1:* Kaufpreis Pkw 12.000 €. Barzahlung 9.500 € sowie eine vom Kunden gewünschte Finanzierung von 2.500 €; *Beispiel 2:* Überweisung einer Kaufpreiszahlung in mehreren Tranchen jeweils ≤ 10.000 €).

4.5.1.3 Auffälligkeiten bei den handelnden Personen

Allgemein

- Der **Kunde verwendet** in auffälliger Weise **Postfächer oder Sammeladressen**.
- Länger **bekannte Kunden ändern** plötzlich ihr Verhalten im Hinblick auf das **Zahlungsmittel** ohne plausiblen Grund.
- Der **Kunde** handelt Gegenstände mit hohem Warenwert (z.B. Luxusfahrzeuge), obwohl er sonst geschäftlich **in ganz anderen Branchen tätig ist**.
- Der **Kunde hat keine nachvollziehbare** Erklärung für seine **Beteiligung an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion**, die in keiner Beziehung bzw. keinem Verhältnis zu seinen geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeiten stehen.
- Der **Kunde zahlt hohe Rechnungsbeträge unverzüglich, obwohl seine wirtschaftlichen Verhältnisse** und bekannten finanziellen Möglichkeiten **dies kaum zulassen**.
- Der **Kunde führt wirtschaftlich „unsinnige“ Geschäftsinhalte** durch, z.B.:
 - Beim **Fahrzeugleasing**: Leasing-Nehmer will trotz hoher Kosten ein Leasing-Objekt bereits kurze Zeit nach Vertragsschluss ohne Angabe eines plausiblen Grundes ablösen („**Fälle vorzeitiger Ablösung**“).
 - **Kunde zeigt nur geringes Interesse am Fahrzeug** selber (z.B. an der technischen oder funktionalen Ausstattung oder an spezifischen Features), sondern es geht nur darum überhaupt ein Fahrzeug zu erwerben.

- Dem Kunden **fehlt gänzlich ein Kostenbewusstsein**, z.B.:
 - Kauf von Langstehern oder Schrottfahrzeugen zu einem außergewöhnlich hohen Preis.
 - Verkaufspreis für das Fahrzeug wird ohne jede Nachfrage und Handeln akzeptiert (Ausnahme: In dem konkreten Autohaus (z.B. wegen der Marke) ist es unüblich, dass Preisverhandlungen erfolgen).
- Kauf eines (Gebraucht-)Fahrzeugs, welches im Heimatland des Kunden als Neuwagen aufgrund steuerlicher Gegebenheiten deutlich günstiger wäre. (Hier kommt es u.E. auf das positive Wissen des Händlers (keine Pflicht zur Informationsbeschaffung) über die Steuergesetzgebung im Heimatland des Kunden an).
- Dem Händler sind bspw. Aus den Medien **Strafverfahren des Kunden (Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter)** bekannt, insbesondere zu den Katalogstraftaten gem. § 261 ff StGB.

Natürliche Personen

- Der **Kunde** wohnt bzw. kommt **aus** einem nichtkooperativen **Land der FATF-Liste**.
- Die **Unterschriften auf Kaufvertrag und Ausweis stimmen nicht überein**. Die Abweichung kann nicht plausibilisiert werden.
- Das **Alter und der wirtschaftliche Hintergrund des Kunden passen nicht zum Kaufgeschäft** (z.B. ein Auszubildender kauft ein hochpreisiges Fahrzeug).

Juristische Person/Fahrzeugkauf durch Unternehmen

- Der **Kunde erteilt widersprüchliche Auskünfte zum Geschäftszweck und –inhalt seines Unternehmens**.
- **Höhere Bargeldzahlung von juristischen Personen** ohne plausible Begründung.
- Das **Alter und der wirtschaftliche Hintergrund der juristischen Person passen nicht zum Kaufgeschäft** (z.B. eine neu gegründete Unternehmensgesellschaft (UG) kauft ein hochpreisiges Geschäftsfahrzeug).
- Der **unternehmerische Kunde erwirbt Privatvermögen** und Konsumgüter **im großen Umfang** ohne wirtschaftlich nachvollziehbaren Hintergrund.
- Der **Kauf erfolgt durch undurchsichtige, komplexe Unternehmensstrukturen** (Briefkastenfirmen, Mantelgesellschaften). Der wirtschaftlich Berechtigte kann nicht oder nur mit hohem Aufwand ermittelt werden.
- Der **unternehmerische Kunde** hat seinen **Sitz in** einem der nicht kooperativen **Länder der FATF-Liste oder nutzt Off-Shore-Unternehmen**, ausländische Firmensitze etc.

4.5.1.4 Auffälligkeiten bei der Fahrzeugbezahlung

■ Ungewöhnliches Verhalten des Kunden bei Barzahlungen, z.B.:

- **Barzahlung großer Beträge in kleinen Scheinen** bzw. Zahlungen in ungewöhnlicher Stückelung (z.B. nur 10er oder 20er mit abgenutzten, zerknitterte Scheinen).
- **Das Bargeld wird auf unübliche Weise transportiert.** Es befindet sich z.B. in größeren Mengen in Plastiktüten oder Mantel-/Jackentaschen.
- **Barzahlungen hochpreisiger Fahrzeuge** in ungewöhnlicher Höhe (z.B. 220.000 € für zwei Porsche).
- **Bargeld** wird bereits **bei der Angebotseinholung** mitgebracht.
- Der **Kunde besteht auf eine Barzahlung, obwohl im Kaufvertrag „Überweisung“** als Zahlungsart festgelegt wurde.
- Die Anzahlung des Kaufpreises erfolgt per Überweisung. Der **Restbetrag wird bei Abholung des Fahrzeugs entgegen der Absprachen in bar bezahlt.**

■ Nutzung des Händlers für Geldtransfers

- Es erfolgt eine Umstellung von Kauf auf Leasing nach einer Bar-Anzahlung des Kaufpreises. Die **Erstattung der Anzahlung hingegen soll auf ein Konto erfolgen.**
- Der **Kunde** überweist Geld und **wünscht eine Rückzahlung auf ein anderes Konto.**
- **Kaufverträge** oder diesbezügliche Anzahlungen sollen **rückabgewickelt werden, wobei veränderte Rückzahlungsmodalitäten verlangt werden.** Deswegen anfallende Vertragsstrafen werden widerspruchlos akzeptiert.

■ Auslandsbezug

- Die **Kaufpreiszahlung erfolgt** (auch teilweise oder aufgesplittet) **ohne erkennbaren Grund direkt aus dem Ausland** – zum Teil von mehreren verschiedenen Konten aus. Auch die weiteren Hintergründe sind unklar.
- Die **Überweisung des Kaufpreises erfolgt aus Ländern**, die als nicht kooperative Länder **der FATF-Liste oder** Offshore- Finanzplatz bzw. **Steuerparadies** bekannt sind – das gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber eine juristische Person ist.
- Der **Kaufpreis wird in einer fremden Währung gezahlt.**

4.5.1.5 Auffälligkeiten bei der Einbindung von Dritten

Beim Kauf

- Erkennbare **Einschaltung von Dritten („Strohmanngeschäfte“)**
- Die einen Kunden begleitende Person mischt sich in die Verhandlungen ein und **beeinflusst den Geschäftsabschluss oder übernimmt das eigentliche Zahlungsgeschäft**. Diese angebliche Begleitperson verweigert eine Identifizierung.
- Die auftretende Person kauft im Auftrag des eigentlichen Käufers. Der Kontakt erfolgt ausschließlich über Telefon und E-Mail. Die Daten des eigentlichen Käufers werden trotz mehrmaligen Nachfragen nicht übersandt.
- Der Kaufpreis wird ganz oder zu einem erheblichen Teil **ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt** (*Beispiel:* Die Überweisung erfolgt von einem ausländischen Konto, das nicht auf den Namen des Kunden lautet).

Nach dem Kauf

- Die **Lieferung des Fahrzeugs erfolgt an eine abweichende Adresse**, die nicht in Verbindung zum Käufer steht (*Ausnahme:* Bei Reihengeschäften im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung kommt das durchaus vor).
- Die **Abholung des Fahrzeugs erfolgt durch eine dritte Person**, die in keiner nachvollziehbaren Verbindung zum eigentlichen Käufer steht.
- Die auftretende Person handelt bei hochpreisigen Reparaturen (etwas bei Trucks, Oldtimer, Sportwagen) im Namen des eigentlichen Eigentümers. Diese Person hat jedoch keine Vollmacht und sie kann auch keine anderweitige Beziehung zum Eigentümer darlegen (wie es aber z.B. Arbeitnehmer, LKW-Fahrer oder Leasingnehmer können).

4.5.1.6 Auffälligkeiten beim Export von Fahrzeugen

- Die **vorgelegten Handelsdokumente** (z.B. Gelangensbestätigungen, Frachtbriefe oder andere Sendungs- und Ausfuhrbelege) **wurden offensichtlich gefälscht**.
- **Sofort erkennbare, widersprüchliche Angaben in der Rechnung und den Handelsdokumenten lassen sich trotz Rücksprache mit dem Kunden nicht klären**.
- In den Angaben der **Handelsdokumente** fallen dem Händler ihm **nicht erklärbare Unstimmigkeiten** auf, die **nicht nur rein informaler Natur sind** (*Beispiel:* Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) in den Frachtpapieren oder Ausfuhrbelegen stimmt nicht mit der FIN des tatsächlich verkauften Fahrzeugs überein).

4.5.1.7 Auffälligkeiten beim Leasing bzw. bei der Finanzierung

- Soweit der Händler das überhaupt erkennen kann: Die **Leasing- und Finanzierungsraten werden durch Dritte aus Ländern**, die dem Händler **als Offshore-Finanzplätze bzw. als Steueroasen bekannt** sind, beglichen.
- Der **Kunde zahlt Leasing- und Finanzierungs Sonderzahlungen in bar**.
- Zahlung von Finanzierungs- und Leasingabläsen (bar/unbar) bei einer erheblichen Verkürzung der Laufzeit des Leasingvertrages (z.B. 70 %).

4.5.2 Zusätzlich auf Terrorismusfinanzierung hindeutende Anhaltspunkte

Kurz noch einmal zur Erinnerung: „Terrorismusfinanzierung“ ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese ganz oder teilweise dazu verwendet werden (sollen), eine terroristische Straftat zu begehen bzw. zu unterstützen. Dabei hat eine risikobasierte Bewertung zu erfolgen, ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall eine Terrorismusfinanzierung vorliegen könnte. Auf die Höhe der jeweiligen Beträge kommt es insoweit aber nicht an.

- **Listentreffer** auf UN/EU/Nationalen – Sanktionslisten (abrufbar u.a. unter https://eeas.europa.eu/topics/common-foreign-security-policy-cfsp/8442/consolidated-list-of-sanctions_en) .
- Die Angabe von zwar existenten, aber unrichtigen, unglaubwürdigen oder zweifelhaften Adressen.
- Größere Geldbeträge werden in Teilbeträgen oder über mehrere Konten (am selben Tag) überwiesen - sog. unbare Smurfing.
- Ein **häufiger Wechsel von Wohnanschriften und Telefonnummern**.
- Das **auffällige Vermeiden des persönlichen Kontakts** des Käufers mit dem Händler (d.h. aber nicht, dass gleich jedes reine Onlinegeschäft verdächtig ist).
- Vornahme der Geschäfte ausschließlich durch Bevollmächtigte
- Die häufige Vorlage neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand).
- Bei den zur Identifizierung **vorgelegten Dokumenten** bestehen **Zweifel an der Echtheit** (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente).
- Aus den Ausweispapieren ist eine häufige nationale oder internationale Reisetätigkeit erkennbar, die aber nicht plausibel ist (z.B. Vielfachstempelung oder Häufung von Sichtvermerken in Ausweis-Dokumenten).

- Der Käufer nimmt ein Antrag oder Begehren zurück, sobald weitergehende Recherchen zu seiner Person erforderlich sind.
- Es gibt **Hinweise** darauf, dass der Vertragspartner (oder der wirtschaftlich Berechtigte) Personen oder Gruppen unterstützt, die als **fundamentalistisch bekannt** sind.

4.6 Vorgehen nach erfolgter Abgabe der Verdachtsmeldung

Wie bereits dargestellt, muss der Kfz-Betrieb bei erkennbaren Verdachtsmomenten unbedingt tätig werden. **Im Falle** einer vom Betrieb abgegebenen **Verdachtsmeldung darf** die gemeldete **Transaktion** (im Kfz-Handel also z.B. der **Fahrzeugverkauf**) **erst durchgeführt werden, wenn entweder die FIU oder die zuständige Staatsanwaltschaft** dem Betrieb hierfür ihre **Zustimmung übermittelt** haben (s.o.; vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Ebenso gilt es als Zustimmung von der Staatsanwaltschaft oder der FIU, wenn der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Verdachtsanzeige verstrichen ist und bis dahin die Durchführung des Verkaufs nicht von der Staatsanwaltschaft untersagt wurde.

ACHTUNG

Nach dem alten GwG galt für die Zustimmungsfunktion noch die Formulierung „nach dem zweiten Werktag“. Außerdem galt bisher der Samstag noch als Werktag und wurde bei der Fristberechnung mitgerechnet. Beides hat sich nun geändert. Insbesondere ist zukünftig bei der Fristberechnung der Samstag nicht mehr als Werktag zu zählen.

BEISPIEL

Nach dem alten GwG galt für die Zustimmungsfunktion noch die Formulierung „nach dem zweiten Werktag“. Außerdem galt bisher der Samstag noch als Werktag und wurde bei der Fristberechnung mitgerechnet. Beides hat sich nun geändert. Insbesondere ist zukünftig bei der Fristberechnung der Samstag nicht mehr als Werktag zu zählen.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sich dem Händler ein Geldwäscheverdacht aufdrängt, sollte nach dem Entstehen des Verdachts immer umgehend auch eine Verdachtsmeldung abgegeben werden. Dies trifft insbesondere auch auf größere Händler zu, bei denen es manchmal aus kommunikativen Defiziten heraus zu Mängeln bei der fristwahrenden Einreichung einer Verdachtsmeldung kommen kann. Das gleiche gilt, wenn sich ein Sachverhalt erst nach schon erfolgtem Verkauf als ungewöhnlich erweist. Solche Mängel können jedoch i.d.R. noch im

Nachhinein durch eine nachträglich abgegebene Verdachtsmeldung geheilt werden. Diese Vorgehensweise ist insbesondere auch aufgrund der „Folgenbefreiung“ des § 48 Abs. 1 GwG empfehlenswert (vgl. Ziffer 4.4. dieser Broschüre). Natürlich ist die nachträgliche Meldung in der bereits beschriebenen Form zu dokumentieren.

BEISPIEL

Erst nach Herausgabe des Fahrzeugs an den Kunden fällt der Buchhaltung auf, dass ein Fall des Smurfings (Einzahlung von verschiedenen Konten aus) vorliegt.

4.7 Umgang der FIU mit der abgegebenen Verdachtsmeldung

Nach einer Verdachtsmeldung des Händlers läuft bei der neu beim Zoll angesiedelten FIU das sog. Clearingverfahren an. Bei diesem Verfahren wird die FIU sozusagen als Filter vorgeschaltet und überprüft noch vor den Strafverfolgungsbehörden, ob der gemeldete Sachverhalt derart „werthaltige“ Informationen beinhaltet, dass der Vorgang an die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten ist. Ein Grund dafür wäre bspw., dass es bereits in der Vergangenheit Auffälligkeiten zu den beteiligten Personen oder zu vergleichbaren Sachverhalten gab.

Ergibt das „Clearing“ der FIU keine weiterführenden Verdachtsmomente, passiert in der Regel nichts. Allerdings löscht die FIU die mitgeteilten Informationen der Verdachtsmeldung nicht sofort. Vielmehr bleiben diese Daten für längere Zeit „gespeichert“. Denn solche Hinweise zeigen oft auch erst (Jahre) später zusammen mit weiteren Informationen ein genaueres Bild der kriminellen Handlungen auf. Und erst zu diesem Zeitpunkt sind weitere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gerechtfertigt. Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden dann alle Daten gelöscht. Der Betroffene bzw. vom Händler gemeldete „Kunde“ erfährt gar nichts von den Ermittlungen.

Ergeben die Vorüberprüfungen der FIU dagegen einen weitergehenden Verdacht, beginnen die eigentlichen kriminalistischen Ermittlungen. Im „Fristfall“ teilt die FIU oder die Staatsanwaltschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen mit, ob weitere Maßnahmen folgen. Geschieht dies nicht, kann der Händler das Fahrzeug unbesorgt verkaufen. Darüber hinaus hat die FIU aber auch die Möglichkeit, die Transaktionen im Rahmen einer Sofortmaßnahme (Z.B. Fahrzeugverkäufe) für bis zu einen Monat zu untersagen bzw. anzuhalten. Das macht sie dann, wenn sie ungewisse, nicht „hundertprozentige“ Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Geldwäschetat oder Terrorismusfinanzierung vorliegen könnte und diesem Sachverhalt genauer nachgehen will.

Die Arbeit der FIU und die etwaige nachfolgende polizeiliche Tätigkeit endet jedoch nicht nach den drei Tagen. Die Angaben in der Verdachtsmeldung werden vielmehr in der FIU mit anderen, in verschiedenen Datenbanken befindlichen polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen. Ein Ergebnis kann in diesen Fällen auch sein, dass der Händler von FIU oder Staatsanwaltschaft noch weiter befragt wird. Verdachtsmeldungen und die Anlagen dazu sind daher geordnet abzulegen und fünf Jahre lang aufzubewahren.

WICHTIG

Grundsätzlich erfährt der Kunde nichts davon, wenn der Kfz-Händler eine Verdachtsmeldung an die FIU abschickt. Der Geldwäscher könnte nur ausnahmsweise dann Kenntnis von der konkreten Verdachtsmeldung erlangen, wenn er wegen der strafbaren Vortat angeklagt wird und sein Strafverteidiger möglicherweise Akteneinsicht verlangt. Außerdem darf diejenige Person, die eine Verdachtsmeldung konkret abgegeben hat, keine negativen, arbeitsrechtlichen Folgen treffen (vgl. § 49 Abs. 4 GwG).

Oft sind Händler enttäuscht, dass sie nichts von dem Ergebnis bzw. ihrer Verdachtsanzeige hören. Viele fragen sich dann, warum sie sich die Mühe gemacht haben, einen Verdacht zu melden. Die fehlende Rückmeldung der FIU und der Strafverfolgungsbehörden resultiert jedoch oft daraus, dass die abgegebenen Verdachtsmeldungen den Ermittlungsbehörden nicht sofort, sondern erst eine ganze Zeit später helfen (z.B. wenn der Geldwäscher in einem ganz anderen Strafverfahren im Fokus steht). Allerdings erhalten Händler gem. § 41 Abs. 2 GwG von der FIU in angemessener Zeit eine Rückmeldung zur Relevanz ihrer Meldung; allerdings wohl nur in der Form, dass der Betrieb Informationen dazu erhält, ob und inwieweit die Verdachtsmeldungen in formeller Hinsicht den Vorgaben der FIU entsprochen haben. Angaben dazu, ob Verdachtsmeldungen auch zum Vorgehen gegen den Geldwäscher geführt hat, gibt es dagegen nicht.

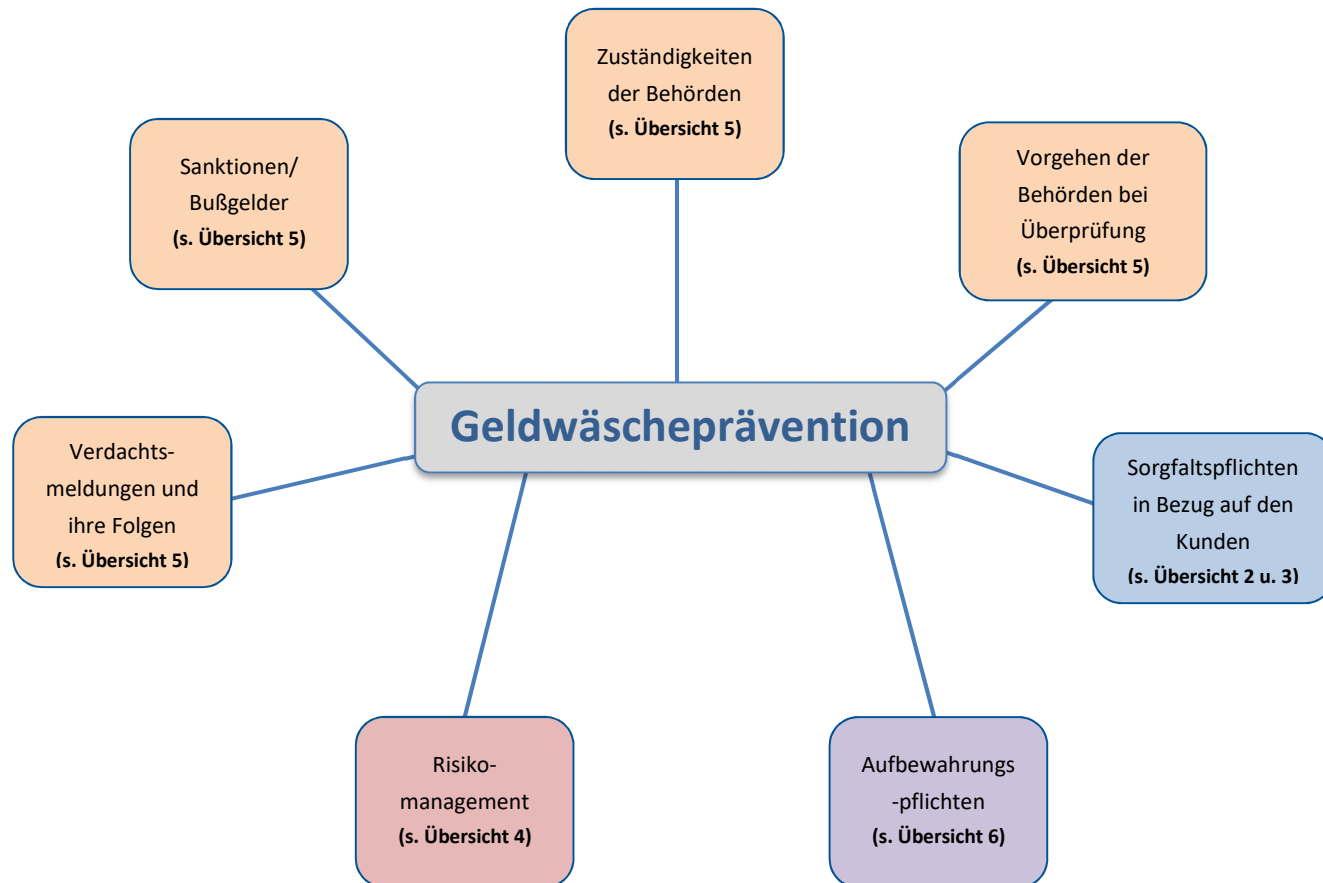
ACHTUNG

Der verpflichtete Händler darf auf keinem Fall gem. § 47 Abs. 1 GwG seinem Kunden bzw. Vertragspartner von einer beabsichtigten oder einer schon abgegebenen Verdachtsmeldung in Kenntnis setzen.

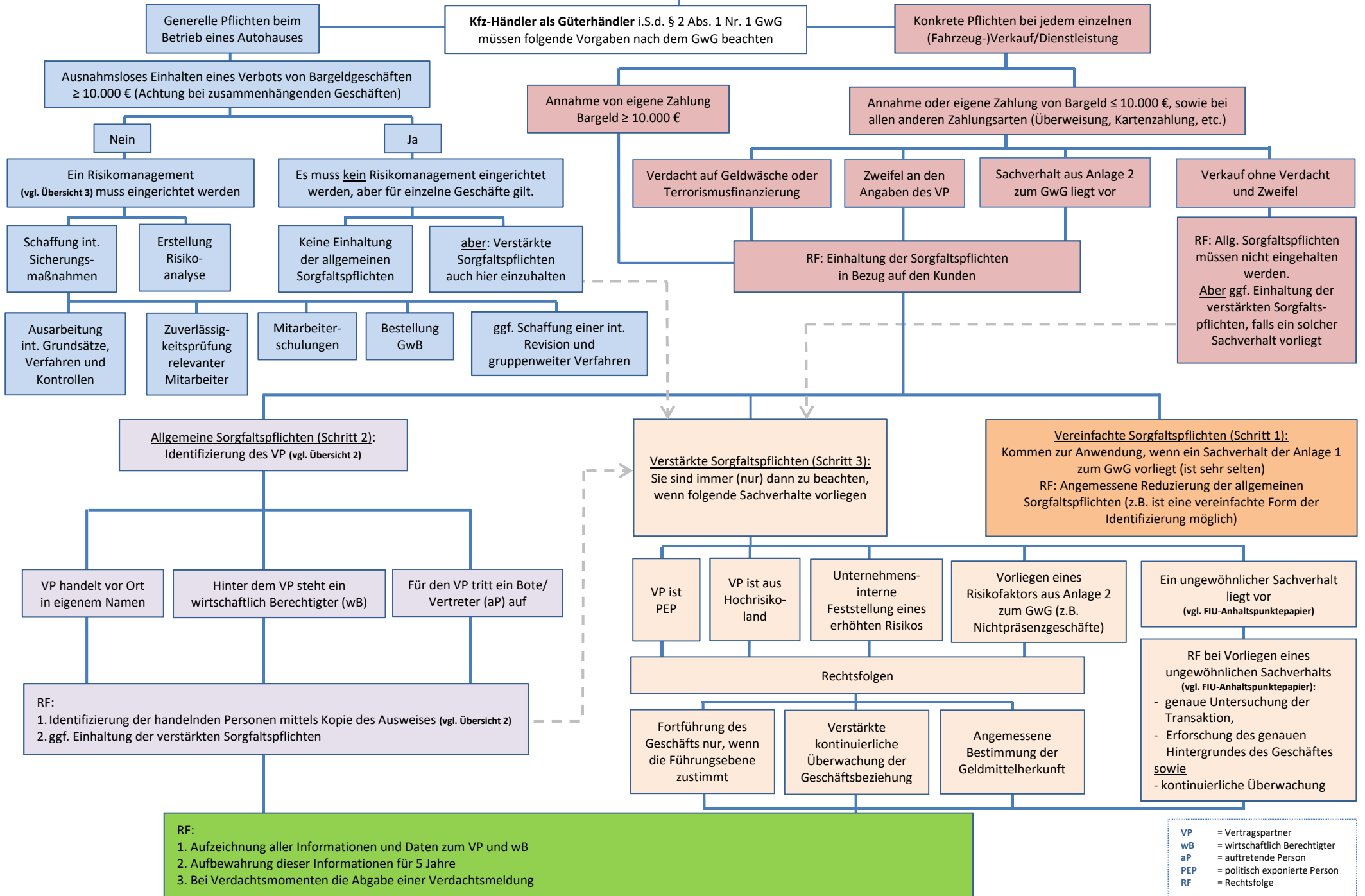
5 Anlagen

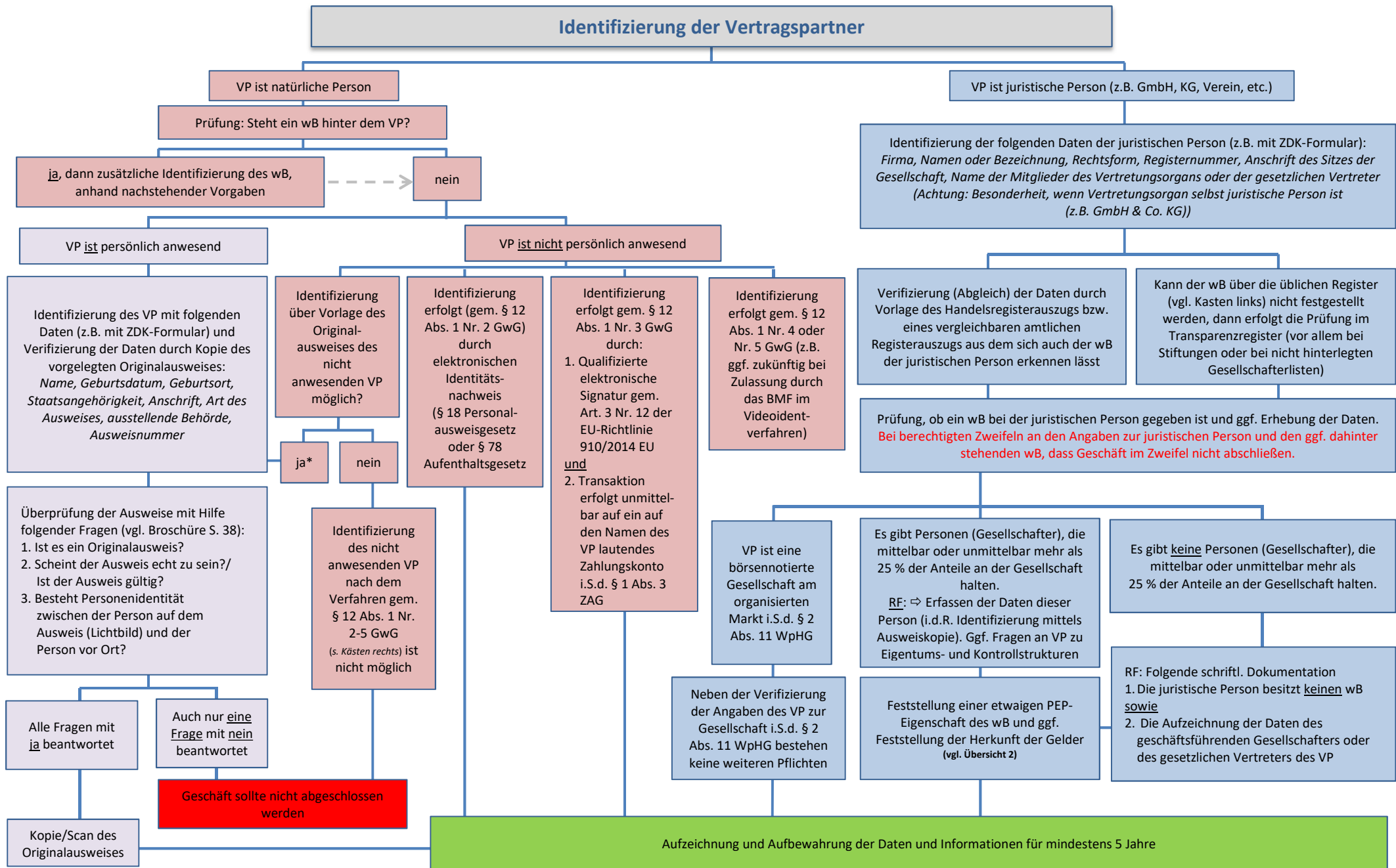
- **Anlage 1:** Übersichten 1 – 6
 - Übersicht 1: Geldwäscheprävention allgemein
 - Übersicht 2: Pflichten der Unternehmer nach dem GwG
 - Übersicht 3: Identifizierung der Vertragspartner
 - Übersicht 4: Risikomanagement
 - Übersicht 5: Zuständige Behörden und ihre Aufgaben
 - Übersicht 6: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- **Anlage 2:** Risikoanalyse
- **Anlage 3:** Checkliste
- **Anlage 4:** Mitarbeiterunterrichtung
- **Anlage 5:** Identifizierungsformular „natürliche Person“
- **Anlage 6:** Identifizierungsformular „juristische Person“
- **Anlage 7:** Infoblatt „Mitwirkungspflicht der Kunden – Fragen und Antworten“





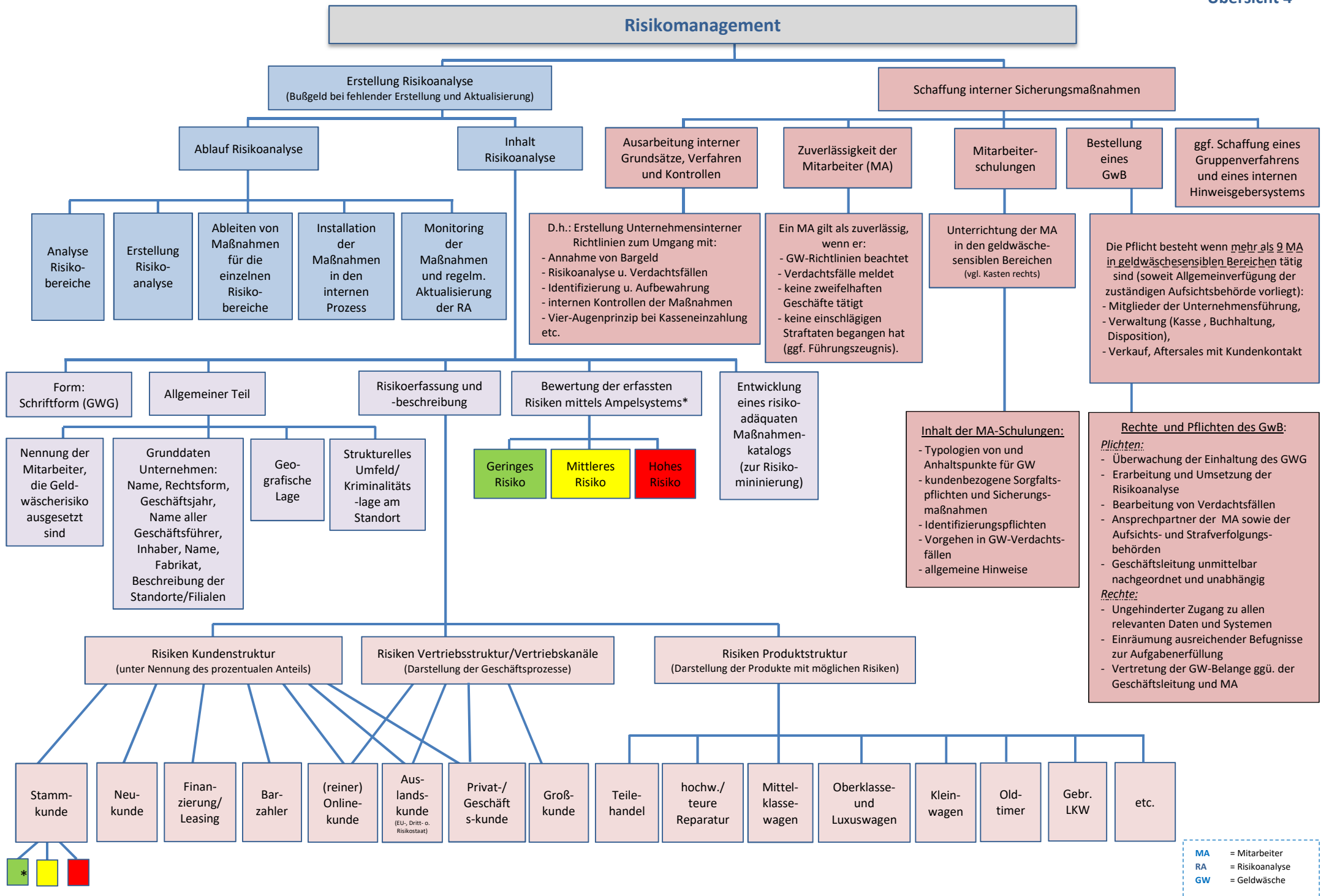
Pflichten der Unternehmer nach dem GwG

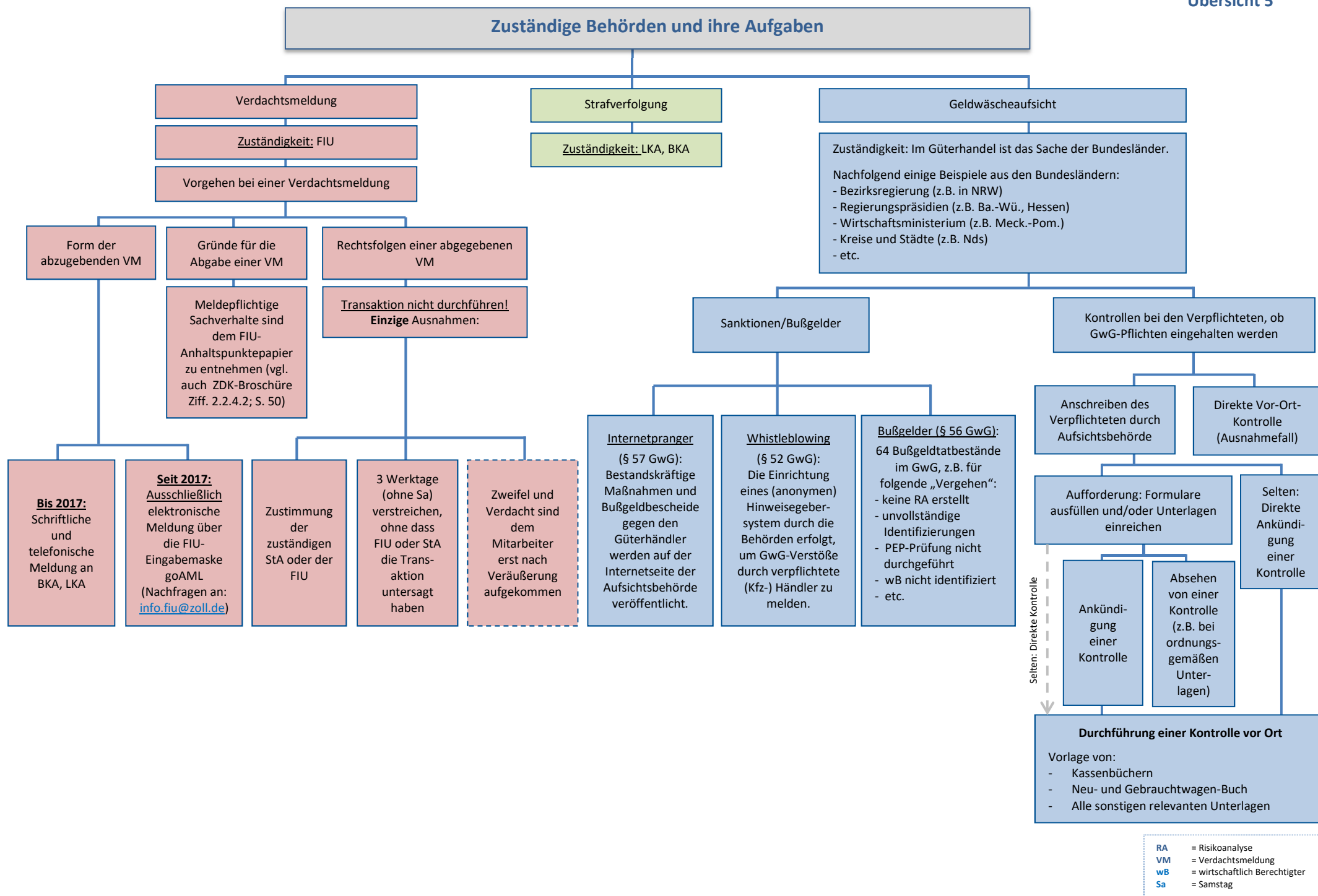


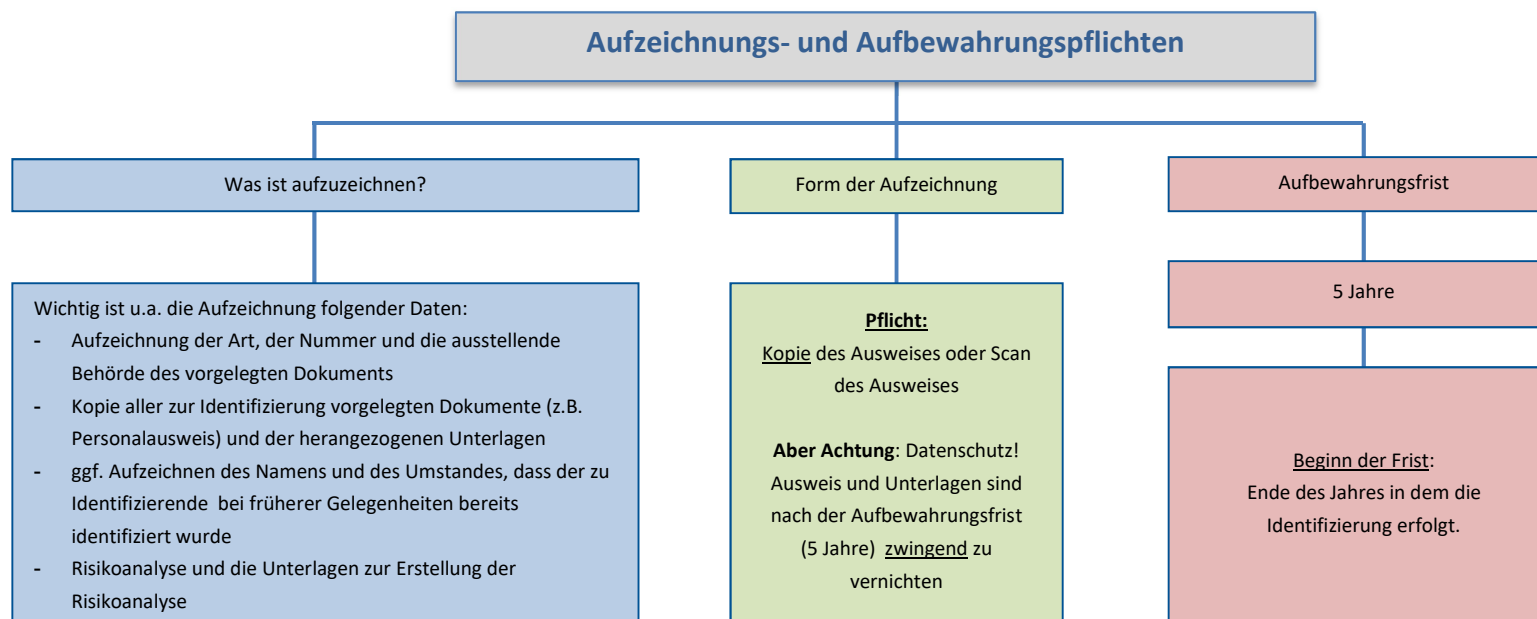


* Ist der VP nicht anwesend, dann ist zusätzlich auch die für den VP auftretende Person (z.B. Vertreter) anhand der nebenstehenden Vorgaben (Ausweiskopie) zu identifizieren.

VP	= Vertragspartner
wB	= wirtschaftlich Berechtigter
PEP	= politisch exponierte Person
RF	= Rechtsfolge







Muster einer Excel-Matrix zur Vorbereitung der Risikoanalyse (Ermittlung bestehender Risiken)

grundlegende Risiken bei allen Geschäften					Risikoklasse*			mögliche Maßnahmen		letztmalig kontrolliert am:
					klein	mittel	hoch			
Möglichkeit von Kettengeschäften							X	z.B. EDV-Lösung über Zahlungseingang pro Kunde / Einrichtung einer zentrale Stelle zur Entgegennahme von Barbeträgen, die das Einhalten der GwG-Pflichten bei jedem relevanten Geschäft prüfen!		
Internetgeschäfte						X		z.B. Identifikation / Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten anhand der Checkliste / Keine Barzahlung zulassen / Möglichst keine Abholung nach Banköffnungszeiten		
Betriebs- und Standortstrukturen (z.B. viele Filialen)						X		z.B. Betriebsabläufe so gestalten, dass gewisse Betriebsstrukturen nicht für Geldwäsche ausgenutzt werden können		
Nicht-Präsenzgeschäfte							X	z.B. bei jedem Geschäft auf die verstärkten Sorgfaltspflichten achten; Fernidentifikation durch elektronischen Personalausweis oder durch Kopie des Personalausweises des Vertragspartners und Teilerweisung vom Konto des Vertragspartners		
Kundenstruktur					X			z.B. Abgleich mit der Terrorsanktionsliste der EU / Identifizierung auch bei Bargeldverkauf an Stammkunden		
Informationsverhalten bzw. -verlust im Unternehmen					X			z.B. Information zur Geldwäscheprävention (z.B. ZDK-Broschüre) allen relevanten Mitarbeitern bekannt machen (insbesondere Verdachtsmerkmale für Geldwäsche)!		
Mitarbeiterschaft wird durch Kriminelle unterwandert					X			z.B. Zuverlässigkeitsprüfung durch Führungszeugnisse (stetiger Prozess)		
usw.								usw.		
Kunde	Privat (P)/ Geschäftlich (G)	Zahlungsart	Auslandsbezug (D/EU/Drittland/ Risikoland)	Risikoklasse*			mögliche Maßnahmen		letztmalig kontrolliert am:	
				klein	mittel	hoch				
PKW-Verkauf < 10.000 €	Stammkunde	P	Überweisung	D	X			z.B. "Aufkäufer" von Fahrzeugen immer identifizieren, auch wenn sie Stammkunden sind oder nicht mit Bargeld zahlen.		
	Stammkunde	P	Bar	D	X					
	Stammkunde	G	Überweisung	D	X					
	Stammkunde	G	Bar	D	X					
	Neukunde	P	Überweisung	D	X					
	Neukunde	P	Bar	D	X					
	Neukunde	G	Überweisung	D	X					
	Neukunde	G	Bar	D		X		z.B. kein Bargeld über 5000 € Einzahlung / Überweisung		
	Stammkunde	P	Überweisung	EU	X			z.B. Einrichtung zentraler Kontrollstellen im Unternehmen bei innergemeinschaftlicher Lieferungen, ob alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen		
	Stammkunde	P	Bar	EU	X					
	Stammkunde	G	Überweisung	EU	X					
	Stammkunde	G	Bar	EU		X				
	Neukunde	P	Überweisung	EU	X					
	Neukunde	P	Bar	EU		X				
	Neukunde	G	Überweisung	EU	X					
	Neukunde	G	Bar	EU		X				
	Stammkunde	P	Überweisung	Drittland	X			z.B. Einrichtung zentraler Kontrollstellen im Unternehmen bei Auslandsgeschäften mit Nicht-EU-Staaten, ob alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen		
	Stammkunde	P	Bar	Drittland		X				
	Stammkunde	G	Überweisung	Drittland		X				
	Stammkunde	G	Bar	Drittland		X				
	Neukunde	P	Überweisung	Drittland		X				
	Neukunde	P	Bar	Drittland		X				
	Neukunde	G	Überweisung	Drittland	X					
	Neukunde	G	Bar	Drittland			X			
	Stammkunde	P	Überweisung	Risikoland			X	z.B. - Bei jedem Geschäft Abgleich Terrorsanktionsliste - Bei jedem Geschäft Verifizierung des Kunden in Datenbanken etc.		
	Stammkunde	P	Bar	Risikoland			X			
	Stammkunde	G	Überweisung	Risikoland			X			
	Stammkunde	G	Bar	Risikoland			X			
	Neukunde	P	Überweisung	Risikoland			X			
	Neukunde	P	Bar	Risikoland			X			
	Neukunde	G	Überweisung	Risikoland			X			
	Neukunde	G	Bar	Risikoland			X			

Diese Tabelle ersetzt keine Risikoanalyse, ist **nicht abschließend und muss individuell** auf die Situation beim jeweiligen Autohaus **angepasst** werden - insbesondere die Einschätzung (Ampel) des Risikos!!!

Muster einer Excel-Matrix zur Vorbereitung der Risikoanalyse (Ermittlung bestehender Risiken)

	Kunde	Privat (P)/ Geschäftlich (G)	Zahlungsart	Auslandsbezug (D/EU/Drittland/ Risikoland)	Risikoklasse*			mögliche Maßnahmen		letztmalig kontrolliert am:
					klein	mittel	hoch			
PKW-Verkauf zw. 10.000 € - 40.000 €	Stammkunde	P	Überweisung	D						
	Stammkunde	P	Bar	D						
	Stammkunde	G	Überweisung	D						
	Stammkunde	G	Bar	D						
	Neukunde	P	Überweisung	D						
	Neukunde	P	Bar	D						
	usw.	usw.	usw.	usw.						
	usw.	usw.	usw.	usw.						
PKW-Verkauf > 40.000 €	Stammkunde	P	Überweisung	D						
	Stammkunde	P	Bar	D						
	Stammkunde	G	Überweisung	D						
	Stammkunde	G	Bar	D						
	Neukunde	P	Überweisung	D						
	Neukunde	P	Bar	D						
	usw.	usw.	usw.	usw.						
	usw.	usw.	usw.	usw.						
Ersatzteile und Zubehör	Stammkunde	P	Überweisung	D						
	Stammkunde	P	Bar	D						
	Stammkunde	G	Überweisung	D						
	Stammkunde	G	Bar	D						
	Neukunde	P	Überweisung	D						
	Neukunde	P	Bar	D						
	usw.	usw.	usw.	usw.						
	usw.	usw.	usw.	usw.						

Diese Tabelle ersetzt keine Risikoanalyse, ist **nicht abschließend und muss individuell** auf die Situation beim jeweiligen Autohaus **angepasst** werden - insbesondere die Einschätzung (Ampel) des Risikos!!!

CHECKLISTE „ORDNUNGSGEMÄßE GELDWÄSCHEPRÄVENTION IM AUTOHAUS“				
			JA	NEIN
1		Annahme von Bargeldzahlungen ≥ 10.000 € ?	☐	☐ *
2		Risikomanagement eingerichtet (d.h. mind. eine Bargeldzahlung ≥ 10.000 € im Jahr)?	☐	☐ *
3		Verantwortliche Person in Leistungsebene benannt?	☐	☐
4		Risikoanalyse erstellt	☐	☐
5		Erforderliche Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen installiert und beachtet?	☐	☐
	a	Ist GwB bestellt bei ≥ 9 Mitarbeitern in geldwäscherelevanten Bereichen?	☐	☐
	b	Ist ggf. Stellvertreter des Geldwäschebeauftragten (GwB) bestellt?	☐	☐
	c	Ist ein Ansprechpartner für die FIU und die Aufsichtsbehörden benannt?	☐	☐
	d	Sind Unternehmensrichtlinien erstellt und Mitarbeitern erläutert worden?	☐	☐
		Ist die Unterrichtung der Mitarbeiter sichergestellt?	☐	☐
		• Durch Präsenzs Schulung?	☐	☐
	e	• Durch zur Kenntnisnahme überlassene Merkblätter?	☐	☐
		• Durch Onlineschulungen?	☐	☐
		• Durch externe Lehrgänge?	☐	☐
		Sind alle relevanten Mitarbeiter unterrichtet und geschult?	☐	☐
		• Geschäftsführung?	☐	☐
	f	• Verkauf/Disposition?	☐	☐
		• Verwaltung/Buchhaltung?	☐	☐
		• Servicemitarbeiter mit Kundenkontakt?	☐	☐
		Ist die regelmäßige Unterrichtung sichergestellt?	☐	☐
	g	• Jährliche Unterrichtung?	☐	☐
		• Unterrichtung nach jeder relevanten Gesetzesänderung?	☐	☐
	h	Ist die erfolgte Mitarbeiterunterrichtung dokumentiert worden?	☐	☐
	i	Wird regelmäßig kontrolliert, dass die unternehmensinternen Richtlinien zur Geldwäscheprävention eingehalten werden?	☐	☐
		Ist die regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter sichergestellt?	☐	☐
	j	• Überprüfung bei der Einstellung	☐	☐
		• Überprüfung in regelmäßigen Abständen	☐	☐
	k	Ist sichergestellt, dass Mitarbeiter im Unternehmen beobachtete Verstöße gegen die Geldwäscheprävention anonym melden können?	☐	☐
	i	Sind Pflichten der Geldwäscheprävention auf Dritte ausgelagert?	☐	☐

* Wird im Unternehmen generell die Durchführung von Bargeldgeschäften ≥ 10.000 € untersagt, können sich Vereinfachungen für das Autohaus ergeben. Mehr Informationen hierzu unter Ziff. 2.1.1.3f dieser Broschüre.

6		Werden alle kundenbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt?	☐	☐
	a	Erfolgt die Identifizierung natürlicher Personen nach den gesetzlichen Vorgaben?	☐	☐
		• Kopie des Ausweises oder Reisepasses etc.	☐	☐
		• Wird ggf. im Unternehmen eine Identifizierung mit dem elektronischen Personalausweis ermöglicht?	☐	☐
	b	Erfolgt die Identifizierung juristischer Personen nach den gesetzlichen Vorgaben?	☐	☐
		• Durch Anforderung des Handelsregisterrauszugs?	☐	☐
		• Durch sonstige Dokumente (z.B. Gesellschafterliste Gründungsdokumente etc.)?	☐	☐
	c	Werden wirtschaftlich Berechtigte (wB) ermittelt und hinreichend identifiziert?	☐	☐
		• Sie werden nur Namen identifiziert?	☐	☐
		• Die komplette Identifikation (Ausweis) wird angestrebt?	☐	☐
		• Transparenzregister wird abgefragt, wenn sich der wB anders nicht ermitteln lässt (z.B. Stiftungen oder GmbH ohne Gesellschafterliste)?	☐	☐
	d	Wird eine ggf. für den Vertragspartner auftretende Person identifiziert?	☐	☐
7		Das Erkennen der verstärkten Sorgfaltspflichten (Situationen Nr. 7 a-e) wird sichergestellt und deren Rechtsfolgen beachtet?	☐	☐
	a	Der PEP-Status des Vertragspartners/wB wird erhoben bzw. erfragt?	☐	☐
	b	Ungewöhnliche Sachverhalte (FIU-Anhaltspunkte) werden erkannt?	☐	☐
	c	Die Herkunft des Vertragspartners aus einem Hochrisikoland wird geprüft?	☐	☐
	d	Wird unternehmensintern ein erhöhtes Geldwäscherisiko erkannt?	☐	☐
	e	Werden Nichtpräsenzgeschäfte (vgl. Nr. 2c Anlage 2 GwG) durchgeführt?	☐	☐
	f	Werden die <u>Rechtsfolgen</u> beim Vorliegen der verstärkten Sorgfaltspflichten beachtet (z.B. kontinuierliche Überwachung; vgl. Nr. 2.2.4.6 des Merkbl.)?	☐	☐
8		Bei laufender Geschäftsbeziehung (z.B. im Flottengeschäft) werden die Daten regelmäßig überprüft bzw. aktualisiert?	☐	☐
9		Werden die erhobenen Daten dokumentiert und aufgezeichnet?	☐	☐
	a	Durch die Verwendung von Identifikationsbögen?	☐	☐
	b	Durch die Kopie von Originalen und erstellten Dokumenten?	☐	☐
	c	Wird die Einhaltung der 5-jährigen Aufbewahrungsfrist sichergestellt?	☐	☐
	d	Wird die Löschung der Daten nach 5 Jahren sichergestellt (Datenschutz)?	☐	☐
10		Ist das Verdachtsmeldewesen an die FIU vernünftig installiert?	☐	☐
	a	Ist sichergestellt, dass alle relevanten Mitarbeiter die Anhaltspunkte der FIU für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen?	☐	☐
	b	Vorkehrungen für die elektronische Verdachtsmeldung installiert?	☐	☐

* Wird im Unternehmen generell die Durchführung von Bargeldgeschäften ≥ 10.000 € untersagt, können sich Vereinfachungen für das Autohaus ergeben. Mehr Informationen hierzu unter Ziff. 2.1.1.3f dieser Broschüre.

Aufzeichnungen zur Mitarbeiterunterrichtung (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)

Die nach dem GwG zwingend erforderliche Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr.6 GwG) wird wie folgt dokumentiert:

☐ Frau ☐ Herr

Name _____ Vorname _____

Tätigkeit im Unternehmen

wurde über die Vorgaben und Verpflichtungen gemäß dem Geldwäschegesetz informiert durch

- ☐ Teilnahme an externem Lehrgang/Kurs der _____.
- ☐ mit Zertifikat bestätigte Teilnahme an Onlineschulungen.
- ☐ Aushändigung des vom _____ erstellten Informationsmaterials zur Geldwäsche. Er/Sie weiß vor allem, wie die bereitgestellten Dokumentationsbögen zu verwenden sind.
- ☐ mündliche Unterweisung am _____.

Datum

Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter

- Obwohl der Dokumentationsbogen nach besten Wissen und Gewissen erstellt wurde, kann keine Haftung für deren inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Er ist lediglich als unverbindliche Hilfestellung zu verstehen.
- Die Aufzeichnungen bzw. die Dokumentation sind wahrheitsgemäß auszufüllen und haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen

Aufzeichnungen zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)

Die nach dem GwG regelmäßig zu erfolgende Überprüfung der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters (vgl. § 6 Abs. 2 Nr.5 i.V.m. § 1 Abs. 20 GwG) wird nachfolgend dokumentiert:

Die Zuverlässigkeit der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters

- ☐ ist gegeben, weil es sich um einen verdienten (langjährigen) Mitarbeiter handelt, der seiner Persönlichkeit nach die im GwG geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten sowie die im Unternehmen eingeführten und bestehenden Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet. Außerdem bietet der Mitarbeiter aufgrund seines bisherigen Verhaltens Gewähr dafür, dass er dem Vorgesetzten oder einem vorhandenen Geldwäschebeauftragten meldepflichtige Tatsachen nach § 43 Abs. 1 meldet und sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt (vgl. § 1 Abs. 20 GwG).

- ☐ ist aufgrund der in den Personalunterlagen befindlichen, schriftlichen Feststellung des Personalverantwortlichen über ein zur Geldwäscheprävention durchgeführtes Personalkontroll- und/oder Beurteilungsgespräch gegeben. Außerdem sind Kontakte des Mitarbeiters zu mit Geldwäschestraftaten in Verbindung stehenden Personen nicht bekannt.

- ☐ ist - insbesondere bei neu eingestellten Mitarbeitern - durch Vorlage und Hinterlegung eines Führungszeugnisses in den Personalunterlagen belegt.

Datum

Unterschrift Unternehmer/Geschäftsführer



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Zentralverband

Bearbeiter: _____
Rechnungsnr.: _____
(ggf.) Kundennr.: _____

Identifizierung des Vertragspartners und deren Aufzeichnung nach dem Geldwäschegesetz bei natürlichen Personen ¹⁾

1. Identifizierung des Vertragspartners

.....
Name, Vorname des Vertragspartners

- a) ☐ Kopie/Scan ⁴⁾ des ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses ☐ sonstiges
ist erstellt und liegt bei.
- b) ☐ Der benannte Vertragspartner wurde bereits am identifiziert und die
aufgezeichneten Daten sind noch aktuell. (Datum)

2. Identifizierung einer ggf. für den Vertragspartner auftretenden Person (z.B. Bote)

- ☐ Die in Ziff. 1 genannte natürliche Person ist nicht anwesend. Für sie handelt:

.....
Name, Vorname

- a) ☐ Kopie/Scan ⁴⁾ des ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses ☐ sonstiges
☐ Die auftretende Person ist berechtigt, den Vertragspartner zu vertreten (dies wurde überprüft und die Vertretungsberechtigung (z.B. durch Vollmacht) dokumentiert).
- b) ☐ Die für den benannten Vertragspartner auftretende Person wurde bereits am
identifiziert und die aufgezeichneten Daten sind noch aktuell. (Datum)

3. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (wB)

- a) ☐ Die nach Ziff. 1 benannte Person handelt ausschließlich auf eigene Veranlassung oder im eigenen wirtschaftlichen Interesse (vgl. § 3 GwG). Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten.
- b) ☐ Es gibt einen wirtschaftlich Berechtigten. Die nach Ziff. 1 benannte Person handelt auf Veranlassung oder im wirtschaftlichen Interesse von (vgl. § 3 GwG):

.....
Name, Vorname ²⁾

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

.....
Anschrift

- ☐ Ausweis-/Passkopie ist erstellt ³⁾

4. Risikoerhöhende Faktoren

a) Politisch exponierte Personen (PEP)

Der nach Ziff. 1 benannte Vertragspartner oder der nach Ziff. 3 etwaig benannte wB ist eine PEP oder ein Familienmitglied einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person:

- ☐ nein ☐ ja, und zum PEP-Status des Vertragspartners/wB ⁴⁾ wurden folgende Informationen eingeholt:

.....
(Genaue Bezeichnung der Rolle/Funktion der PEP und etwaige Beziehung zur PEP; anschließend zu Ziff. 5 wechseln)

1) Hinweis: Bei Einzelunternehmen gilt als Vertragspartner der Inhaber als natürliche Person. Dessen Daten sind hier aufzuzeichnen.
2) Beim wB Pflichtangabe. Die Aufzeichnung weiterer Daten ist freiwillig. Bei erhöhtem Risiko sind aber alle Daten eine Pflichtangabe.
3) Soweit möglich, wird die Erstellung einer Passkopie auch beim wB empfohlen.
4) Nicht zutreffendes bitte streichen.
5) Wenn alle Fragen bei Ziff. 4 mit „nein“ beantwortet wurden, kann direkt zu Ziff. 6 gewechselt werden

b) Drittstaat mit hohem Risiko (§ 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG)

Der nach Ziff. 1 identifizierte Vertragspartner oder der nach Ziff. 3 identifizierte wB ⁴⁾ hat seinen Wohnsitz/Firmensitz ⁴⁾ in einem von der EU-Kommission genannten Drittstaat mit hohem Risiko:

- ☐ nein ☐ ja, in folgenden Drittstaat :

(anschließend bitte zu Ziff. 5 wechseln)

c) Unternehmensinterne Feststellung eines erhöhten Risikos

Bei der innerbetrieblichen Prüfung des Geschäftsvorfalles (z.B. Fahrzeugverkauf) wurde aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse/Einzelfallprüfung ⁴⁾ ein erhöhtes Risiko festgestellt:

- ☐ nein ☐ ja, folgendes erhöhte Geldwäscherisiko wurde festgestellt:

(anschließend bitte zu Ziff. 5 wechseln)

d) Ungewöhnlicher Sachverhalt/Transaktion

Liegt beim Geschäftsvorfall (z.B. Fahrzeugverkauf) ein Sachverhalt vor der in irgendeiner Weise ungewöhnlich war?

- ☐ nein ☐ ja, der Sachverhalt des Geschäftsvorfalles war im Vergleich zu anderen Fällen:
☐ besonders komplex oder groß ☐ ungewöhnlich im Ablauf
☐ ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck

5. Einhalten der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Vorliegen eines erhöhten Risikos ⁵⁾

- ☐ Es wurde ein risikoerhöhender Sachverhalt nach Ziff. 4a) – c) festgestellt
☐ Ein Mitglied der Führungsebene hat der Begründung/Fortführung ⁴⁾ der Geschäftsbeziehung zugestimmt (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG)
☐ Herkunft der Vermögenswerte wurde erfragt. Folgende Informationen liegen dazu vor:

.....

- ☐ Es wurde ein risikoerhöhender Sachverhalt nach Ziff. 4d) festgestellt. Die daraus folgende, verpflichtende Untersuchung des Geschäftsvorfalles hat folgende Informationen ergeben:

.....

- ☐ Es besteht ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und eine Verdachtsmeldung wurde abgegeben

6. Angaben zum konkreten Verkaufsgeschäft

a) Grund der Aufzeichnung

- ☐ Annahme oder eigene Abgabe von Bargeld i.H.v. 10.000 € oder mehr.
☐ Tatsachen die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen.
☐ Zweifel an Identitätsangaben zu Ziff. 1 und/oder 2

b) Hintergrund des Verkaufsgeschäfts

- ☐ Zweck und Art des Geschäfts ergeben sich zweifelsfrei aus dem Typ des Geschäftsvorfalles selbst.
☐ Hintergrund des Geschäfts wurde wie folgt ermittelt:

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters, Firmenstempel

1) Hinweis: Bei Einzelunternehmen gilt als Vertragspartner der Inhaber als natürliche Person. Dessen Daten sind hier aufzuzeichnen.
 2) Beim wB Pflichtangabe. Die Aufzeichnung weiterer Daten ist freiwillig. Bei erhöhtem Risiko sind aber alle Daten eine Pflichtangabe.
 3) Soweit möglich, wird die Erstellung einer Passkopie auch beim wB empfohlen.
 4) Nicht zutreffendes bitte streichen.
 5) Wenn alle Fragen bei Ziff. 4 mit „nein“ beantwortet wurden, kann direkt zu Ziff. 6 gewechselt werden



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Zentralverband

Bearbeiter:

Rechnungsnr.:

(ggf.) Kundennr.:

Identifizierung des Vertragspartners und deren Aufzeichnung nach dem Geldwäschegesetz bei juristischen Personen ¹⁾

1. Identifizierung des Vertragspartners

.....
Firma bzw. Name oder Bezeichnung

- a) ☐ Kopie/Scan/Ausdruck ³⁾ eines einschlägigen Register-Auszugs (z.B. Handels-, Transparenz- oder Genossenschaftsregister) oder der Gründungsdokumente wurde erstellt und liegt bei.
- b) ☐ Der benannte Vertragspartner wurde bereits am identifiziert und die aufgezeichneten Daten sind noch aktuell. (Datum)
- c) **Zusätzliche Aufzeichnungen bei Besonderheiten in der Rechtsform:**
- ☐ Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z.B. GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:

.....
Firma bzw. Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift

- ☐ Kopie/Scan/Ausdruck ³⁾ eines einschlägigen Register-Auszugs (z.B. Handels-, Transparenz- oder Genossenschaftsregister) oder der Gründungsdokumente wurde erstellt und liegt bei. ²⁾

2. Identifizierung der (ggf.) für den Vertragspartner auftretende Person (z.B. Geschäftsführer)

Für die in Ziff. 1 genannte juristische Person handelt:

.....
Name, Vorname

- a) ☐ Kopie/Scan ³⁾ des ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses ☐ sonstiges
- ☐ Die auftretende Person ist berechtigt, den Vertragspartner zu vertreten (dies wurde überprüft und die Vertretungsberechtigung (z.B. als Prokurist oder als Geschäftsführer) dokumentiert).
- b) ☐ Die für die benannte juristische Person auftretende Person wurde bereits am identifiziert und die Daten sind noch aktuell. (Datum)

3. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (wB)

- a) ☐ Die juristische Person hat einen oder mehrere Anteilseigner mit über 25% der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile.
- ☐ Eine Kopie der Gesellschafterliste oder vergleichbarer Registerauszug liegt bei
- ☐ Es liegt keine Kopie der Gesellschafterliste bei, deshalb folgende Aufzeichnung

.....
Name, Vorname der bekannten Anteilseigner mit über 25%-Anteil an der juristischen Person (Gesellschafterliste)

- 1) Hinweis: Bei Einzelunternehmen gilt als Vertragspartner der Inhaber als natürliche Person. Dessen Daten sind im Formular „natürliche Person“ aufzuzeichnen.
- 2) Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Registerauszüge für die juristische Person, die selbst gesetzlicher Vertreter ist (z.B. für die GmbH bei einer GmbH & Co. KG). Trotzdem wird die Kopie empfohlen, da diesen Unterlagen regelmäßig die weiter aufzuzeichnenden Daten wie Rechtsform, Registernummer, Anschrift entnommen werden können.
- 3) Nicht zutreffendes bitte streichen.
- 4) Beim wB sind nur Name und Vorname eine Pflichtangabe. Die Aufzeichnung weiterer Daten ist freiwillig. Dennoch wird empfohlen eine **Passkopie** zu erstellen, wenn dies möglich ist. Bei erhöhtem Risiko sind aber alle Daten eine Pflichtangabe.
- 5) Wenn alle Fragen bei Ziff. 4 mit „nein“ beantwortet wurden, kann direkt zu Ziff. 6 gewechselt werden.

- b) ☐ Der Vertragspartner ist eine Gesellschaft an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG (z.B. Börse). Er unterliegt damit den gesetzlichen Transparenzanforderungen bzgl. der Stimmrechtsanteile.
- c) ☐ Keine natürliche Person hält mehr als 25% der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile an der juristischen Person. Daher gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG der geschäftsführende Gesellschafter oder der gesetzliche Vertreter des Vertragspartners. Angaben aufnehmen unter nachfolgender Ziff. 3 d).
- d) ☐ Die als Vertragspartner auftretende juristische Person handelt auf Veranlassung und im wirtschaftlichen Interesse der nachfolgend aufgeführten natürlichen Person(en):

.....
Name, Vorname (Empfehlung: Passkopie) ⁴⁾

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

.....
Anschrift

4. Risikoerhöhende Faktoren

a) Politisch exponierte Personen (PEP)

Die nach Ziff. 2 etwaig benannte für die juristische Person auftretende Person oder der nach Ziff. 3 etwaig benannte wB ist eine PEP oder ein Familienmitglied einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person:

- ☐ nein ☐ ja, und zum PEP-Status des Vertragspartners/wB ³⁾ wurden folgende Informationen eingeholt:

.....
(Genaue Bezeichnung der Rolle/Funktion der PEP und etwaige Beziehung zur PEP)

b) Drittstaat mit hohem Risiko (§ 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG)

Der nach Ziff. 1 identifizierte Vertragspartner oder der nach Ziff. 3 identifizierte wB ³⁾ hat seinen Wohnsitz/Firmensitz ³⁾ in einem von der EU-Kommission genannten Drittstaat mit hohem Risiko:

- ☐ nein ☐ ja, in folgenden Drittstaat :

.....
(anschließend bitte zu Ziff. 5 wechseln)

c) Unternehmensinterne Feststellung eines erhöhten Risikos

Bei der innerbetrieblichen Prüfung des Geschäftsvorfalles (Transaktion) wurde aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse/Einzelfallprüfung ³⁾ ein erhöhtes Risiko festgestellt:

- ☐ nein ☐ ja, folgendes erhöhte Geldwäscherisiko wurde festgestellt:

.....
(anschließend bitte zu Ziff. 5 wechseln)

d) Ungewöhnlicher Sachverhalt/Transaktion

Liegt beim Geschäftsvorfall (z.B. Fahrzeugverkauf) ein Sachverhalt vor der in irgendeiner Weise ungewöhnlich war?

- ☐ nein ☐ ja, der Sachverhalt des Geschäftsvorfalles war im Vergleich zu anderen Fällen:
- ☐ besonders komplex oder groß ☐ ungewöhnlich im Ablauf
 - ☐ ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck

- 1) Hinweis: Bei Einzelunternehmen gilt als Vertragspartner der Inhaber als natürliche Person. Dessen Daten sind im Formular „natürliche Person“ aufzuzeichnen.
- 2) Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Registerauszüge für die juristische Person, die selbst gesetzlicher Vertreter ist (z.B. für die GmbH bei einer GmbH & Co. KG). Trotzdem wird die Kopie empfohlen, da diesen Unterlagen regelmäßig die weiter aufzuzeichnenden Daten wie Rechtsform, Registernummer, Anschrift entnommen werden können.
- 3) Nicht zutreffendes bitte streichen.
- 4) Beim wB sind nur Name und Vorname eine Pflichtangabe. Die Aufzeichnung weiterer Daten ist freiwillig. Dennoch wird empfohlen eine **Passkopie** zu erstellen, wenn dies möglich ist. Bei erhöhtem Risiko sind aber alle Daten eine Pflichtangabe.
- 5) Wenn alle Fragen bei Ziff. 4 mit „nein“ beantwortet wurden, kann direkt zu Ziff. 6 gewechselt werden.

5. Einhalten der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Vorliegen eines erhöhten Risikos ⁵⁾

- ☐ Es wurde ein risikoerhöhender Sachverhalt nach Ziff. 4a) – c) festgestellt
 - ☐ Ein Mitglied der Führungsebene hat der Begründung/Fortführung ³⁾ der Geschäftsbeziehung zugestimmt (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG)
 - ☐ Herkunft der Vermögenswerte wurde erfragt. Folgende Informationen liegen dazu vor:
.....
.....
- ☐ Es wurde ein risikoerhöhender Sachverhalt nach Ziff. 4d) festgestellt. Die daraus folgende, verpflichtende Untersuchung des Geschäftsvorfalles hat folgende Informationen ergeben:
.....
.....
- ☐ Es besteht ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und eine Verdachtsmeldung wurde abgegeben

6. Angaben zum konkreten Verkaufsgeschäft

a) Grund der Aufzeichnung

- ☐ Annahme oder eigene Abgabe von Bargeld i.H.v. 10.000 € oder mehr.
- ☐ Tatsachen die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen.
- ☐ Zweifel an Identitätsangaben zu Ziff. 1 und/oder 2

b) Hintergrund des Verkaufsgeschäfts

- ☐ Zweck und Art des Geschäfts ergeben sich zweifelsfrei aus dem Typ des Geschäftsvorfalles selbst.
- ☐ Hintergrund des Geschäfts wurde wie folgt ermittelt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bearbeiters, Firmenstempel

1) Hinweis: Bei Einzelunternehmen gilt als Vertragspartner der Inhaber als natürliche Person. Dessen Daten sind im Formular „natürliche Person“ aufzuzeichnen.

2) Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Registerauszüge für die juristische Person, die selbst gesetzlicher Vertreter ist (z.B. für die GmbH bei einer GmbH & Co. KG). Trotzdem wird die Kopie empfohlen, da diesen Unterlagen regelmäßig die weiter aufzeichnenden Daten wie Rechtsform, Registernummer, Anschrift entnommen werden können.

3) Nicht zutreffendes bitte streichen.

4) Beim wB sind nur Name und Vorname eine Pflichtangabe. Die Aufzeichnung weiterer Daten ist freiwillig. Dennoch wird empfohlen eine **Passkopie** zu erstellen, wenn dies möglich ist. Bei erhöhtem Risiko sind aber alle Daten eine Pflichtangabe.

5) Wenn alle Fragen bei Ziff. 4 mit „nein“ beantwortet wurden, kann direkt zu Ziff. 6 gewechselt werden.

**Geldwäscheprävention:****Mitwirkungspflicht der Kunden - Fragen und Antworten**

- **„Dürfen KFZ-Händler oder Immobilienmakler meine Identität prüfen?“**

Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)¹ -verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden/Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen - so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

- **„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“**

Wenn Ihre Geschäftspartner Sie und ggf. die Personen, die für Sie auftreten, nach Ihren Daten fragen, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts - sie werden dies bei all ihren Kunden tun, um die ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten zu erfüllen und Sanktionen zu vermeiden. Dies zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus.

- **„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“**

Zum Beispiel wenn Sie

- bei einem Händler Waren im Wert **ab 10.000 €** kaufen und **in bar zahlen** möchten, **oder** für einen entsprechenden Verkauf **von einem Händler einen Betrag ab 10.000 € in bar ausgezahlt bekommen**.
- über einen **Immobilienmakler** eine **Immobilie verkaufen oder kaufen möchten**. Der Makler muss Sie spätestens dann identifizieren, wenn der Maklervertragspartner ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wurde.
- über einen **Versicherungsmakler z.B. eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen**,
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage beraten** lassen,
- eine **Vorratsgesellschaft** erwerben oder einen Dienstleister z.B. mit der **Bereitstellung einer Geschäftsadresse** beauftragen möchten.

¹ [„Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\)“](#)

- **„Welche Pflichten habe ich als Kunde dabei?“**

Als Kunde **müssen Sie die Gewerbetreibenden/Unternehmen** darin **unterstützen**, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können.

Das heißt, **Sie müssen**

- als **Vertragspartner** Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift **angeben und notieren lassen**,
- Ihren **Personalausweis**, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen **amtlichen Lichtbildausweis** als Beleg für Ihre Angaben **im Original zeigen** und gestatten, dass das Dokument **kopiert oder eingescannt wird**.
- als **Vertreter, Bevollmächtigter oder Bote** Ihre **Handlungsvollmacht** nachweisen sowie ebenfalls Ihre **Personalien** angeben und diese **mit Ausweisdokumenten** belegen.
Wenn Sie **für eine juristische Person oder Personengesellschaft** tätig werden, müssen Sie auch die **Firma** (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre **Angaben dazu** müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige **beweiskräftige Dokumente belegen und diese ebenfalls kopieren/einscannen lassen**. **Handeln Sie für eine natürliche Person** (z.B. einen Einzelkaufmann), **muss auch diese Person** in der vom GwG vorgeschriebenen Weise **identifiziert werden**.
- **offenlegen**, ob hinter dem Vertragspartner ein **abweichender wirtschaftlich Berechtigter** steht, also eine andere natürliche Person, „der das Geld gehört“. **Ist dies der Fall**, müssen Sie auch **die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachweisen**.

- **„Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“**

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- **„Und wenn ich das alles nicht möchte?“**

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Ansprechpartnerin: Penelope Schneider, Tel.: 06151/124747

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Sondervorschriften (z.B. Fernidentifizierung, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten) kann in dieser Übersicht nicht eingegangen werden. Obwohl das Dokument mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Stand der Information: Februar 2018